

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA, Olten
Master-Studium in Sozialer Arbeit
Schwerpunkt Soziale Innovation

***The Child's best Interests* und die Frage der Rückplatzierung aus Kinder- und Jugendheimen**

**Eine qualitative Untersuchung zu Rückplatzierungsfragen und
Rückplatzierungsprozessen**

Masterthesis von
Jana Osswald

Matrikelnummer 19-476-092

Eingereicht bei
Prof. Dr. Kay Biesel

Olten, im Juli 2021

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit beleuchtet fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen und Rückplatzierungsprozessen aus Kinder- und Jugendheimen unter dem in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Grundsatz *the Child's best Interests*. Hervorgehoben wird, dass die Rückplatzierungsfrage im Interesse der Kinder bzw. Jugendlichen thematisiert werden muss. Anhand internationaler Forschungserkenntnisse wird zudem gezeigt, dass Rückplatzierungen in *the Child's best Interests* fachlicher Unterstützung bedürfen.

Angesichts des Forschungsdesiderats zu Rückplatzierungen in der Deutschschweiz wurde empirisch untersucht, wie Rückplatzierungsfragen aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis behandelt und wie Rückplatzierungsprozesse gestaltet werden. Dazu wurden acht leitfadengestützte Experteninterviews mit insgesamt zwölf Fachpersonen aus den Bereichen Kinder- und Jugendheim, Beistandschaft, Sozialpädagogische Familienbegleitung und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus den Kantonen Basel-Stadt und Luzern geführt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Thema Rückplatzierung für die befragten Fachpersonen eine hohe Relevanz hat und dass eine partizipative und graduelle Gestaltung von Rückplatzierungen angestrebt wird. Dennoch werden strukturelle Barrieren und ein Bedarf an fachlichem Austausch deutlich.

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Personen bedanken, die zum Gelingen dieser Masterarbeit beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt den zwölf Expertinnen und Experten, die bereit waren, mich an ihren Erfahrungen und Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen teilhaben zu lassen.

Ausserdem möchte ich mich herzlich beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt für die Erläuterung und Bereitstellung der kantonalen Rückplatzierungszahlen bedanken.

Ein weiterer Dank gilt Prof. Dr. Kay Biesel, der diese Masterarbeit mit wertvollen Anregungen und Feedbacks begleitet hat.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinem Ehemann und meinem Freundeskreis für die Unterstützung und die Ermutigungen während des Arbeitsprozesses bedanken.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. <i>The Child's best Interests</i> – Handeln im Kinderschutz	4
1.1 Kindeswohl – Wechselwirkung aus Kinderrechten und Grundbedürfnissen	4
1.2 Normative Vorstellungen von Kindheit und Elternschaft.....	7
1.3 Kinderschutz – das Spannungsfeld staatlichen Eingreifens	8
1.4 Wille und Interessen von Kindern und Jugendlichen.....	11
1.5 Advokatorische Ethik – ein ethisch-normativer Bezugsrahmen.....	14
1.6 <i>The Child's best Interests</i> als Leitprinzip des Kinderschutzes	16
1.7 Soziale Arbeit in <i>the Child's best Interests</i>	18
2. Internationale Erkenntnisse und Diskurse zum Thema Rückplatzierung.....	20
2.1 Rückplatzierung – Differenzierung der Begrifflichkeiten	20
2.2 Rückplatzierungen als Risiko? – Internationale Erkenntnisse	21
2.3 Rückplatzierungskriterien.....	24
2.4 Phasen der Rückplatzierung.....	25
2.5 Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen	27
2.6 Die Frage der Rückplatzierung unter dem Aspekt der Kontinuitätssicherung.....	29
2.7 Die Frage der Rückplatzierung unter dem Aspekt <i>The Child's best Interests</i>	31
3. Rückplatzierungen in der Schweiz.....	35
3.1 Rechtliche Grundlagen des Schweizer Kinderschutzes	35
3.2 Fachliche Richtlinien bei Fremd- und Rückplatzierungen in der Schweiz.....	39
3.3 Forschungsstand zu Rückplatzierungen in der Deutschschweiz	40
3.4 Forschungsdesiderat zu Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen der Deutschschweiz.....	44

4. Empirische Forschung.....	47
4.1 Erkenntnisinteresse	47
4.2 Methodisches Vorgehen	48
4.2.1 Experteninterviews.....	48
4.2.2 Sampling.....	49
4.2.3 Feldzugang	51
4.2.4 Datenerhebung	52
4.2.5 Datenauswertung.....	53
4.2.6 Reflexion und Limitation des methodischen Vorgehens	55
4.3 Ergebnisse	57
4.3.1 Stellenwert von Rückplatzierungen	57
4.3.2 Fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen	60
4.3.3 Umgang mit Rückplatzierungsfragen	65
4.3.4 Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen	69
4.3.5 Entwicklungsbedarf.....	73
5 Diskussion und Ausblick – <i>The Child’s best Interests</i> und die Frage der Rückplatzierung aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis.....	76
Literaturverzeichnis	81
Anhang.....	I
A1 Interviewleitfaden Kinder- und Jugendheime.....	II
A2 Interviewleitfaden Beistandspersonen.....	IV
A3 Interviewleitfaden Sozialpädagogische Familienbegleitung	VI
A4 Interviewleitfaden Gruppeninterview KESB-Spruchkörper.....	VIII
A5 Transkriptionsregeln.....	X
A6 Kategoriensystem	XI
Ehrenwörtliche Erklärung	XXV

Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen im Kanton Basel-Stadt	50
Tabelle 2	Übersicht Datenerhebung.....	52

Abkürzungsverzeichnis

CA	Capability Approach
BST	Beistandsperson
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft im Kanton Luzern
HZE	Hilfen zur Erziehung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJH	Kinder- und Jugendheim
KOKES	Konferenz Kindes- und Erwachsenenschutz
NCFAS-R	North Carolina Scale for Reunification
PACH	Organisation <i>PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz</i>
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SPF	Sozialpädagogische Familienbegleitung
UN-CRC	UN-Convention on the Rights of the Child of 20 November 1989 (englischsprachige Kinderrechtskonvention)
UN-KRK	UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (deutschsprachige Übersetzung der Kinderrechtskonvention)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Einleitung

Die Frage «Wann kann ich wieder nach Hause?» ist für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche essenziell. Das konnte die Verfasserin in sechs Berufsjahren in einem Kinder- und Jugendheim der Deutschschweiz feststellen. Dennoch scheint der Rückplatzierungsfrage in der Praxis der stationären Kinder- und Jugendhilfe nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu werden. Dieser Eindruck der Verfasserin deckt sich mit den Erfahrungen anderer Fachpersonen (vgl. Gruber/Schlumpf 2018: 9). Mit *Rückplatzierung* ist der Wechsel des Lebensortes von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe zurück in die Herkunftsfamilie gemeint. Voraussetzungen für eine Rückplatzierung im Einzelfall werden jedoch häufig weder von Beistandspersonen noch von Institutionen oder Behörden formuliert, sodass betroffene Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien in einer Art Warteschleife verharren (vgl. Seiterle 2018a: 6f.). Dies kann diffuse Hoffnungen und Erwartungen begünstigen und zu Enttäuschungen führen, die die Arbeitsbeziehungen zwischen Familien und Fachpersonen beeinträchtigen und adressatengerechte wirksame Hilfen erschweren können.

Das Thema Rückplatzierung hat auch in der deutschsprachigen Forschung bisher nur wenig Anklang gefunden, sodass Rückplatzierungen in die Herkunftsfamilie empirisch nur wenig erforscht sind (vgl. Lienhart/Hofer/Kittl-Satran 2020: 260). Trotz dieses Forschungsdesiderats bestehen nach Lienhart, Hofer und Kittl-Satran im Fachdiskurs verschiedene Kontroversen zu diesem Thema (vgl. Lienhart et al. 2018: 9). So finden sich gemäss den Autorinnen Positionen, die die Rückplatzierung als Ergebnis einer gelungenen Betreuung betrachten gegenüber denjenigen, die eine Fremdplatzierung als «verwirkte Elternschaft» (Faltermeier 2001) sehen (vgl. Lienhart et al. 2018: 9). Ebenfalls diskutiert wird, ob die Fremdplatzierung auch als vorübergehende Massnahme mit Option auf Rückplatzierung angesehen werden sollte, die entsprechend nicht erst als letztmöglicher Ausweg zu wählen ist (vgl. ebd.). Eine weitere Diskussion bezieht sich auf den als vertretbar anzusehenden Zeitraum, innerhalb dessen über Rückplatzierungsfragen entschieden werden sollte. Dabei geht es um die Frage, ob über eine Rückplatzierung innerhalb von zwei Jahren entschieden werden muss oder ob sie als Option entsprechend der familiären Entwicklung immer wieder geprüft werden sollte (vgl. ebd.). Selbstverständlich müssen konkrete Entscheidungen über eine Rückplatzierung im Einzelfall getroffen werden. Normvorstellungen und strukturelle Rahmenbedingungen haben jedoch, wie die skizzierten Fachpositionen zeigen, einen Einfluss auf die Entscheidungspraxis und müssen daher untersucht, reflektiert und diskutiert werden.

In der Schweiz fehlen Studien zum Thema Rückplatzierung bis anhin weitgehend (vgl. Seiterle 2018a: 8). Im Bereich der Familienpflege finden sich zwei Studien, die die ungeplante Austrittsgestaltung (Bombach et al. 2018) bzw. Rückkehrprozesse von Pflegekindern (Seiterle 2018a) untersucht haben. Vor dem Hintergrund, dass geschätzt ca. 2/3 der fremdplatzierten

Kinder und Jugendlichen in der Schweiz in Kinder- und Jugendheimen leben (vgl. Seiterle 2018b: 9), ist der Bedarf an empirischen Untersuchungen zu Rückplatzierungen im Kontext der Heimpflege evident. Insofern erstaunt es, dass es in der Deutschschweiz bisher nur Qualifikationsarbeiten (Burgener/Kaufmann 2018; Gruber/Schlumpf 2018; Aebischer 2019) gibt, die das Thema Rückplatzierung in diesem Setting aufgreifen. Die Erkenntnisse dieser Arbeiten geben erste Einblicke in Rückplatzierungspraxen der Deutschschweiz. Sie werfen allerdings vor dem Hintergrund fachlicher Richtlinien und Empfehlungen weitere Fragen auf. So ist unter anderem offen, welche Haltungen, welche Gestaltungsmöglichkeiten und welche gegenseitigen Erwartungen Beistandspersonen, Fachpersonen der Kinder- und Jugendheime und Mitglieder der KESB in Bezug auf Rückplatzierungsfragen haben.

Erkenntnisinteresse

In der vorliegenden Arbeit stehen fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen und Rückplatzierungsprozessen mit Blick auf *the Child's best Interests* im Fokus. Anhand empirischer Erkenntnisse aus der englisch- und deutschsprachigen Forschung wird zunächst folgender Frage nachgegangen:

Wie können Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen unter Berücksichtigung des Aspekts the Child's best Interests gestaltet werden?

Im Fokus der eigenen Forschungstätigkeit stehen Perspektiven von Fachpersonen aus den Bereichen Kinder- und Jugendheim, Beistandschaft, Sozialpädagogische Familienbegleitung und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu Rückplatzierungsfragen aus Kinder- und Jugendheimen im Kontext des freiwilligen und zivilrechtlichen Kinderschutzes. Anhand von Experteninterviews mit insgesamt zwölf Fachpersonen aus zwei Deutschschweizer Kantonen wird folgenden Fragen nachgegangen:

Wie werden Rückplatzierungsfragen aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis behandelt?

- *Welchen Stellenwert hat das Thema Rückplatzierung aus Sicht der Fachpersonen?*
- *Welche Aspekte sind aus Sicht der Fachpersonen bei Rückplatzierungsfragen relevant?*
- *Wie werden Rückplatzierungsprozesse gestaltet?*

Ziel dieser Masterarbeit ist es, die Relevanz des Themas Rückplatzierung aus Sicht von Fachpersonen der Praxis zu untersuchen. Darüber hinaus sollen die Aspekte beleuchtet werden, die von Fachpersonen im Kinderschutz bei der Einschätzung von Rückplatzierungsfragen und bei der Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen als relevant erachtet werden. Bezugspunkt für die Reflexion der empirischen Erkenntnisse ist die Frage, inwiefern Rückplatzierungsfragen von Kindern und Jugendlichen aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis unter Berücksichtigung der *Child's best Interests* gehandhabt werden.

Aufbau der Arbeit

Um die Herausforderungen bei Rückplatzierungsfragen zu zeigen, erfolgt im ersten Kapitel zunächst eine Auseinandersetzung mit den Spannungsfeldern im Kinderschutz. Dabei werden die Begriffe *Kindeswohl* und *the Child's best Interests* eingeführt und diskutiert. Im zweiten Kapitel werden, nach einer begrifflichen Differenzierung, relevante Forschungserkenntnisse zu Rückplatzierungen aus dem englisch- und deutschsprachigen Raum vorgestellt. Von diesen empirischen Erkenntnissen ausgehend, wird gezeigt, wie Rückplatzierungsfragen und -prozesse in *the Child's best Interests* gestaltet werden können. Der Aspekt der Kontinuität als ein in der Fachwelt umstrittener Faktor im Kontext von Rückplatzierungsfragen wird vertiefend dargestellt. Abschliessend werden die Forschungsbefunde mit dem *Capability Approach* (vgl. Otto/Ziegler 2010) als theoretischen Bezugsrahmen für die Soziale Arbeit diskutiert. Im Fokus des dritten Kapitels steht das Schweizer Kinderschutzsystem mit seinen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards sowie einem vertieften Blick auf den aktuellen Forschungsstand zu Rückplatzierungen in der Deutschschweiz. Das vierte Kapitel umfasst den empirischen Teil dieser Masterarbeit. Darin wird zunächst der mehrperspektivische Forschungsansatz vorgestellt und anschliessend werden die Forschungsergebnisse präsentiert. Die Arbeit schliesst mit einer Diskussion, in der die empirischen Ergebnisse vor dem Hintergrund der strukturellen Rahmenbedingungen und der zuvor dargestellten theoretischen Erkenntnisse unter dem Aspekt *the Child's best Interests* reflektiert werden.

Lesehinweise

Da Jugendliche als Zielgruppe im Kinderschutz stärker in den Blick genommen werden sollten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 68), werden sie in dieser Arbeit jeweils explizit mit erwähnt und nicht unter die Kategorie Kinder, wie es vor allem international üblich ist (vgl. ebd.: 51), subsumiert. Damit wird betont, dass Jugendliche andere Fürsorge- und Autonomiebedürfnisse haben als Kinder. Es kann hier zwar nicht auf spezifische altersabhängige Entwicklungen eingegangen werden, mit dem Blick auf Kinder *und* Jugendliche soll jedoch die Spannweite von sich entwickelnden Fähigkeiten verdeutlicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Familie auch für Jugendliche, trotz Autonomiebestrebungen, bedeutsam ist (vgl. ebd.: 66–68). Diese Haltung stösst bei Begriffen wie *Kinderschutz*, *Kindeswohl*, *Kindesinteressen* und *Kindeswohlgefährdung* an Grenzen, da Begriffe wie *Jugendwohlgefährdung* fachlich nicht etabliert sind (vgl. ebd.: 68). Auch in rechtlichen Kontexten steht meist ausschliesslich der Begriff *Kinder*. Um den Lesefluss nicht unnötig zu erschweren, wird hier und bei direkten Zitaten auf die Ergänzung «*und Jugendliche*» verzichtet. Jugendliche sind hier jedoch mitgedacht.

Als *Kinder- und Jugendheim* werden Institutionen bezeichnet, die im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe stationäre Hilfen zur Erziehung in sozialpädagogischen Wohnformen für Kinder und Jugendliche ausserhalb der Familie anbieten.

1. *The Child's best Interests* – Handeln im Kinderschutz

Die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* sind zentrale Begriffe des deutschsprachigen Kinderschutzes (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 9). Auch Rückplatzierungsfragen müssen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit dem *Kindeswohl* betrachtet werden (vgl. Rosch 2013: 68). Das Kindeswohl ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich einer exakten Definition und objektiver Messbarkeit entzieht (vgl. Cantieni/Blum 2016: 565). Aus diesem Grund gilt das Kindeswohl wohlmöglich «als der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen» (Maywald 2016: 35). In diesem Kapitel werden die Spannungsfelder aufgezeigt, in denen sich der Kindeswohlbegriff im «Bermuda-Dreieck aus Kindern, Eltern und Staat» (Wapler 2017: 26) bewegt. Ferner wird darauf eingegangen, wie Entscheidungen im Kinderschutz unter dem Aspekt *the Child's best Interests* ethisch legitimiert getroffen werden können und welchen Prämissen eine Soziale Arbeit folgt, die ihr Handeln an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausrichtet.

1.1 Kindeswohl – Wechselwirkung aus Kinderrechten und Grundbedürfnissen

Lange Zeit galten Kinder und Jugendliche als noch nicht vollwertige Menschen (vgl. Maywald 2016: 29). Der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak widersprach diesem Bild bereits 1899 mit den Worten «Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind es bereits» (Korczak 1996-2005 zit. nach Beiner 2008: 45). Heute werden Kinder und Jugendliche nicht mehr nur als *Werdende*, sondern auch als *Seiende* angesehen (vgl. Biesel 2016: 241). Sie sind nicht nur zukünftige Erwachsene, sondern auch vollwertige Subjekte mit eigenen Interessen und Rechtsansprüchen. Ein Ausdruck dieses veränderten Bildes von Kindern und Jugendlichen ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, kurz Kinderrechtskonvention (UN-KRK 1989). Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und seither von allen Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme der USA, ratifiziert (vgl. UNICEF 2020). Die Kinderrechtskonvention gesteht Kindern¹ in 54 Artikeln umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu (vgl. Maywald 2016: 32), die auch mit den sogenannten drei *P protection, provision* und *participation* umschrieben werden (vgl. Bühler-Niederberger 2020: 66). Diese Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte sind als Einheit und damit als gleich wichtig zu verstehen (vgl. Maywald 2012: 111).

Zu den *Schutzrechten* gehören unter anderem der Schutz vor Diskriminierung (vgl. UN-KRK 1989: Art. 2) sowie der Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung oder Ausbeutung einschliesslich sexuellem Missbrauch (vgl. ebd.:

¹ Gemäss Art. 1 UN-KRK ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (mit Ausnahme nationalstaatlicher Regelungen, die eine früher eintretende Volljährigkeit definieren).

Art. 19). Zudem ist der Schutz des Kindes vor unrechtmässigen Trennungen von den Eltern relevant (vgl. ebd.: Art. 9 Abs. 1). Eine Trennung ist nur dann legitim, wenn eine gerichtlich nachprüfbare Entscheidung bestimmt, dass sie zum Wohl des Kindes notwendig ist, etwa wenn das Kind durch seine Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird (vgl. ebd.). Für fremdplatzierte Kinder gilt das Recht auf persönlichen Kontakt zu ihren Eltern, sofern dieser dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. ebd.: Art. 9 Abs. 3). Die *Förderrechte* umfassen unter anderem das Recht auf Leben und Entwicklung (vgl. ebd.: Art. 6), das Recht auf Gesundheit (vgl. ebd.: Art. 24), das Recht auf Bildung (vgl. ebd.: Art. 28) sowie das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung (vgl. ebd.: Art. 31). Zudem wird dem Kind das Recht auf beide Eltern und den Eltern die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung ihres Kindes zugestanden, wobei das Wohl des Kindes das elterliche Grundanliegen sein soll (vgl. ebd.: Art. 18 Abs. 1). Der Staat wiederum soll Eltern bei dieser Erziehungsaufgabe in angemessener Weise unterstützen (vgl. ebd.: Art. 18 Abs. 2). Die *Partizipationsrechte* schliesslich umfassen das Recht des Kindes auf eine eigene Meinung und Gehör (vgl. ebd.: Art. 12). Das Wohl des Kindes² hat in der Kinderrechtskonvention einen hohen Stellenwert. Es soll bei allen Massnahmen, die das jeweilige Kind betreffen vorrangig berücksichtigt werden (vgl. ebd.: Art. 3 Abs. 1). Damit stellt sich die Frage, woran sich ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln orientieren soll.

Neben den beschriebenen Grundrechten von Kindern und Jugendlichen sind dafür auch deren Grundbedürfnisse relevant, «ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kindern zusteht und dem was Kinder brauchen» (Maywald 2016: 36). Goldstein, Freud und Solnit führen aus, dass die Befriedigung der Bedürfnisse nach Nahrung, Körperpflege, Zuneigung und Anregung durch die Eltern Bindungen entstehen lassen (vgl. Goldstein/Freud/Solnit 1991: 22). «Als emotionaler Kern intensiver sozialer Beziehungen sind Bindungen ein Grundthema menschlichen Miteinanders, nämlich das evolutionär entstandene Bedürfnis nach Nähe und ungehindertem Zugang zu einer Schutz und Unterstützung gewährenden Bezugsperson.» (Dettenborn/Walter 2016: 37) Die Befriedigung der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse durch die Bezugsperson hat eine Überlebensfunktion (vgl. ebd.: 38), da sie Sicherheit gewährleistet. Bindungsverhalten in Form von Emotionsausdrücken wie Blickkontakt, Rufen, Festklammern und Weinen soll das Unterstützungsverhalten der Bezugsperson aktivieren (vgl. ebd.). Das zukünftige Verhalten und die Erwartungen an die Bezugsperson hängen davon ab, welche Erfahrungen mit dem Bindungs- und Unterstützungsverhalten gemacht werden (vgl. ebd.: 37). Die Qualität der Bindung hat daher einen wesentlichen Einfluss auf den Umgang mit Gefühlen, den Aufbau des Selbstwertgefühls und die soziale Kompetenz (vgl. ebd.) und kann entweder entwicklungsfördernd oder -hemmend sein (vgl. ebd.: 38). Aus dieser Überlegung heraus entstandenen verschiedene «Listen mit Aussagen, was Kinder so alles brauchen» (Wolf 2012: 14).

² Auf die Diskrepanz des Begriffs *Kindeswohl* zum englischsprachigen *the Child's best Interests* wird in Kapitel 1.4 eingegangen. Vorerst wird der Begriff des *Kindeswohls* weiterverfolgt.

Das in der Fachdebatte am weitesten verbreitete Modell kindlicher Grundbedürfnisse haben Brazelton und Greenspan (2002) vorgelegt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 36). Darin werden sieben Grundbedürfnisse³ beschrieben, deren Befriedigung, so Brazelton und Greenspan, unverzichtbar für ein gesundes und glückliches Aufwachsen sind (vgl. Brazelton/Greenspan 2002). Zentral für die Modelle kindlicher Bedürfnisse ist die Anforderung an die Bezugspersonen, diese Bedürfnisse zu befriedigen, um so das Kindeswohl zu sichern. Daraus ergibt sich die Frage, wann die Bedürfnisse von Kindern bzw. Jugendlichen so befriedigt sind, dass sie die Entwicklung begünstigen oder zumindest nicht hemmen. Das ist die zentrale Problematik der Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs, den Dettenborn folglich als «definitische Katastrophe» (Dettenborn 2017: 48) bezeichnet. Dettenborn und Walter definieren das Kindeswohl als «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen» (Dettenborn/Walter 2016: 70). Diese Relation ist dann günstig, wenn «die sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden, aber auch die individuellen Entwicklungsanforderungen eines konkreten Kindes berücksichtigen» (ebd.: 71). Ihre Auswahl kindlicher Bedürfnisse umfasst die körperliche Zufriedenheit, Sicherheit, Bindungen, Umwelterkundung, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung und Wissen/Bildung (vgl. ebd.: 72). Werden diese Bedürfnisse durch soziale Risikofaktoren bzw. gefährdende Lebensbedingungen nicht ausreichend befriedigt, wird die kindliche Entwicklung gehemmt und die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben behindert (vgl. ebd.: 71). Wann jedoch eine unzureichende Bedürfnisbefriedigung zu einer Überforderung der Kompetenzen von Kindern bzw. Jugendlichen und damit zu einer *Kindeswohlgefährdung* führt, bleibt unbestimmt, da neben den sozialen Risikofaktoren auch allfällige ausgleichende Schutzfaktoren berücksichtigt werden müssen (vgl. ebd.: 76). Hinzu kommen die Konzepte der *Vulnerabilität* (Verwundbarkeit) und *Resilienz* (Widerstandsfähigkeit) (vgl. Dettenborn 2017: 117). So können Kinder bzw. Jugendliche in bestimmten Lebenslagen besonders vulnerabel sein oder sich umgekehrt gegenüber widrigen Lebensbedingungen als resilient erweisen. Diese komplexen Wechselwirkungen aus Kinderrechten, Grundbedürfnissen und individuellen Lebensbedingungen mit spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren sind in jedem Einzelfall interpretationsbedürftig. Eine weitere Herausforderung bei der Bestimmung des Kindeswohls betrifft die Auswahl der als relevant definierten kindlichen Bedürfnisse, die von ideologisch-kulturellen Annahmen über eine *gute Kindheit* und gerade dominierenden wissenschaftlichen Erkenntnissen abhängt (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 71).

³ 1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, 2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation, 3. Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind, 4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, 5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen, 6. Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität und schliesslich 7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft (vgl. Brazelton/Greenspan 2002).

1.2 Normative Vorstellungen von Kindheit und Elternschaft

Heutige normative Vorstellungen darüber, was eine *gute Kindheit* ausmacht, sind «nicht natürlich und richtig, sondern historisch gewachsen und im steten Wandel begriffen» (Biesel/Urban-Stahl 2018: 56). In westlichen Ländern wird heutzutage «eine lange und behütete Kindheit (...) höchst selbstverständlich als einzig richtige Art des Aufwachsens erachtet» (Bühler-Niederberger 2020: 16). Mit der Normvorstellung einer richtigen Art des Aufwachsens – wie auch immer diese aussehen mag – werden zugleich Ansprüche an Familien gestellt. Die Vorstellung darüber, was Eltern zu *guten Eltern* macht, ist also stets von deren Entsprechung gegenüber den gesellschaftlichen Ansprüchen abhängig (vgl. Bühler-Niederberger 2017: 138). Damit tritt einerseits das individuelle Eltern-Kind-Verhältnis in den Hintergrund und andererseits werden Eltern, die diese gesellschaftlichen Ansprüche nicht erfüllen, als *schlechte Eltern* konstruiert (vgl. ebd.). Nun stellt sich die Frage, ob die Vorstellung einer langen und behüteten Kindheit per se kritisch zu betrachten ist. Zweifellos sind insbesondere Kinder auf Fürsorge in Form von Nahrung, Schutz und Zuwendung angewiesen (vgl. Nunner-Winkler 2017: 90). In der Vorstellung der langen und behüteten Kindheit steckt aber auch ein Bild vom Kind als «bedürftig, schwach, hilflos und komplett unfähig, seine Position selbst zu verteidigen» (Bühler-Niederberger 2010: 27). Kinder und Jugendliche sind durchaus auf verschiedenen Ebenen vulnerabel: auf der sozialen Ebene gegenüber gesellschaftlichen Bedingungen, auf der generationalen Ebene gegenüber Erwachsenen und auf der subjektiven (physischen und psychischen) Ebene gegenüber der Familie (vgl. Pomey 2017: 31). Nichtsdestotrotz steht das Bild des schwachen Kindes in Verbindung mit einem hohen gesellschaftlichen Wert – «der Macht der Unschuld» (Bühler-Niederberger 2010: 27). Damit wird jedoch die Stellung von Kindern und Jugendlichen als «gesellschaftliche Akteure mit vielfältigen Kompetenzen» (Biesel 2016: 241) unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Schutzgedankens untergraben.

Eine weitere Vorstellung von *guter Kindheit* zeigt sich in der Bildungsdebatte. In Leistungsgesellschaften steht die «meritokratische Triade» (Kreckel 2004: 97) aus Bildung, Beruf und Einkommen im Zentrum persönlicher Lebenschancen. Bildung gilt als das zentrale Kapital für gesellschaftlichen Erfolg. In diesem Kontext steht die Vorstellung einer «Bildungskindheit in öffentlich verantworteten Institutionen» (Betz 2010: 123). Diese wiederum löst den Anspruch an Eltern aus, ihre Kinder möglichst frühzeitig in öffentliche Bildungsinstitutionen zu schicken und ihnen so die beste Bildung und Förderung angedeihen zu lassen (vgl. ebd.: 119). Dadurch ändert sich allerdings auch der Blick auf die Familie. So kritisiert Winkler, dass Familien im öffentlich Diskurs zunehmend als Risiko aufgefasst werden (vgl. Winkler 2007: 202). Auch Sondermann kritisiert, dass in politischen und medialen Debatten in Deutschland nicht mehr die Beziehungsqualität von Eltern und ihren Kindern im Vordergrund steht, sondern «die Annahme, die Familie könne zu einem Verhinderer der optimalen Entwicklung kindlicher Fähigkeiten werden» (Sondermann 2010: 167). Dies zeigt sich im vorherrschenden Leitbild *guter*

Elternschaft, das im Rahmen des deutschen *EDUCARE*-Projekts diskursanalytisch rekonstruiert wurde (vgl. Betz/de Moll/Bischoff 2013: 69–80). Demnach gelten Eltern dann als *gute Eltern*, wenn sie ihren Kindern entwicklungsangemessene und förderliche Bildungsgelegenheiten verschaffen und gleichzeitig danach streben, ihr eigenes Wissen durch die Wahrnehmung von Bildungsangeboten für Eltern und die Lektüre von Ratgebern zu erweitern (vgl. ebd.: 76f.). Zudem sind vermeintlich *gute Eltern* nicht nur kulturell gebildet, sondern auch ökonomisch in einer guten Lage (vgl. ebd.: 77). Damit sind die Erwartungen an die heutige Elternschaft so hoch, dass Wolf von einem «(Hoch-)Leistungsbereich» (Wolf 2012: 96) spricht, in dem die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ein Beleg für die Leistungsfähigkeit ihrer Eltern darstellt (vgl. ebd.: 97).

Diese Ausführungen zeigen, dass Einschätzungen zum Kindeswohl einen reflektierten Umgang mit geltenden Normen von Kindheit und Elternschaft erfordern. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Gefährdung des Kindeswohls – als Nichterfüllung gesellschaftlicher Normvorstellungen – eine moralische Komponente enthält (vgl. Ott 2017: 185). Eine, auch unbewusste, Adressierung von Familien als «verwirkte Elternschaft» (Faltermeier 2001: 186) kann in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur die direkte Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern, sondern im stationären Kontext auch die Offenheit gegenüber Rückplatzierungsfragen negativ beeinflussen, da unter der Prämisse der «verwirkten Elternschaft» (ebd.) Rückplatzierungen undenkbar sind.

1.3 Kinderschutz – das Spannungsfeld staatlichen Eingreifens

Die primäre Erziehungsverantwortung für Kinder bzw. Jugendliche liegt unbestritten bei deren Eltern. Diese Rechtsnorm findet sich in der Kinderrechtskonvention (vgl. UN-KRK 1989: Art. 5 & Art. 18) und in nationalen Gesetzgebungen⁴. Die *elterliche Sorge*⁵ kann jedoch nicht beliebig ausgestaltet werden, sondern muss am Kindeswohl als Leitprinzip orientiert sein (vgl. ebd.). In diesem Kontext steht der Begriff der *Erziehungsfähigkeit*, der bedeutet, dass Eltern in der Lage sein sollen, ihre Erziehungsziele und ihr Erziehungsverhalten an den Bedürfnissen und Fähigkeiten ihrer Kinder auszurichten und in Interaktionen umzusetzen (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 121). Der Staat wiederum hat gemäss Kinderrechtskonvention die Aufgabe, Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsverantwortung in angemessener Weise zu unterstützen (vgl. UN-KRK 1989: Art. 18 Abs. 2). Folglich gibt es um die Interventionsbefugnisse⁶ des Staates in die elterliche Sorge Diskussionen (vgl. Wapler 2017: 26). Dabei geht es darum, wie viel

⁴ In der Schweiz ist die elterliche Sorge in Art. 296 ZGB festgeschrieben. Ihre genaue Ausgestaltung wird im Gesetz jedoch nicht definiert, sondern umfasst die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten, die im Sinne des Kindeswohls wahrzunehmen sind (vgl. Cantieni/Wyss 2016: 308).

⁵ In der englischsprachigen Kinderrechtskonvention wird der Begriff *parental responsibility* gebraucht.

⁶ Staatliche Interventionsbefugnisse umfassen die Gesamtheit von staatlichen Massnahmen zur Prävention und Abwehr von Kindeswohlgefährdungen sowie Schutzmassnahmen bei bestehender Gefährdung des *Kindeswohls*.

Kontrolle den Eltern zugemutet werden kann, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Übergriffen im sozialen Nahbereich zu schützen (vgl. ebd.). Dahinter steckt die grundsätzliche Frage danach, «wie das Eltern-Kind-Verhältnis in einer liberalen Gesellschaft zu konzipieren ist, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen nach Freiheit und Bindung zu erreichen und um die Vielfalt an Lebensweisen anzuerkennen, ohne aber den Individuen den Schutz fundamentaler Rechte zu versagen» (ebd.). In diesem Spannungsverhältnis steht das Verständnis von *Kinderschutz*. In einer breiten Auslegung fallen unter Kinderschutz alle staatlichen Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 19). Im engeren Verständnis geht es um den staatlichen Eingriff im Fall einer bestehenden Kindeswohlgefährdung (vgl. ebd.). International finden sich unterschiedliche Orientierungen in den jeweiligen Kinderschutzsystemen. Gilbert, Parton und Skivenes unterscheiden drei Typen: Child Protection (gefährdungsorientierter Kinderschutz), Family Service (familienunterstützender Kinderschutz) und Child Focus (kindfokussierter Kinderschutz) (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011a: 255; Übersetzung nach Biesel/Urban-Stahl 2018: 25).

Beim *gefährdungsorientierten Kinderschutz* greift der Staat sanktionierend ein, wenn Eltern ihre Kinder misshandeln oder vernachlässigen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 25). Ziel dieses Ansatzes ist es nicht, vorbeugend zu agieren, sondern dann zu intervenieren, wenn eine erhebliche Gefährdung für das Kindeswohl besteht (vgl. Burns/Pösö/Skivenes 2017a: 5). Folglich ist die Schwelle staatlichen Eingreifens hoch und Interventionen sind auf Rückplatzierungen ausgerichtet (vgl. ebd.). Die USA und England gelten als Beispiele für diesen Ansatz (vgl. ebd.). Sollte eine Rückplatzierung trotz staatlicher Interventionen nicht möglich sein, werden dauerhafte Platzierungen angestrebt (vgl. ebd.). In den USA und England führt dies häufig zu Adoptionen, während diese Option in anderen Ländern nur selten oder gar nicht genutzt wird (vgl. Burns/Pösö/Skivenes 2017b: 226). Im Unterschied dazu folgt der *familienunterstützende Kinderschutz* dem breiteren Kinderschutzverständnis (vgl. Burns et al. 2017a: 5). Ziel dieses Ansatzes ist es, Familien bei Bedarf, auch ohne Indikation einer Kindeswohlgefährdung, Unterstützung zu bieten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 25). So soll Kindeswohlgefährdungen vorgebeugt und Fremdplatzierungen möglichst vermieden werden (vgl. Burns et al. 2017a: 5). Dementsprechend ist die Eingriffsschwelle für staatliche Interventionen vergleichsweise niedrig (vgl. ebd.). Norwegen, Finnland, Schweden und Deutschland gelten als Beispiele dieses Ansatzes (vgl. ebd.). Der *kindfokussierte Kinderschutz* konzentriert sich hingegen auf die eigenständige Beziehung zwischen dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen und dem Staat (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011a: 252). Das Verständnis von Kinderschutz ist nicht auf Gefährdung und Missbrauch im engeren Sinn beschränkt, sondern es geht um die kindliche Entwicklung und das Wohlbefinden insgesamt (vgl. ebd.). Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Gegenwart und Zukunft sicherzustellen

und gleichwertige Möglichkeiten für gesellschaftliche Integration zu schaffen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 25). Die staatliche Eingriffsschwelle ist tief und umfasst frühe Interventionen und Hilfen (vgl. ebd.). Dabei wirkt der Staat je nach Situation unterstützend oder eltern-ersetzend (vgl. ebd.).

Beim Schweizer Kinderschutzsystem zeigen sich unterschiedliche Lesarten. Jud und Gartenhauser sehen in der Schweiz ein familienorientiertes Kinderschutzsystem, da eine Kindeswohlgefährdung als familiäre Dysfunktion aufgefasst wird, der durch professionelle Interventionen in Kooperation mit den Eltern begegnet werden kann (vgl. Jud/Gartenhauser 2015: 342). Schnurr ordnet das Schweizer Kinderschutzsystem hingegen dem gefährdungsorientierten Ansatz zu, da dieser mit der KESB⁷ flächendeckend institutionalisiert ist, während bei freiwilligen Familienunterstützungen grosse kantonale Unterschiede bezüglich der Ausgestaltung und Verfügbarkeit von Angeboten bestehen (vgl. Schnurr 2017: 118f., 139). Mit der Revision des Zivilgesetzbuches 2013 sind zwar kindfokussierte Elemente, wie das Recht auf Gehör, auf nationaler Ebene gestärkt worden (vgl. ebd.: 119), dennoch ist die Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Praxis von lokalen Organisationsstrukturen und der professionellen Haltung einzelner Fachpersonen abhängig (vgl. ebd.: 139f.).

Die internationalen Orientierungen zeigen, wie unterschiedlich der Begriff Kinderschutz aufgefasst wird. Nationale Kinderschutzsysteme sind indes nicht statisch, sondern unterliegen je nach gesellschaftlichem Diskurs Schwankungen (vgl. Biesel 2016: 243). Im Zuge der Kinderrechtskonvention ist eine Verschiebung hin zu kindfokussierten Gesellschaften zu beobachten (vgl. Burns et al. 2017a: 1f.). Dieser Fokus wiederum stellt den Blick auf die Familie als Einheit in Frage (vgl. ebd.: 6). So konstatiert Wiesner mit Bezug auf die Debatte in Deutschland, dass der Staat zunehmend in die Rolle gerät, optimale Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, wobei das Paradigma der Kinderrechte auch gegen die Eltern in Stellung gebracht wird (vgl. Wiesner 2015: 51). Wiesner betont hingegen, dass Eltern- und Kindeswohl wechselseitig abhängig sind (vgl. ebd.: 39). In der aktuellen Debatte werde jedoch vergessen, dass die Kinderrechtskonvention auch dem Elternrecht und dem familiären Zusammenhalt einen hohen Stellenwert einräumt (vgl. ebd.: 40). Die Freiheit der elterlichen Erziehungsverantwortung besteht somit auch dann, wenn Eltern ihren Kindern nicht die bestmöglichen Bedingungen bieten können (vgl. ebd.: 37). Biesel und Schär weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen auch zukünftig in Familien aufwachsen wird, sodass es wenig zielführend ist, wenn Eltern in ihrer Rolle als «primäre Kinderschützer geschwächt und in ihrer Erziehungskompetenz in Frage gestellt werden» (Biesel/Schär 2020: 16). In diesem Sinne muss sich die Soziale Arbeit kritisch mit der Frage auseinandersetzen, wie der Kinderschutz gestaltet sein sollte, um tatsächlich im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu handeln. Dabei sind neben Schutz- und Förderrechten auch Bedürfnisse nach familiären

⁷ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, siehe dazu Kapitel 3.1

Bindungen zu berücksichtigen, die im Zuge staatlicher Vorstellungen von optimalen Entwicklungsbedingungen nicht missachtet werden dürfen.

Nichtsdestotrotz muss der Staat eingreifen, wenn Eltern durch ihr Verhalten das Wohl ihres Kindes nachhaltig gefährden (vgl. Maywald 2012: 107). Als *Kindeswohlgefährdung* gilt nach Böllert und Wazlawik die andauernde oder wiederholte Unterlassung der Versorgung sowie die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen bedroht (vgl. Böllert/Wazlawik 2012: 20f.). Das Kinderschutz-Zentrum Berlin definiert Kindeswohlgefährdung als ein «das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen (...), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann» (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 32). Eine Kindeswohlgefährdung erfordert daher ein Eingreifen der staatlichen Stellen in die elterliche Sorge (vgl. ebd.). Darüber hinaus hat der Begriff der Kindeswohlgefährdung eine präventive Implikation, da er nicht nur bereits eingetretene, sondern auch mögliche bzw. wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen umfasst (vgl. ebd.: 29). Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist somit in jedem Einzelfall fachlich zu bewerten, wobei gesellschaftlich-normative Vorstellungen darüber, was als gefährdend gilt, zu reflektieren sind (vgl. ebd.).

Die Diskussionen um das Verhältnis von Kindern bzw. Jugendlichen, Eltern und Staat tangieren nicht nur die staatliche Eingriffsschwelle, sondern auch die Frage danach, welche Bedingungen gegeben sein müssen, um Rückplatzierungen zu ermöglichen. Reicht es aus, wenn die ursprüngliche Gefährdungssituation behoben wurde, oder müssten in der Herkunftsfamilie gleiche oder gar bessere Bedingungen als im Heim bestehen, um einen erneuten Wechsel des Lebensumfelds der Kinder und Jugendlichen zu rechtfertigen? Diese Fragen müssen zwar im Einzelfall geklärt werden, aber Orientierungen im Kinderschutz können einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungspraxis haben und müssen daher reflektiert diskutiert werden.

1.4 Wille und Interessen von Kindern und Jugendlichen

Die Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs bedingt, dass die Meinungen darüber, was dem Kindeswohl am dienlichsten ist, auseinander gehen (vgl. Maywald 2012: 92). Einigkeit besteht lediglich darin, dass Kinder und Jugendliche bei Entscheidungsfragen oft nicht gehört werden (vgl. ebd.). So empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz 2015 die Bemühungen zur Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Anhörung und ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu intensivieren (vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2015: 7).⁸ Im Zuge der Forderung nach mehr Beteiligungsmöglichkeiten

⁸ Auch im Jahr 2021 stellen Hotz, Weber Khan und Jaffé fest, dass Partizipation im schweizerischen Kinderschutz noch keine Selbstverständlichkeit ist (vgl. Hotz/Weber Khan/Jaffé 2021: 2).

für Kinder und Jugendliche rückt das Verhältnis von *Kindeswohl* und *Kindeswille* in den Fokus. Wie schon das Kindeswohl ist jedoch auch der Willensbegriff wissenschaftlich ungeklärt und wird in der Theoriebildung unterschiedlich verwendet (vgl. Zitelmann 2001: 145).

Eine theoretische Analyse der Verhältnisbestimmung aus Kindeswohl und Kindeswille stammt von Oelkers und Schrödter (2010). Demnach lassen sich Annahmen über einen *subjektiven Kindeswillen*, der sich auf das von Kindern bzw. Jugendlichen Gewünschte bezieht, von Vorstellungen eines *objektiven Kindeswillens*, der an der Vernunft orientiert und autonom ist, unterscheiden (vgl. Oelkers/Schrödter 2010: 150f.). Diesen Konzeptionen des Kindeswillens können nun subjektive und objektive Annahmen über das Kindeswohl gegenübergestellt werden. Dem *subjektiven Kindeswohl* liegt dabei die Vorstellung einer Verständigung zugrunde (vgl. ebd.: 151-153), während sich das *objektive Kindeswohl* an bestimmbareren Kriterien orientiert (vgl. ebd.). Ausgehend von diesen Begriffskonstruktionen beschreiben Oelkers und Schrödter drei Modelle über das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille (vgl. ebd.).

Beim *Aushandlungsmodell* wird das subjektive Kindeswohl mit dem subjektiven Kindeswillen zusammengeführt (vgl. ebd.: 151). Dabei wird der Kindeswille nicht bewertet, sondern einer Erwachsenenperspektive gegenübergestellt (vgl. ebd.). Im Konfliktfall muss zwischen den Positionen vermittelt werden, sodass ein pragmatischer Kompromiss entsteht (vgl. ebd.). Beim *Prioritätenmodell* wird der subjektive Kindeswille mit einer objektiven Vorstellung des Kindeswohls ins Verhältnis gesetzt (vgl. ebd.: 152). Dabei wird der Kindeswille vor dem Hintergrund des Kindeswohls beurteilt. Schadet der Kindeswille dem Kindeswohl, genießt das Kindeswohl Priorität, während der Kindeswille dann als «irrelevant» (ebd.) betrachtet wird (vgl. ebd.). Beim *Kongruenzmodell* geht es schliesslich um das Verhältnis von objektivem Kindeswillen und objektivem Kindeswohl (vgl. ebd.). Da beide Begriffe an die Vernunft gebunden sind, kommt Fachpersonen nun die Aufgabe zu, «in den Äußerungen des Kindes das vernünftige Potential zu erkennen, ohne diese sogleich als „bloß“ subjektive, „unreife“ Wünsche zu disqualifizieren» (ebd.). Liegen dennoch «verzerrte Willensbekundungen» (ebd.) vor, bedarf es einer «Aufklärung» (ebd.: 153). Diese Aufklärung ist notwendig, weil der Kindeswille «nicht nur Ausdruck der Selbstbestimmung des Kindes, sondern immer auch Ausdruck seiner Bindung an die Bezugspersonen ist» (ebd.).

Oelkers und Schrödter schlussfolgern, dass keinem dieser Modelle evidenzbasiert der Vorzug zu geben ist (vgl. ebd.: 154). Allerdings stünden Prioritäten- und Kongruenzmodell unter dem Verdacht eines falschen Paternalismus, da sie auf einem objektiven Kindeswohlbegriff beruhen (vgl. ebd.). Liebel weist darauf hin, dass die Annahme, es gäbe einen objektiven autonomen Kindeswillen, kritisch zu sehen ist, da so nur vernünftig begründete Willensbekundungen berücksichtigt werden würden (vgl. Liebel 2015: 111). Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie Fachpersonen das vernünftige Potential erkennen sollen, ohne selbst Projektionen vorzunehmen.

Dettenborn und Walter definieren den Kindeswillen als «die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände» (Dettenborn/Walter 2016: 81). Darunter werden «vom Kind selbst definierte Interessen» (ebd.) verstanden. Bei der Frage, ob der Kindeswille Entscheidungsgrundlage für Angelegenheiten der Personensorge sein sollte, muss das Kindeswohl als Massstab und Kriterium miteinbezogen werden (vgl. ebd.: 92). Eine formelle Entscheidungskompetenz haben Kinder und Jugendliche zu ihrem eigenen Schutz jedoch nicht (vgl. ebd.: 109). Vielmehr gilt die Maxime «so viel Akzeptanz des Kindeswillens wie möglich, so viel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig» (ebd.: 93). Die Prüfung des Kindeswillens erfolgt somit «in Bezug auf seine psychologische Qualität und seine rechtliche Beachtlichkeit» (ebd.: 108). Dabei muss auch das jeweilige Gefährdungsrisiko, wenn dem Kindeswillen gefolgt bzw. nicht gefolgt wird, abgewogen werden (vgl. ebd.: 93).

Bei der Betrachtung dieses Verhältnismodells entsteht der Eindruck, der Kindeswille könne im Verhältnis zum Kindeswohl als relevant oder irrelevant gelten, je nachdem ob er dem objektiven Kindeswohl entspricht oder nicht. Zwischen Kindeswille und Kindeswohl besteht jedoch keine trennscharfe Dichotomie, da der Kindeswille ein bedeutsamer Teilaspekt des Kindeswohls ist (vgl. Maywald 2012: 105). Die Berücksichtigung des Kindeswillens bedeutet zwar nicht, dass dieser allein bestimmend ist, da Erwachsene in der Verantwortung für Kinder und Jugendliche stehen und eine überfordernde Selbstbestimmung nicht das Ziel der Beteiligung ist (vgl. ebd.). Die Annahme der Kindeswille müsse Mindestanforderungen in Form von Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie erfüllen, um berücksichtigt werden zu können (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 83f.), wird von Liebel jedoch kritisch gesehen (vgl. Liebel 2015: 111). Dettenborn räumt ein, dass nicht präzise festgestellt werden kann, wann die Mindestanforderungen erfüllt sind, da dies vom Stand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes abhängt (vgl. Dettenborn 2017: 70f.). Mit Bezug auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse zur Willensbildung sieht er die untere Altersgrenze bei 3 bis 4 Jahren (vgl. ebd.: 71-73). Nichtsdestotrotz bleibt die Verhältnisbestimmung von Kindeswohl und Kindeswille unscharf.

Die Kinderrechtskonvention führt aus, dass Kinder und Jugendliche, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese Meinung frei äussern können und dass sie angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl. UN-KRK 1989: Art. 12 Abs. 1). Es geht somit nicht um einen rational begründeten Willen, sondern um die Meinung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen. In der englischsprachigen Kinderrechtskonvention wird zudem der Begriff der *Interessen* verwendet. In Art. 3 Abs. 1 heisst es: «In all actions concerning children (...), the best interests of the child shall be a primary consideration» (UN-CRC 1989). Hier sind *the best Interests of the Child* zentral. Der UN-Kinderrechtsausschuss weist in seiner Empfehlung von 2015 für die Schweiz darauf hin, dass die Terminologien *Kindeswohl* und *best Interests* nicht übereinstimmen (vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2015: 6).

Zitelmann argumentiert, dass sich der Interessensbegriff eher anbietet, da er in Situationen, bei denen verschiedene Schädigungen gegeneinander abgewogen werden müssen, kein Wohlergehen suggeriert (vgl. Zitelmann 2001: 111). Zudem betont der Interessensbegriff, der im Vergleich zum Kindeswohl umfassender ist, deutlicher den Kindeswillen, da er ebenso Positionen der Kinder bzw. Jugendlichen beinhaltet, die mit dem (objektiven) Kindeswohl nicht vereinbar sind (vgl. ebd.). Auch Liebel bevorzugt den Begriff *Kinderinteressen* (vgl. Liebel 2015: 104-114.). Darunter versteht er «zum einen den Ausdruck einer bestimmten Lebenslage und Lebenserfahrung (objektives oder latentes Interesse) und zum anderen die kognitive und/oder emotionale Anteilnahme, die eine Person einem bestimmten Gegenstand widmet (subjektives oder manifestes Interesse)» (ebd.: 60).

Bei der Beteiligungsmaxime geht es somit «um nichts weniger als die subjektive Sicht und Haltung des minderjährigen Kindes in Bezug auf ein Verfahren, das seine persönliche Lebensführung und seine Zukunft betrifft» (Zitelmann 2001: 146). Das umfasst sowohl direkte Äusserungen der Kinder und Jugendlichen, wie auch jene Interessen, die sie selbst nicht äussern oder die ihrer Reflexion nicht unbedingt zugänglich sind (vgl. ebd.: 110f.). Es ist also ein Abwägen von subjektiven und objektiven Interessen erforderlich, woraus die jeweils «günstigste Handlungsalternative» (Maywald 2016: 36) gefunden werden muss. Normativer Bezugspunkt dafür sind die Kindesinteressen. Folglich ist diejenige Handlungsalternative am günstigsten, die den Interessen des betroffenen Kindes bzw. des/der betroffenen Jugendlichen am besten entspricht (*the Child's best Interests*). Dazu müssen alle Kinderrechte gleichermassen berücksichtigt werden (vgl. Liebel 2015: 115). Dies schliesst sowohl die Interessen, die Kinder und Jugendliche als Personen ungeachtet ihres Alters haben, wie auch jene Interessen, die sie in der Gegenwart als *Seiende* aber auch in der Zukunft als *Werdende* haben, ein (vgl. ebd.: 106).

1.5 Advokatorische Ethik – ein ethisch-normativer Bezugsrahmen

Entscheidungen im Kinderschutz stellen Fachpersonen vor ein advokatorisches Dilemma (vgl. Schulze 2015: 4–6). Im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung gilt es Kinderrechte, Grundbedürfnisse und die Meinung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu berücksichtigen und diese subjektiven und objektiven Kindesinteressen im Sinne der *Child's best Interests* abzuwägen. Obwohl Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden müssen, haben sie aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich in Entwicklung befindlichen Autonomie keine Entscheidungskompetenz, sodass sie auf Personen angewiesen sind, die stellvertretend für ihre Interessen eintreten. Daher müssen Entscheidungen nicht nur in Bezug auf ihre pädagogische und psychologische Richtigkeit sowie ihre rechtliche Legalität, sondern auch auf ihre moralische Legitimität hin geprüft werden (vgl. Wutzke/Graf/Stoppel 2014: 140f.).

Moralische Gültigkeit haben im Sinne der Diskursethik solche Prinzipien, Normen oder Handlungen, «die von allen möglicherweise Betroffenen gebilligt werden könnten» (Brumlik 2013: 6). Die advokatorische Ethik setzt bei der Frage an, wer die Teilnehmenden dieses Diskurses sind und erörtert, dass nicht nur die mündigen Diskursteilnehmenden selbst, sondern auch nicht-mündige Menschen von den verhandelten Prinzipien, Normen und Handlungen betroffen sein können (vgl. ebd.). Im Falle paternalistischer Eingriffe besteht die Problematik darin, «daß sich die Betroffenen auch unter günstigsten Umständen nicht am Zustandekommen der für sie bedeutsamen Entscheidungen beteiligen können» (Brumlik 2004: 192). Ein zweiter Bezugspunkt der advokatorischen Ethik ist die Phänomenologische Ethik, die von einer unüberbrückbaren Asymmetrie unter anderem zwischen Kindern und Erwachsenen ausgeht und das Prinzip der Verantwortung betont (vgl. Brumlik 2013: 7). Vor diesem Hintergrund versteht Brumlik unter advokatorischer Ethik «ein System von Behauptungen und Aufforderungen in bezug (sic!) auf die Interessen von Menschen, die nicht dazu in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet» (Brumlik 2004: 161). Advokatorisches Handeln hat somit immer dann Gültigkeit, wenn ein Gefälle an Mündigkeit vorliegt (vgl. ebd.: 162). Dieses kann entweder vorübergehend sein, wenn die unmündige Person den Zustand der Mündigkeit noch nicht erreicht hat (pädagogisch), oder auch dauerhaft, wenn keine Chancen bestehen, dass die unmündige Person den Zustand der Mündigkeit erreichen wird (caritativ) (vgl. ebd.: 164f.). Aufgrund des rechtlichen Status von Minderjährigen und ihrer sich in Entwicklung befindlichen Autonomie ergibt sich ein Mündigkeitsgefälle, das advokatorisches Handeln erforderlich macht. In erster Linie sind die Eltern für die advokatorische Vertretung ihrer minderjährigen Kinder zuständig. Die Legitimation für advokatorisches Handeln von aussen ist erst dann gegeben, wenn Eltern durch ihr Handeln oder Unterlassen die Interessen ihrer Kinder gefährden. Für Kinder und Jugendliche im Kinderschutz ist somit das pädagogisch-advokatorische Handeln von Bedeutung (vgl. Zitelmann 2001: 81).

Zu den verpflichtenden Prinzipien der advokatorischen Ethik gehört die Herstellung von Mündigkeit der vertretenen Kinder und Jugendlichen (vgl. Brumlik 2004: 167). Dieses Prinzip ergibt sich aus der Annahme, dass jede advokatorische Ethik nur provisorisch verfahren kann, so dass sie im Sinne einer diskursiv angelegten Ethik darauf angewiesen ist, den jetzt Unmündigen in der Zukunft die Gelegenheit zu geben, aus einem Zustand der Mündigkeit heraus zu den betreffenden Massnahmen Stellung zu beziehen (vgl. ebd.). Sind Kinder bzw. Jugendliche in der Zukunft als Erwachsene in der Lage, heute getroffene paternalistische Interventionen zu erörtern und auch zurückzuweisen, ist der paternalistische Eingriff im Nachhinein für den Zeitpunkt des Erörterns gebilligt, da durch diesen Eingriff der Zustand der Mündigkeit erreicht wurde (vgl. ebd.: 193). Das heisst jedoch nicht, dass die Intervention insgesamt legitim war (vgl. ebd.). Neben dem Herstellen der Mündigkeit folgt die advokatorische Ethik einem zweiten

nicht minder wesentlichen Prinzip – dem unbedingten Schutz der Würde und Integrität der unmündigen Person (vgl. ebd.: 168f.). Demnach muss legitimes advokatorisches Handeln für Kinder und Jugendliche die Kinderrechte anerkennen. Dazu gehört, dass nicht nur dem Schutzaspekt, sondern auch der Partizipation Rechnung getragen wird. Die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen muss zwingend gehört werden, da Aussenstehende die subjektiven Kindesinteressen nur annähernd deuten können (vgl. Zitelmann 2001: 110). Dafür müssen Partizipationsmöglichkeiten transparent gemacht und Entscheidungen begründet werden. Darüber hinaus gilt es die Eltern, die eine zentrale Bedeutung für das Wohlbefinden ihrer Kinder haben (vgl. Schulze 2015: 6), in den Diskurs einzubeziehen. Legitimes Handeln im Kinderschutz im Sinne der advokatorischen Ethik ist folglich ein Handeln, das in gegenwarts- und zukunftsbezogenen Interessen von Kindern und Jugendlichen begründet ist und die Integrität und Würde von Kindern und Jugendlichen durch die Berücksichtigung der Kinderrechte – insbesondere der Partizipationsrechte – wahrt.

1.6 *The Child's best Interests* als Leitprinzip des Kinderschutzes

Beim Abwägen von Handlungsoptionen im Spannungsfeld von Kinder- und Elternrechten, staatlicher Verantwortung, individuellen Lebenslagen und subjektiven Perspektiven der Beteiligten geht es immer darum, was für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen in der konkreten Situation angemessen und das Beste ist. Dabei ist weder ein rein objektives – kriterienorientiertes – Verständnis vom Kindeswohl hilfreich, da so die individuelle Lebenslage aus dem Blick gerät, noch ist ein ausschliesslich subjektives – auf Verhandlung basiertes – Verständnis vom Kindeswohl zielführend, da so die Gefahr der Willkür besteht. Eine Abschaffung des Begriffs Kindeswohl ist zwar aufgrund seiner fachlichen Etablierung und rechtlichen Verankerung schwierig (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 70), dennoch wird in dieser Masterarbeit der Interessensbegriff bevorzugt, da er gleichermaßen subjektive wie objektive Aspekte beinhaltet (vgl. Maywald 2012: 111) und insbesondere die lange vernachlässigte Partizipation von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen betont. Der Vorschlag von Goldstein, Freud und Solnit «statt vom Wohle des Kindes von der am wenigsten schädlichen Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung zu sprechen» (Goldstein et al. 1991: 49) wird zwar dem Abwägen verschiedener Handlungsoptionen gerecht, dennoch fehlt ihm der normative Bezug über das, was Kinder und Jugendliche haben sollten und was ihnen zusteht (vgl. Maywald 2012: 95). Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz⁹ hat anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Kinderrechtskonvention im Jahr 2019 ein Positionspapier mit zehn Forderungen für ein verstärktes Engagement von Bund und Kantonen formuliert (vgl. Netzwerk Kinderrechte

⁹ Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein mit 50 schweizerischen NGOs und Fachorganisationen aus den Bereichen Kinderschutz und Kinder- und Jugendförderung, u.a. Avenir Social – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Kinderanwaltschaft Schweiz und Kinderschutz Schweiz (vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz 2021).

Schweiz 2019). Darin wird der Begriff *übergeordnetes Kindesinteresse* anstelle des Kindeswohls verwendet (vgl. ebd.: 2). Das übergeordnete Interesse des Kindes bezieht sich auf die Anordnung einer Massnahme im Gefährdungskontext, bei der das Interesse des Kindes für die Entscheidungsfindung vorrangig ist (vgl. Zollinger 2016: 38). Eine Problematik des Begriffs *übergeordnetes Kindesinteresse* zeigt sich im Vergleich mit der englischsprachigen Kinderrechtskonvention, in der der Interessensbegriff im Plural verwendet wird (vgl. UN-CRC 1989: Art. 3 Abs. 1). Wie bereits in 1.4 erläutert, umfasst der Interessensbegriff sowohl subjektive und objektive wie auch gegenwarts- und zukunftsbezogene Interessen, sodass mehrere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Die Problematik des Begriffsverständnisses scheint hier in unterschiedlichen Bezugspunkten zu liegen. Es müsste also geklärt werden, ob sich ein Terminus auf die Entscheidungsfindung bezieht, bei der mehrere Kindesinteressen berücksichtigt werden müssen. Dann wäre die Pluralform angebracht. Ist hingegen von der Massnahme selbst die Rede, bei der eine Interessensabwägung und -gewichtung bereits stattgefunden hat, könnte auch die Singularform verwendet werden. Dann würde sich die Überordnung aber nicht nur auf die Relation Kindesinteressen/Elterninteressen beziehen, sondern es wäre jenes Kindesinteresse gemeint, das unter Beachtung aller Kindesinteressen übergeordnet worden ist. Entsprechend könnte synonym zum *übergeordneten Kindesinteresse* auch der Begriff *im besten Interesse des Kindes* (vgl. Liebel 2005: 42) benutzt werden. Abgesehen von der sprachlichen Feinheit der Singular- bzw. Pluralverwendung des Interessensbegriffs stellt sich die Frage, ob der Begriff *Kindeswohl* durch den Terminus *übergeordnetes Kindesinteresse* ersetzt werden sollte, um den Kindesinteressen mehr Gewicht zu verleihen. Der Schweizer Bundesrat hält in einer Stellungnahme vom 15.05.2019 fest, dass der Begriff *Kindeswohl* seiner Auffassung nach inhaltlich im Sinne des Art. 3 der Kinderrechtskonvention mit dem Terminus *übergeordnetes Kindesinteresse* gleichbedeutend ist, sodass kein Bedarf einer Begriffsanpassung besteht (vgl. Schweizer Bundesrat 2019). In den aktuellen Empfehlungen der SODK und KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung werden beide Begriffe synonym verwendet (vgl. SODK/KOKES 2020: 13). Der UN-Kinderrechtsausschuss stellt jedoch fest, dass die Termini *Kindeswohl* und *Child's best Interests* nicht übereinstimmen und sich in ihrer Bedeutung und Umsetzung unterscheiden (vgl. UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2015: 6). Daher ist es, wie das Netzwerk Kinderrechte Schweiz im benannten Positionspapier festhält, in der Schweiz notwendig, den Ausdruck *Best Interest of the Child*¹⁰ in seiner Übersetzung und juristischen Bedeutung in allen Landessprachen der Schweiz zu klären (vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz 2019: 2). Mit Blick auf die unterschiedliche Reichweite der Begriffe *Kindeswohl* und *übergeordnetes Kindesinteresse* scheint eine Gleichsetzung problematisch zu sein. Das übergeordnete Kindesinteresse steht im Kontext von Gefährdungslagen, bei denen

¹⁰ Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz benutzt den Interessensbegriff auch im Englischen im Singular, was, wie gezeigt, von der Kinderrechtskonvention abweicht.

den Interessen von Kindern und Jugendlichen mehr Gewicht gegeben werden soll als denen der Eltern. In diesem Zusammenhang ist eine Überordnung der Kindesinteressen notwendig. Der Begriff Kindeswohl wird jedoch nicht nur im Gefährdungskontext verwendet. In einem weiten Verständnis von Kinderschutz werden auch am Kindeswohl orientierte Bedingungen des Aufwachsens thematisiert. In diesem Kontext ist eine generelle Überordnung der Kindesinteressen über die Interessen der Eltern problematisch, da so eine Kindfokussierung entstehen kann, bei der Eltern in ihrer Kompetenz als «primäre Kinderschützer» (Biesel/Schär 2020: 16) in Frage gestellt werden.

Aufgrund der ungeklärten deutschen Begriffsbestimmung wird in dieser Masterarbeit auf die englischsprachige Konstruktion *the Child's best Interests* zurückgegriffen. Dieser Begriff ist im deutschsprachigen Kontext zugegebenermaßen sperrig, er fordert aber dazu auf, das Verständnis von Interessen zu reflektieren und zu erklären. Mit diesem Begriffsgebrauch soll zudem die Nähe zur Kinderrechtskonvention betont werden. Die Soziale Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession versteht (Staub-Bernasconi 1995, vgl. Lambers 2018: 171), muss sich im Kinderschutz an den Kinderrechten und damit an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientieren. In diesem Sinne gilt es auch die Rückplatzierungsfrage zu behandeln. Welchen Interessen der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen wird mit welchen Handlungsoptionen – Verbleib in der stationären Einrichtung, Rückplatzierung oder teilstationäre Unterbringung – wie Rechenschaft getragen und welche Interessen werden mit welchen Konsequenzen und welcher Legitimation untergeordnet. Bei diesem Aushandlungsprozess sollte es nicht darum gehen, optimale Lebensbedingungen und eine Konkurrenz zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie bzw. Kinder- und Jugendheim zu generieren. Vielmehr sollte unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern eine fachlich, rechtlich und moralisch transparent begründete Entscheidung in *the Child's best Interests* getroffen werden.

1.7 Soziale Arbeit in *the Child's best Interests*

Handeln im Kinderschutz beschränkt sich für die Profession der Sozialen Arbeit nicht nur darauf, Entscheidungen in *the Child's best Interests* zu treffen. Eine Fremdplatzierung ist ein massiver Eingriff in das Leben und die Autonomie von Familien, sodass sich die Soziale Arbeit mit der Frage auseinandersetzen muss, wie die Platzierung in *the Child's best Interests* zu gestalten ist. Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu erhalten bzw. im Fall einer Fremdplatzierung wiederherzustellen, gerade weil Eltern als Bindungspersonen für ihre Kinder zentral sind (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2020: 275). Die Wiederherstellung von Erziehungsfähigkeit ist jedoch nicht als Reparaturprozess zu verstehen, den Fachpersonen der Sozialen Arbeit an Eltern durchführen. Aus einer lebensweltorientierten Perspektive will die Soziale Arbeit ihre Adressatinnen und Adressaten in der Bewältigung ihres Lebens unterstützen (vgl. Thiersch 2020: 107). Dabei geht es darum, sie in

die Verantwortung für die Überwindung ihrer Probleme zu nehmen und eigene Vorstellungen zur Veränderung der Situation zu nutzen (vgl. Hansbauer et al. 2020: 61). Im Kinderschutz ist Soziale Arbeit daher unausweichlich auf das Zutun der Familien im Sinne einer Koproduktion angewiesen (vgl. ebd.: 71). Diese Koproduktion basiert auf der Erkenntnis, dass Veränderungen nur möglich sind, wenn sie von den Betroffenen gewollt und unterstützt werden (vgl. ebd.: 72). In diesem Sinne ist es das Ziel der Sozialen Arbeit, die Handlungsfähigkeit ihrer Klientel durch lebensweltorientierte Hilfen zu sichern bzw. wiederherzustellen (vgl. ebd.: 63). Diesem Ansatz liegt das Konzept des Empowerment zugrunde, das sich von einer defizitorientierten Sichtweise abwendet und sich stattdessen auf die Entwicklung und Realisierung positiver Lebensentwürfe fokussiert (vgl. ebd.: 70). Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus die Frage, welche Impulse Kinder, Jugendliche und ihre Familien brauchen, um ihr Leben (wieder) selbstbestimmt gestalten zu können (vgl. ebd.: 71). Diese familienaktivierende Haltung endet keinesfalls mit der Fremdplatzierung, auch wenn im Vorfeld die familiäre Situation durch ambulante Unterstützungsangebote nicht so verbessert werden konnte, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen hinreichend gesichert werden konnten. Für eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in stationären Institutionen ist eine tragfähige und lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen Familien und Fachpersonen grundlegend (vgl. Andrae de Hair 2013: 219), da sich «Kinder und Jugendliche selbst nach erlebter Gewalt oder sexuellem Missbrauch ihren Eltern gegenüber in der Regel loyalitätsverpflichtet fühlen» (ebd.: 228). Für diese Zusammenarbeit ist eine vertrauensvolle und transparente Basis notwendig (vgl. ebd.: 224). Für die Transparenz ist es unabdingbar, dass auch die Platzierungshintergründe offen angesprochen und klar benannt werden (vgl. ebd.: 225). In diesem Zusammenhang muss auch die Rückplatzierungsoption gemeinsam mit allen Beteiligten thematisiert werden (vgl. ebd.: 226), da es für die Mitbestimmung grundlegend ist, Handlungsoptionen und -barrieren zu kennen. Partizipationsrechte sind ein bedeutsamer Teil der Kinderrechtskonvention, da sie für das Selbstwirksamkeitserleben von Kindern und Jugendlichen wesentlich sind. Die für alle Menschen bedeutsame Selbstwirksamkeit umschreibt das Gefühl auf seine Umwelt einwirken und diese gestalten zu können (vgl. Weiß 2013: 147). Dieses Gefühl der Handhabbarkeit von Situationen stellt ein wesentliches Korrektiv zu Ohnmachtserfahrungen dar (vgl. ebd.), wie sie im Kontext einer Fremdplatzierung entstehen können. Zudem steht die Kooperation mit den Familien, als deren Voraussetzung die Partizipation gilt, nachgewiesenermaßen in einem hohen Zusammenhang mit der Effektivität der Hilfen (vgl. Macsenaere 2017: 159). Handeln in *the Child's best Interests* ist daher ressourcen- und lösungsorientiert und beruht auf einer die Kinder bzw. Jugendlichen aktiv beteiligenden Zusammenarbeit mit den Familien. Unter diesen Prämissen ist die Auseinandersetzung mit der Rückplatzierungsfrage als wesentlicher Bestandteil eines Kinderschutzsystems anzusehen, das sich an den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert.

2. Internationale Erkenntnisse und Diskurse zum Thema Rückplatzierung

Im Zentrum dieses Kapitels stehen empirische Forschungserkenntnisse und Rückplatzierungspraxen aus dem englisch- und deutschsprachigen Raum. Dabei wird auf Erkenntnisse zu Rückplatzierungsprognosen wie auf konkrete Möglichkeiten zur Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen eingegangen und die internationalen Diskurse zum Aspekt der Kontinuität (*permanency*) aufgegriffen. Abschliessend werden Forschungsbefunde und Fachpositionen mit dem *Capability Approach* (vgl. Otter/Ziegler 2010) als theoretischen Bezugsrahmen für die Soziale Arbeit diskutiert.

2.1 Rückplatzierung – Differenzierung der Begrifflichkeiten

Ausserfamiliäre Platzierungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden in der Regel auf zwei Arten beendet: entweder mit dem Eintritt der Volljährigkeit und dem damit verbundenen Übertritt der jungen Erwachsenen¹¹ in die Selbstständigkeit oder mit dem Wechsel des Lebensortes von Kindern bzw. Jugendlichen aus Kinder- und Jugendheimen bzw. Pflegefamilien zurück in die Herkunftsfamilie. In der Schweiz hat sich für diesen Vorgang der Begriff *Rückplatzierung* etabliert. In Deutschland dominiert hingegen der synonym verwendbare Terminus der *Rückführung*. Kindler et al. definieren Rückführungen im engeren Sinn «als geplant durchgeführte und auf Beständigkeit während der verbleibenden Jahre der Unmündigkeit des Kindes hin angelegte Rückverlagerungen des Lebensmittelpunktes» (Kindler et al. 2011: 624). Im weiteren Sinn sind Rückführungen alle – auch ungeplante – Beendigungen von Vollzeitpflegen (vgl. ebd.: 625). Blandow unterscheidet diese ungeplanten Hilfebeendigungen je nach Anlass weiter in *Rücknahme*, *Rückkehr* und *Rückgabe* (vgl. Blandow 2008: 28). Eine *Rücknahme* liegt vor, wenn sorgeberechtigte Eltern ihr Kind in die Familie zurückholen (vgl. ebd.). Bei der *Rückkehr* liegt die Initiative hingegen bei den Kindern bzw. Jugendlichen selbst, wenn sie aus der Fremdunterbringung 'flüchten' und sich damit durchsetzen können (vgl. ebd.). Unter *Rückgabe* versteht Blandow wiederum die Beendigung der Fremdplatzierung durch Pflegeeltern (vgl. ebd.). Diese Begriffe werden im Fachdiskurs indes nicht einheitlich verwendet. Szylowicki definiert *Rückgabe* als das gerichtlich angeordnete Ende der Fremdplatzierung gegen den Willen von Pflegeeltern (vgl. Szylowicki 2011: 217). Von *Rückkehr* spricht Szylowicki hingegen, wenn sich die familiären Verhältnisse stabilisiert haben und damit die (kurzfristige) Fremdplatzierung beendet werden kann (vgl. ebd.). Wolf macht auf den Assoziationsraum aufmerksam, der mit der Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten entsteht (vgl. Wolf 2015a: 115). «*Rückkehr* zum Beispiel befördert eher eine Vorstellung von dem Ort, den das Kind einmal verlassen musste und zu dem es nun zurückkehrt, weil es dort hingehört.» (ebd.) Diese Assoziation findet sich

¹¹ Die Herausforderungen, die mit dieser Art der Hilfebeendigung für die jungen Erwachsenen entstehen, werden im Fachdiskurs unter dem Terminus *Leaving Care* diskutiert.

auch beim englischen Begriff der *Reunification* (Wiedervereinigung). Bei der *Rückführung* entstünde indes – ebenso wie bei der *Rückplatzierung* – der Eindruck, Kinder und Jugendliche würden unabhängig von ihrem Willen von einem Ort zum anderen gebracht (vgl. ebd.). Auch aus dem Wortbestandteil *zurück* ergeben sich Begriffskomplikationen (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 10). So könnte zum einen ein *Zurück* in vertraute Familienstrukturen oder ein *Zurück* in alte, wenig veränderte Strukturen gemeint sein (vgl. ebd.).

Lienhart, Hofer und Kittl-Satran schlagen vor, das Verständnis von *Leaving Care* zu erweitern und darunter alle stationären Hilfebeendigungen (*Leaving Care Institutions*), also auch die Rückplatzierung, zu diskutieren (vgl. Lienhart et al. 2020: 259). Dieser Vorschlag ist interessant, da *Leaving Care* grundsätzlich die Frage thematisiert, wie Übergänge aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden können. Zweifellos können alle Kinder und Jugendlichen, die einen Teil ihres Lebens in Pflegefamilien oder Kinder- und Jugendheimen verbracht haben, als *Care Leaver* bezeichnet werden. Allerdings werden unter *Leaving Care* insbesondere die Herausforderungen, vor denen *Care Leaver* beim Übergang in die Selbstständigkeit stehen, thematisiert (vgl. Schaffner/Rein 2014: 9). Dabei geht es weniger um familiäre Transformations- und Reintegrationsaufgaben als vielmehr um Fragen der selbstständigen Lebensführung. Eine Erweiterung des Begriffs *Leaving Care* auf Rückplatzierungsfragen müsste somit die unterschiedlichen Lebenssituationen im Anschluss an eine Fremdplatzierung berücksichtigen. Um eine Unbestimmtheit des Begriffs *Leaving Care* zu vermeiden, ist es daher sinnvoll, weiterhin von *Rückplatzierung* zu sprechen, wenn Formen der Hilfebeendigung gemeint sind, bei denen Kinder und Jugendliche im Anschluss an eine Fremdplatzierung ihren Lebensmittelpunkt wieder in der Herkunftsfamilie haben.

2.2 Rückplatzierungen als Risiko? – Internationale Erkenntnisse

Anders als im deutschsprachigen Raum wird das Thema Rückplatzierung in den USA bereits seit mehreren Jahrzehnten erforscht¹², sodass es sich lohnt, den US-amerikanischen Forschungsstand näher zu betrachten. Neben dem grundlegenden Ziel, die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, kommt der *permanency* (Kontinuitätssicherung) im US-amerikanischen Kinderschutz eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Berrick 2011: 25). Demnach sind dauerhafte und lebenslange Beziehungen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu einer erwachsenen Bezugsperson für das Kindeswohl von grundlegender Bedeutung (vgl. ebd.). Daher ist die Herstellung einer dauerhaften und sicheren Unterbringung ein wesentliches Anliegen US-amerikanischer Kinderschutzstrategien (vgl. ebd.). Im Falle einer Fremdplatzierung wird primär die Rückplatzierung der Kinder bzw. Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien angestrebt (vgl. ebd.). Während der Fremdplatzierung erhalten Eltern zwölf

¹² Forschungsübersichten finden sich unter anderem bei Wells/Correia (2012); Carnochan/Rizik-Bear/Austin (2013); Semanchin Jones (2017) sowie Davidson et al. (2019).

Monate Zeit und Unterstützung durch die Kinderschutzbehörden, um die als gefährdend eingestufte Situation zu ändern (vgl. ebd.). Ein Grossteil der Kinder und Jugendlichen wird anschliessend rückplatziert (vgl. Davidson et al. 2019: 468). Ist eine Rückplatzierung indes nicht möglich (25% der Fälle), erfolgt der Entzug der elterlichen Sorge und es wird nach alternativen dauerhaften Unterbringungen beispielsweise in Pflege- oder Adoptivverhältnissen gesucht (vgl. ebd.). Die Strategie Rückplatzierungen innerhalb eines Jahres durchzuführen, führt jedoch dazu, dass 14-40% der rückplatzierten Kinder und Jugendlichen erneut Kinderschutzmassnahmen benötigen (vgl. ebd.). Somit sind insbesondere die Gründe für das Scheitern von Rückplatzierungen (*reentry into Foster Care*) und Bemühungen um möglichst verlässliche Prognosen Gegenstand US-amerikanischer Forschungen zu Rückplatzierungen (vgl. u.a. Davidson et al. 2019; Carnochan/Rizik-Baer/Austin 2013).

In ihrer Analyse der US-Forschungsbefunde stellen Davidson et al. fest, dass jüngere Kinder häufiger gescheiterte Rückplatzierungen erleben als Kinder und Jugendliche im Schulalter (vgl. Davidson et al. 2019: 471). Auch bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten steigt die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns der Rückplatzierung (vgl. ebd.). Auf familiärer Ebene gelten häusliche Gewalt, Substanz- und Alkoholmissbrauch und ein niedriger ökonomischer Status als Risikofaktoren (vgl. ebd.). Laut Festinger sind eingeschränkte elterliche Erziehungsfähigkeiten und mangelnde soziale Unterstützung die stärksten Prädiktoren für eine erneute Fremdplatzierung (vgl. Festinger 1996: 398). Auch Davidson et al. verweisen auf die Bedeutung der sozialen Unterstützung für den Erfolg von Rückplatzierungen (vgl. Davidson et al. 2019: 472). Dennoch besteht laut Armstrong et al. eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Unterstützungsbedarf und passenden Angeboten (vgl. Armstrong et al. 2019: 169). Angesichts der hohen Zahlen an gescheiterten Rückplatzierungen stellen Davidson et al. fest, dass das Ziel der Rückplatzierung problematisch zu sein scheint, «possibly because the factors leading to a child's initial removal (e.g., inadequate parenting) are still present or that new issues arise after the children return home» (Davidson et al. 2019: 470). In diesem Zusammenhang verweisen Armstrong et al. darauf, dass die Erwartung an Eltern beispielsweise Suchtproblematiken innerhalb von zwölf Monaten zu überwinden, aus Sicht von Sozialarbeitenden unrealistisch ist (vgl. Armstrong et al. 2019: 170). Am Beispiel der US-amerikanischen Rückplatzierungspraxis zeigt sich, dass Rückplatzierungen durchaus risikobehaftet sind. Allerdings müssen diese Erkenntnisse im Kontext des US-amerikanischen Kinderschutzsystems betrachtet werden, bei dem Eltern ihr Sorgerecht verlieren, wenn eine Rückplatzierung innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.

Auch aus *England* werden hohe Zahlen von gescheiterten Rückplatzierungen (*break-down*) berichtet. Farmer und Wijedasa untersuchten in einer follow-up-Studie 180 Rückplatzierungen und stellten nach zwei Jahren eine *break-down*-Quote von 47% fest (vgl. Farmer/Wijedasa 2013: 1650). Dieser Befund deckt sich gemäss den Forscherinnen mit anderen Studien, die

das Scheitern von Rückplatzierungen mit 37-65% angeben (vgl. ebd.). Farmer konstatiert, dass dem Thema Rückplatzierung in England bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird (vgl. Farmer 2018: 49). Das ist vor dem Hintergrund, dass eine Rückplatzierung der häufigste Austrittsgrund aus der Kinder- und Jugendhilfe ist (vgl. Farmer/Wijedasa 2013: 1612), erstaunlich. Die unzureichende Auseinandersetzung mit Rückplatzierungsfragen zeigt sich gemäss den Forscherinnen in einem Mangel an klaren fachlichen Richtlinien (vgl. ebd.). Wade et al. konnten aus dem Vergleich von erfolgreichen und gescheiterten Rückplatzierungen indes folgende Faktoren erarbeiten, die Rückplatzierungen stabilisieren: langsames Vorgehen (>90 Tage); zielgerichtete und partizipative Planung der Rückplatzierung; Bearbeitung der Problematiken, die zur Fremdplatzierung geführt haben; familienorientierte Ausrichtung der Unterstützung und Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten (vgl. Wade et al. 2011: 126). Als weitere stabilisierende Faktoren benennen Farmer und Wijedasa die elterliche Motivation für die Rückplatzierung, die Begleitung durch weitere staatliche oder freiwillige Organisationen und Änderungen in der Familienzusammensetzung (vgl. Farmer/Wijedasa 2013: 1622–1624). Diese Erkenntnisse zeigen, dass Rückplatzierungen durch zielgerichtete, partizipative und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote durchaus erfolgreich sein können, sodass sich daraus die Forderung an die Soziale Arbeit ergibt, sich mit der Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen auseinanderzusetzen.

Mit Blick auf *Deutschland* konstatieren Zeller und Köngeter, dass Rückplatzierungen zwar häufig explizites Ziel der Hilfen zu Erziehung (HzE) sind¹³, dass sie in der Praxis jedoch nicht allzu häufig vorkommen (vgl. Zeller/Köngeter 2013: 581f.). In der Tat stellten Kindler et al. im Bereich der Pflegekinderhilfe eine Rückführungsrate von lediglich 2,5-4% fest (vgl. Kindler et al. 2011: 624f.), sodass Deutschland im internationalen Vergleich ein Land zu sein scheint, in dem Pflegekinder relativ selten rückplatziert werden (vgl. ebd.: 627). Dies könnte, so Kindler et al., ein Ausdruck von nicht ausreichend entwickelten Hilfenkonzepten zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit von Herkunftseltern sein, sodass Fachpersonen zu einer grossen Vorsicht angesichts des Risikos einer scheiternden Rückplatzierung neigen (vgl. ebd.: 628). Ob diese Vorsicht jedoch zu einer höheren Erfolgsquote von tatsächlich durchgeführten Rückplatzierungen führt, ist unklar (vgl. ebd.: 631). Demgegenüber stellen Dittmann und Wolf anhand des HzE-Berichts von 2013 fest, dass 57% der Heimunterbringungen ungeplant beendet werden (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 9). Möglicherweise wurden die Hilfen in anderen Einrichtungen weitergeführt, es kann aber nach Dittmann und Wolf auch sein, dass es zu ungeplanten und unvorbereiteten Rückplatzierungen gekommen ist (vgl. ebd.). Im Rahmen des Modellprojekts *Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die*

¹³ § 37 SGB VIII Absatz 1 Satz 2: «Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.»

Herkunftsfamilie (Dittmann/Wolf 2014) stellen Dittmann und Wolf fest, dass in Deutschland Hilfen für Eltern während der Fremdplatzierung ihrer Kinder ungewöhnlich sind und dass Angebote der Nachbetreuung eher unsystematisch gestaltet werden (vgl. ebd.: 12). Auch Stuckstätte thematisiert die stark kindfokussierte Ausrichtung stationärer Hilfen in Deutschland, die spezifische Angebote für Eltern nur in begrenztem Rahmen und finanziell unterausgestattet vorsehen (vgl. Stuckstätte 2013: 249). Wolf kritisiert in diesem Zusammenhang die Haltung der Behörden, gemäss der das Problem der Kindeswohlgefährdung durch die Fremdplatzierung gelöst sei (vgl. Wolf 2015b: 30). Diese Praxis der Hilfebeendigung für Eltern widerspreche nach Wolf jedoch dem Grundsatz des § 37 SGB VIII (vgl. ebd.). Angesichts der Forschungsbefunde aus den USA und England, die zeigen, dass eine gute Planung und Begleitung der Rückplatzierungsprozesse die Wahrscheinlichkeit für ihr Gelingen erhöhen, stellt sich die Frage, ob eine Zurückhaltung gegenüber Rückplatzierungen, aus Sorge vor deren Scheitern, nicht eher kontraproduktiv wirkt, da Heimplatzierungen so möglicherweise ungeplant beendet werden. Ein offensiverer Umgang mit der Rückplatzierungsfrage könnte die Zahl ungeplanter Rückplatzierungen reduzieren und die Zahl geplanter Rückplatzierungen, die eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, dauerhaft zu gelingen, erhöhen. Dennoch müssen Rückplatzierungsentscheidungen sorgfältig getroffen werden, sodass die Frage, wann Rückplatzierungen überhaupt in Betracht gezogen werden können, in den Fokus rückt.

2.3 Rückplatzierungskriterien

Aus den empirischen Erkenntnissen über Risiko- und Stabilitätsfaktoren wurden in den USA verschiedene Prognoseinstrumente entwickelt (vgl. Wells/Correia 2012: 181). Ein bekanntes Instrument ist die *North Carolina Scale for Reunification (NCFAS-R)*, die auf einer sechs-stufigen Skala mit je 3-10 Items die Stärken und Schwächen einer Familie in den sieben Bereichen *Environment*, *Parental Capabilities*, *Family Interaction*, *Family Safety*, *Child Well-Being*, *Ambivalence* und *Readiness for Reunification* einschätzt (vgl. Fernandez/Lee 2011: 754). In einer Metaanalyse der hauptsächlich anglo-amerikanischen Forschungsbefunde haben Kindler et al. fünf Bereiche identifiziert, die für die Einschätzung der Erfolgsaussichten bzw. Risiken einer Rückplatzierung bedeutsam sind (vgl. Kindler et al. 2011: 633):

- «Ausmaß der vom Kind gestellten Erziehungs- und Fürsorgeanforderungen
- Ausmaß der Problembelastung der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind nach der Rückführung leben soll
- Die Qualität des Fürsorge- und Erziehungsverhaltens der Eltern bzw. des Elternteils, bei denen das Kind nach der Rückführung leben soll
- Motivation für und Vorbereitung auf eine Rückführung
- Ressourcen im Fall einer Rückführung.» (ebd.)

Kindler et al. halten fest, dass einzelfallbezogene Einschätzungen über Risiken und Erfolgchancen von Rückplatzierungen auf mindestens zwei Wegen erfolgen können: als Moment-

aufnahme und als Prozesseinschätzung (vgl. ebd.: 631). Die *NCFAS-R* und die von Kindler et al. formulierten Vorhersagefaktoren können als Instrumente für die Einschätzung der gegenwärtigen Situation (Momentaufnahme) genutzt werden. Für die Prozesseinschätzung werden idealerweise bereits zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung wesentliche Hindernisse für eine Rückplatzierung identifiziert und deren Abbau im Hilfeverlauf systematisch überprüft (vgl. ebd.). Ein solches prozessorientiertes Instrument wurde von US-Pflegekinderdiensten und dem *Children's Research Center* entwickelt (vgl. ebd.: 642). Der Fokus liegt dabei auf dem Abbau von Barrieren, die einer Rückplatzierung im Weg stehen und die in zwölf Bereichen¹⁴ auf einer drei-stufigen Skala (*adäquat, etwas problematisch, sehr problematisch*) eingeschätzt werden (vgl. ebd.). Dittmann und Wolf sehen diese beiden Ansätze (Momentaufnahme & Prozessgestaltung) als gegenseitige Ergänzung (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 34). Im erwähnten Modellprojekt *Rückkehr als geplante Option* (Dittmann/Wolf 2014) haben die Forschenden daher beide Ansätze aufgegriffen und in Kooperation mit Fachpersonen der Jugendämter weiterentwickelt (vgl. ebd.). Daraus sind das vier-stufige *Instrument zur Einschätzung der Risiken und Erfolgchancen*¹⁵ (vgl. ebd.: 82–90) sowie das drei-stufige *Instrument zur Einschätzung von Barrieren*¹⁶ (vgl. ebd.: 91–106) hervorgegangen. Beide Instrumente sollen Fachpersonen unterstützen, Rückplatzierungsfragen und -prozesse systematisch einzuschätzen und zu gestalten. Auf diese Art soll die Rückplatzierungsfrage im Sinne einer Perspektivenplanung angegangen werden, sodass eine Zurückhaltung im Umgang mit dieser Frage nicht zu einem «Warten auf eine Spontanheilung in der Herkunftsfamilie» (ebd.: 22f.) wird.

2.4 Phasen der Rückplatzierung

Darüber, wie Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien Rückplatzierungen erleben, ist im deutschsprachigen Raum bisher wenig bekannt (vgl. Lienhart et al. 2018: 10). Aus England liegen mit der *Children Going Home* Studie (Bullock/Gooch/Little 1998) interessante Erkenntnisse darüber vor, welchen Herausforderungen sich Familien bei Rückplatzierungen gegenübersehen und welcher Unterstützungsbedarf sich daraus ergibt. In dieser Studie haben die

¹⁴ Emotionale Stabilität der Betreuungspersonen; Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten der Betreuungspersonen; Gebrauch von Suchtmitteln; Partner und sonstige familiäre Bindungen; Soziales Unterstützungssystem; Allgemeine soziale Fähigkeiten der Betreuungspersonen; Eventuell bei den Betreuungspersonen vorhandener Analphabetismus; Generelle interkulturelle Fähigkeiten der Betreuungspersonen; Arbeitssituation; Gesundheitliche Situation; Finanzielle Situation; Wohnsituation (vgl. Kindler et al. 2011: 642)

¹⁵ Einschätzungskriterien: 1. Qualität des Fürsorge- & Erziehungsverhalten der Eltern; 2. Ausmass der Problembelastung der Eltern; 3. Ausmass der vom Kind gestellten Erziehungsanforderung; 4. Motivation für die Rückkehr; 5. Ressourcen im Fall der Rückkehr; 6. Gesamteinschätzung Chancen & Risiken und abzuleitende Massnahmen (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 82-90)

¹⁶ Einschätzungskriterien: 1. Fürsorge- & Erziehungsverhalten der Eltern; 2. Emotionale Stabilität der Eltern; 3. Allgemeine soziale Fähigkeiten der Eltern; 4. Partner- und sonstige familiäre Beziehungen; 5. Soziales Unterstützungssystem; 6. Generelle intellektuelle Fähigkeiten der Eltern; 7. Analphabetismus der Eltern; 8. Gesundheitliche Situation der Eltern; 9. Suchtmittelgebrauch der Eltern; 10. Wohnsituation; 11. Arbeitssituation der Eltern; 12. Finanzielle Situation der Familie (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 91-106)

Forschenden das Erleben von Fremd- und Rückplatzierungen untersucht (vgl. ebd.: 59f.) und sieben Phasen herausgearbeitet. Die ersten beiden Phasen *Separation from home* (vgl. ebd.: 88-97) und *Changes in circumstances* (vgl. ebd.: 98-101) betreffen die Fremdplatzierung an sich. Die Phasen 3-7 beschreiben die Rückplatzierung.

Return becomes an issue (vgl. ebd.: 103–108): Wenn Rückplatzierungspläne konkreter werden und Wochenend- und Übernachtungsbesuche zunehmen, besteht die Gefahr, dass diese Kurzbesuche als *Honeymoons* wahrgenommen werden und damit hohe und unter Umständen unrealistische Erwartungen und Hoffnungen wecken (vgl. ebd.: 107). In dieser Phase können sich aber auch Ängste oder widersprüchliche Haltungen zeigen (vgl. ebd.: 104-108). Möglicherweise wurde die Fremdplatzierung als Erleichterung in einer schwierigen Lebenssituation wahrgenommen, sodass Belastbarkeit und Problemlösekompetenzen nun wiederaufgebaut und getestet werden müssen (vgl. ebd.: 107f.).

The first days at home (vgl. ebd.: 108–118): Der Moment der Rückplatzierung ist für die meisten Familien ein glücklicher (vgl. ebd.: 114). Nichtsdestotrotz können vorgängig hohe Erwartungen an eine emotionale Wiedervereinigung zu Enttäuschungen führen (vgl. ebd.).

The honeymoon (vgl. ebd.: 119-121): In dieser Phase zeigen sich sowohl die Eltern wie auch ihre Kinder, im Versuch die Rückplatzierung erfolgreich zu gestalten, von ihrer besten Seite (vgl. ebd.: 119). Gleichzeitig ist diese Phase eine Zeit des Wiederkennenlernens, in der negative Verhaltensweisen mit Wohlwollen betrachtet werden (vgl. ebd.). Die Familienmitglieder zeigen ihre Verbundenheit, in dem sie viel Zeit miteinander verbringen und dafür vorübergehend ihre Unabhängigkeit aufgeben (vgl. ebd.: 120).

The row (vgl. ebd.: 121–124): Die harmonische Zeit des Honeymoons endet, wenn sich Spannungen entladen und über Familienrollen und Machtpositionen gestritten wird (vgl. ebd.: 121). Dieser Moment kann jederzeit im Verlauf der ersten Wochen nach der Rückplatzierung auftreten und sich an einer kleinen Unstimmigkeit entladen (vgl. ebd.). «Largely, it can be explained as part of the difficulty of closing the gap between reality and the fantasy of the perfect reunion.» (ebd.: 122) Dieser Moment kommt für Familien häufig als unerwarteter Schock und kann grosse Enttäuschungen auslösen (vgl. ebd.: 123). Er kann aber, so die Forschenden, auch eine Chance sein, Enttäuschungen, Schuldgefühle und Verletzungen, die mit der Fremdplatzierung verbunden sind, zu klären (vgl. ebd.).

A new modus vivendi (vgl. ebd.: 124f.): Nach dem mehr oder weniger grossen Krach (*row*) werden in dieser Phase Veränderungen und Entwicklungen der Familienmitglieder sichtbar und die familiären Rollen und Normen müssen neu ausgehandelt werden (vgl. ebd.).

Diese Erkenntnisse zeigen, dass eine Rückplatzierung für Kinder bzw. Jugendliche und ihre Eltern genauso einschneidend ist, wie die Fremdplatzierung selbst (vgl. ebd.: 224), da eine Rückplatzierung die Familie vor grundsätzliche Transformationsaufgaben in Bezug auf Familienbeziehungen, Alltagsroutinen und die Elternrolle stellt (vgl. Wolf 2015b: 31). Zudem lernen

Eltern oft neue Seiten an ihren Kindern kennen, da diese in der Pflegefamilie oder im Kinder- und Jugendheim unter Umständen gänzlich neue Erfahrungen gemacht haben (vgl. ebd.). Dass diese Transformationsaufgaben nicht leicht zu bewältigen sind, zeigen die hohen Zahlen von gescheiterten Rückplatzierungen aus den USA und England, sodass der Unterstützungsbedarf für Familien in Rückplatzierungsprozessen evident ist.

2.5 Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Die internationalen Forschungsbefunde belegen, dass die Soziale Arbeit einen Einfluss auf die Häufigkeit erfolgreicher Rückplatzierungen hat (vgl. Kindler et al. 2011: 647). LaBrenz, Fong und Cubbin bestätigten in einer aktuellen in den USA durchgeführten Studie, dass langfristige Unterstützungen für die Stabilität von Rückplatzierungen am wirksamsten sind (vgl. LaBrenz/Fong/Cubbin 2020: 11). Mit Blick auf den englischsprachigen Forschungsstand stellt Farmer fest, dass Prognoseinstrumente zwar hilfreich sind, kompetente Sozialarbeitende jedoch nicht ersetzen können (vgl. Farmer 2018: 54f.). Sozialarbeitende müssen im Umgang mit den Familien bereits während der Fremdplatzierung sensibel und vertrauensbildend agieren und klar darin sein, was sich in der Familie ändern muss (vgl. ebd.: 33). Dabei haben sich schriftliche Absprachen und Unterstützungsangebote für Eltern als hilfreich erwiesen (vgl. ebd.: 35f.). Rückplatzierungen sind jedoch nicht in allen Fällen angebracht und sollten nicht erzwungen werden (vgl. ebd.: 42). Ein kompetenzorientierter Ansatz, der alle Familienmitglieder miteinbezieht und nicht nur die Erziehungsfähigkeit fokussiert, sondern die Eltern-Kind-Interaktionen und Alltagskompetenzen im Blick behält, ist für den Erfolg von Rückplatzierungen wichtig (vgl. ebd.: 33). Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen ist im gesamten Prozess einzubeziehen (vgl. ebd.: 41). Darüber hinaus brauchen Kinder und Jugendliche eine Vertrauensperson, der sie Hoffnungen und Ängste anvertrauen können (vgl. ebd.: 33). Aufgrund der Machtposition sollte dies nicht unbedingt die fallverantwortliche Fachperson sein (vgl. ebd.). Bei der Planung des Zeitpunkts muss die schulische Situation berücksichtigt werden, insbesondere wenn ein Schulwechsel notwendig ist (vgl. ebd.). Die Rückplatzierung selbst sollte nicht abrupt, sondern durch stufenweise Verlängerungen der Besuchskontakte erfolgen (vgl. ebd.: 39f.). Für die Familien hat es sich zudem als hilfreich und stressreduzierend erwiesen, wenn sie auf die Phasen von Rückplatzierungsprozessen und mögliche Schwierigkeiten vorbereitet werden (vgl. ebd.: 33). Darüber hinaus unterstützt eine niedrigschwellige Nachbetreuung von mindestens zwölf Monaten die Stabilität der Rückplatzierung (vgl. ebd.: 41).

In *Deutschland* wurde im Rahmen des Projekts *Neue Formen Familienaktivierender Heimerziehung in Rheinland-Pfalz*¹⁷ (Moos/Schmutz 2006) eine modellhafte Skizzierung der Rückplatzierungsphase erarbeitet und methodische Überlegungen für die Gestaltung der

¹⁷ Das Projekt wurde vom 01.01.2004 – 31.12.2005 in sechs stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendämtern durchgeführt (vgl. Moos/Schmutz 2006: 31).

Nachbetreuung angestellt (vgl. ebd.: 88). Demnach beginnt die konkrete Rückplatzierungsphase sechs Monate vor dem vereinbarten Zeitpunkt (vgl. ebd.: 89). In dieser Zeit müssen Transfermöglichkeiten des im Hilfekontext Erlernten erarbeitet, die Organisation des familiären Alltags besprochen und die Integration ins soziale Umfeld (Schule/Ausbildung) vorbereitet werden (vgl. ebd.). Eltern erhalten in Gesprächen und bei Hausbesuchen konkrete Anleitungen, z.B. für den Einsatz von Verstärkerplänen und Kompetenztrainings (vgl. ebd.: 90). Schliesslich werden die Wochenend- und Ferienbesuche sukzessive erweitert und Probewochen zu Hause durchgeführt und reflektiert (vgl. ebd.: 91). Zudem müssen Anschlusshilfen geplant und vorbereitet werden (vgl. ebd.). Wird die Hilfe ohne Anschlusshilfen beendet, haben sich im Rahmen des Projekts optionale Beratungsangebote der stationären Einrichtung in Form von Betreuungsgutscheinen mit 5-10 Beratungseinheiten für einen Zeitraum von 6-12 Monaten bewährt (vgl. ebd.: 92).

Im bereits erwähnten Modellprojekt *Rückkehr als geplante Option* (Dittmann/Wolf 2014) wurden neben den benannten Einschätzungsinstrumenten auch weitere Überlegungen zur Gestaltung von Rückplatzierungen angestellt. Dittmann und Wolf plädieren für eine Perspektivenplanung bestenfalls schon vor der Fremdplatzierung (vgl. ebd.: 27). Durch sozialpädagogische Diagnostik können Barrieren identifiziert und Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch zielgerichtete Unterstützungsangebote verbessert werden (vgl. ebd.). Die Phase der aktiven Gestaltung der Rückplatzierungsoption sollte jedoch nicht zeitlich unbegrenzt sein, sondern innerhalb der ersten 12-18 Monate der Fremdplatzierung erfolgen (vgl. ebd.: 24f.). Dafür entstand im Projekt ein *Phasenmodell der geplanten Rückkehr* (vgl. ebd.: 43–54). Zeigt sich in dieser Zeit, dass eine Rückplatzierung nicht möglich ist, muss über die andere Lebensperspektive nachgedacht werden (vgl. ebd.: 24–27). Für die aktive Gestaltung der Rückplatzierungsoption sind finanzielle und personelle Ressourcen notwendig, die eine hinreichend intensive Begleitung der Familien ermöglichen (vgl. ebd.: 23). Wenn diese intensive Begleitung jedoch zu einer schnelleren Rückplatzierung der Kinder und Jugendlichen führt, endet die kostenintensive Fremdbetreuung ebenfalls früher, «sodass eine solche Praxis auch unter Kostengesichtspunkten Sinn macht» (ebd.). Im Modellprojekt hat sich ausserdem gezeigt, dass die Haltungen der Fachpersonen zu reflektieren sind, denn die «Rückkehr beginnt im Kopf der Fachkräfte» (ebd.: 73). Bezogen auf die pädagogische Arbeit haben die Projektbeteiligten Chancen in der besseren Akzeptanz der begrenzten Platzierung gesehen, gleichzeitig wurde die Sorge geäussert, dass sich Kinder und Jugendliche bei einer proaktiven Gestaltung der Rückplatzierung möglicherweise weniger gut in die Einrichtung integrieren könnten (vgl. ebd.). Auch Schäfer, Petry und Pierlings verweisen auf Basis ihres Forschungsprojekts zu Rückplatzierungen von Pflegekindern in Deutschland (Schäfer/Petri/Pierlings 2015), darauf, dass eine langfristige, prozesshafte und partizipative Planung der Rückplatzierung innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens eine gelingende Rückkehr begünstigt (vgl. ebd.: 109f.). Die

professionelle Haltung sollte von der grundsätzlichen Entwicklungsfähigkeit von Menschen ausgehen und sich in einer wertschätzenden und von Transparenz geprägten Zusammenarbeit widerspiegeln (vgl. ebd.: 107f.). Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen sollte dabei im Mittelpunkt der fachlichen Aufmerksamkeit stehen, daher sind die Übergänge so zu gestalten, dass sie dem persönlich akzeptablen Tempo für Veränderungen entsprechen (vgl. ebd.: 109f.).

In *Österreich* haben Lienhart, Hofer und Kittl-Satran im Rahmen einer Forschungs Kooperation von SOS-Kinderdorf und der Universität Graz Rückplatzierungsprozesse untersucht (Lienhart/Hofer/Kittl-Satran 2018). Die befragten Familien und Fachkräfte beschreiben die Rückplatzierung als eine verunsichernde und herausfordernde Phase (vgl. ebd.: 7). Eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit mit passgenauen Hilfen für notwendige Veränderungen, der Aufbau eines Sicherheitsnetzes für die Reintegrationsphase sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen werden als entscheidende Gelingensbedingungen benannt (vgl. ebd.: 7f.). Viele Familien erleben neben der Freude über die Rückplatzierung auch Unsicherheiten und Ängste, sodass es wichtig ist, auch diesen in der Zusammenarbeit zwischen Familien und Fachpersonen Raum zu geben (vgl. ebd.: 35). Zudem empfehlen die Forscherinnen den Schulferienbeginn als Zeitpunkt für die definitive Rückplatzierung zu nutzen, da die Familie so ihr «Wieder-Zusammenleben in einem 'Alltag light'» (ebd.: 38) beginnen kann bevor mit Schulbeginn die Alltagsanforderungen wieder zunehmen (vgl. ebd.). Anders als Dittmann und Wolf empfehlen die Forscherinnen jedoch, den Rückplatzierungsprozess nicht an einem bestimmten Zeitraum, sondern an den notwendigen Veränderungsschritten innerhalb der Familie auszurichten (vgl. ebd.: 61). Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass Veränderungen nicht nur linear stattfinden, sondern auch mit Rückschritten verbunden sein können (vgl. ebd.: 61f.).

2.6 Die Frage der Rückplatzierung unter dem Aspekt der Kontinuitätssicherung

Die empirischen Erkenntnisse sprechen dafür, dass Rückplatzierungen erfolgreich sein können, wenn sie möglichst schon mit der Fremdunterbringung vorbereitet, im Verlauf systematisch geprüft und durch entsprechende Begleitprozesse gestaltet werden (vgl. Lienhart et al. 2020: 260). Rückplatzierungsfragen dürfen sich jedoch nicht nur am familiären Veränderungspotential orientieren, sondern müssen vor allem an den Interessen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 20). Damit ist eine Rückplatzierung nicht per se als sinnvolles Ziel anzusehen (vgl. ebd.). Unbestritten ist, dass Kinder und Jugendliche nicht gegen ihren Wunsch rückplatziert werden dürfen (vgl. Blandow 2006: 103–3). Es kann jedoch sein, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreicht werden kann, sodass Kinder und Jugendliche dauerhaft fremdplatziert werden müssen (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 25). «Kein Kind darf in die belastende Situation zurückgeschickt werden,

die ursprünglich Anlass für die Fremdplatzierung war.» (Wiemann 2000: 2). Um Schwebestände zu vermeiden (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 399) und die Kontinuität der Lebensbedingungen zu sichern (vgl. ebd.: 386), sollte es selbstverständlich sein, Rückplatzierungsoptionen klar zu benennen oder auszuschließen (vgl. ebd.: 400). Dittmann und Wolf plädieren für Entscheidungen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums von 12-18 Monaten (vgl. Dittmann/Wolf 2014: 24f.). Diese Überlegungen schliessen an die Argumentation von Goldstein, Freud und Solnit an, wonach «kein Kind für unbestimmte Zeit – bis abwesende Eltern in der Lage und willens sind, es zurückzuholen – „auf Eis“ gelegt werden kann, ohne daß seine Gesundheit und sein Wohlbefinden gefährdet werden» (Goldstein/Freud/Solnit 1982: 43). Goldstein et al. plädieren folglich dafür, Entscheidungen über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen möglichst schnell zu treffen, «um entweder eine noch bestehende Eltern/Kind-Beziehung zu sichern oder die Anknüpfung neuer Ersatzbeziehungen zu ermöglichen» (Goldstein et al. 1991: 41). Diese Überlegungen stehen im Zusammenhang mit der Unterbringung in Pflegefamilien und zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich in ihre Pflegefamilien zu integrieren und enge Bindungen aufzubauen. Doch auch für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen ist es wichtig, Klarheit über ihren Lebensort zu haben. Aus diesem Grund sprechen sich Dittmann und Wolf dafür aus, dass eine auf Dauer angelegte Fremdplatzierung als die «andere Lebensperspektive» (Dittmann/Wolf 2014: 25) erarbeitet werden muss, wenn sich innerhalb des begrenzten Zeitraums von 12-18 Monaten keine Rückplatzierungsoption abzeichnet (vgl. ebd.). So könne dem Aspekt der Kontinuitätssicherung Rechnung getragen werden (vgl. ebd.: 26). Damit wären Rückplatzierungen nach Jahren der Fremdplatzierung jedoch ausgeschlossen. In diesem Fall brauchen Eltern, so Dittmann und Wolf, fachliche Begleitung, da sie ihre Hoffnungen auf die Rückplatzierung ihres Kindes aufgeben müssen (vgl. ebd.). Bei der Definition des vertretbaren Zeitraums für Rückplatzierungsentscheidungen gilt es jedoch auch dem kindlichen Zeitbedürfnis Rechnung zu tragen. So führen Goldstein et al. aus: «Je jünger das Kind, desto kürzer die Zeit, nach der eine Trennung als endgültiger Verlust erscheint» (Goldstein et al. 1991: 41). Vor diesem Hintergrund sollte der Zeitraum, in dem Rückplatzierungsentscheidungen als vertretbar gelten, nicht deterministisch, sondern dem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen angepasst sein. Die Bestimmung eines vertretbaren Zeitraums und die damit verbundene Endgültigkeit von negativen Rückplatzierungsentscheidungen ist im Fachdiskurs jedoch umstritten. Lienhart, Hofer und Kittl-Satran argumentieren, dass ein eng gefasster zeitlicher Begriff ungeeignet ist, um der Komplexität von Übergangsprozessen gerecht zu werden (vgl. Lienhart et al. 2020: 259). Vor dem Hintergrund, dass erzieherische Hilfen im Kontext der Heimerziehung erst nach über 36 Monaten ein hohes Effektivitätsniveau erreichen (vgl. Macsenaere 2017: 159), erscheint der von Dittmann und Wolf benannte Zeitraum deutlich zu kurz gefasst. Faltermeier, Glinka und Schefold verweisen auf die Bedeutung, die Herkunftseltern für die biografische und soziale Identität ihrer Kinder

haben (vgl. Faltermeier/Glinka/Schefold 2003: 159). Daher liege es nicht im Interesse von Kindern und Jugendlichen, wenn von ihren Eltern gefordert wird, auf die Elternschaft zu verzichten (vgl. ebd.: 167). Vielmehr sollten Fachpersonen während der Fremdplatzierung daran arbeiten, eine Brücke zu den Herkunftseltern zu erhalten oder aufzubauen, um mit ihnen gemeinsam im Interesse ihres Kindes handeln zu können (vgl. ebd.: 158–161). Dazu gehört, dass die Rückplatzierung als mögliches Ergebnis der Fremdplatzierung zugelassen und thematisiert wird (vgl. ebd.: 175).

Insbesondere bei längeren Fremdplatzierungen sind jedoch nicht nur die Bedingungen in der Herkunftsfamilie dahingehend zu prüfen, ob sie für eine Rückplatzierung gut genug sind (vgl. Blandow 2006: 103–2). Aus einer systemorientierten Sicht ist auch die soziale Bezugswelt der Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 391). So könnte eine Rückplatzierung gegebenenfalls mit einem Ortswechsel verbunden sein, der auch einen Wechsel der Schule und allfälliger Freizeitvereine bedeuten würde, wodurch ausserfamiliäre Beziehungen unter Umständen nicht aufrechterhalten werden können. Kinder und Jugendliche müssten dann erneut, wie schon bei der Fremdplatzierung, einen Bruch ihres sozialen Umfeldes bewältigen. Hinzu kommt, dass sich während der Fremdplatzierung möglicherweise das familiäre Umfeld oder auch Erwartungen an das familiäre Zusammenleben verändert haben (vgl. Wulczyn 2004: 99). Womöglich haben Kinder und Jugendliche, insbesondere wenn sie den grösseren Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben, auch einen Habitus¹⁸ entwickelt, der die Reintegration in die Herkunftsfamilie erschwert, sodass die Fremdplatzierung zu einer Entfremdung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern geführt haben könnte (vgl. Dettenborn/Walter 2016: 402). Vor diesem Hintergrund müssen die Auswirkungen von Veränderungen auf die Lebenswelt unter Einbezug der Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern bei Rückplatzierungsentscheiden sorgfältig abgewogen und begleitet werden. Gleichzeitig müssen im Sinne des Kontinuitätsprinzips Rückplatzierungsoptionen und -bedingungen klar benannt werden, damit Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien nicht in einer Warteschleife verharren.

2.7 Die Frage der Rückplatzierung unter dem Aspekt *The Child's best Interests*

Der Sozialen Arbeit kommt im Kinderschutz eine zentrale Rolle zu, da Sozialarbeitende in verschiedenen Positionen, beispielsweise in Kinder- und Jugendheimen oder in Behörden tätig sind. Wie gezeigt ist ihr Handeln dabei in Spannungsfelder eingebettet, sodass sowohl Einschätzungs- wie auch Gestaltungsaufgaben unter anderem bei Rückplatzierungsfragen sehr anspruchsvoll sind (vgl. Kindler et al. 2011: 615). So gibt es, wie am Beispiel des Kontinuitätsprinzips gezeigt, Kontroversen darüber, wie lange eine Rückplatzierung in *the Child's best*

¹⁸ «Nach Bourdieu bezeichnet der Habitus – zusammenfassend gesagt – die in der vorgängigen Sozialisation, also der Interaktionsgeschichte des jeweiligen Akteurs nachhaltig ausgeprägten, *dauerhaft* [Hervorhebungen im Original] das Handeln rahmenden Handlungsdispositionen.» (Sander 2014: 16)

Interests überhaupt in Frage kommt. Die Betrachtung der US-amerikanischen Studien wirft zudem die Frage auf, wann die Bedingungen in der Herkunftsfamilie für eine Rückplatzierung gut genug sind, da Rückplatzierungen unter anderem auch daran scheitern, dass die Probleme, die ursprünglich zur Fremdplatzierung geführt haben, zum Zeitpunkt der Rückplatzierung immer noch bestehen (vgl. Davidson et al. 2019: 470). Damit stellt sich die Frage nach dem Toleranzbereich innerhalb dessen Fachpersonen bereit sind, «die wahrscheinlich auch nach der Rückführung nur suboptimalen Lebensbedingungen für das Kind in Kauf zu nehmen» (Blandow 2006: 103–2). Im Sinne der *Child's best Interests* könnte auch gefragt werden, ob die Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche in der Familie nicht sogar besser sein müssten als in der Institution, um einen erneuten Wechsel oder gar Bruch der sozialen Bezugswelt der Kinder und Jugendlichen legitimieren zu können.

Für die Soziale Arbeit als Profession ist es wichtig, empirische Erkenntnisse und Handlungsfragen nicht nur in Bezug auf rechtliche und gesellschaftliche Normen zu reflektieren, sondern auch fachwissenschaftliche Aspekte einzubeziehen. Bei der Rückplatzierungsfrage geht es darum, ob erstens eine Rückplatzierung die Verwirklichung der *Child's best Interests* ermöglicht und zweitens, wie eine Rückplatzierung im Sinne der *Child's best Interests* ermöglicht werden kann. Mit der Frage nach Verwirklichungschancen rückt der *Capability Approach (CA)* in den Fokus, der seit 2011 zunehmend Eingang in die Theoriebildung der Sozialen Arbeit findet (vgl. Lambers 2018: 360) und der auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt diskutiert wird¹⁹. Der von Sen und Nussbaum begründete CA ist ein «gerechtigkeitstheoretischer Ansatz, der die Frage nach einem guten Leben bzw. einer gelingenden Lebensführung in den Mittelpunkt stellt» (Otto/Ziegler 2010: 9). Damit bietet er auch für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einen analytischen Bezugsrahmen (vgl. Wazlawik 2013: 111). Das Wohlergehen eines Menschen hängt gemäss dem CA einerseits von den Funktionsweisen (*functionings*) – dem was ein Mensch ist oder tut – und andererseits von seinen Verwirklichungschancen (*capabilities*) – dem was er zu tun oder zu sein in der Lage ist – ab (vgl. Leßmann 2011: 54). Mit Funktionsweisen sind «tatsächlich realisierte wertgeschätzte Zustände und Handlungen, die für das eigene Leben als wertvoll erachtet werden» (Ziegler 2011: 160) gemeint, während Verwirklichungschancen auf «die reale praktische Freiheit sich für – oder gegen – die Realisierung von unterschiedlichen Kombinationen solcher Funktionsweisen selbst entscheiden zu können» (ebd.) verweisen. Die Bedeutung des CA liegt somit in der Betonung der subjektiven Vorstellung von Individuen über ihr Wohlergehen und ihre damit verbundene Entscheidungsfreiheit für oder gegen bestimmte Lebenspraxen. Die Verwirklichungschancen wiederum sind von den Ressourcen abhängig, die eine Person hat, aber auch von ihren persönlichen Fähigkeiten, vorhandene Ressourcen so zu nutzen, dass sie ihre

¹⁹ Siehe dazu unter anderem: Otto/Ziegler (2010); Oelkers/Schrödter (2010); Graf/Babic/Germes Castro (2013); Wazlawik (2013); Kannnicht (2017); Teuber (2017)

Vorstellung von einem guten Leben verwirklichen kann (vgl. Leßmann 2011: 54). Kannicht führt aus, dass der CA für die Soziale Arbeit eine professionelle Haltung nahe legt, die auf eine «Erhöhung der Verwirklichungschancen» (Kannicht 2017: 74) ihrer Adressatinnen und Adressaten abzielt und dadurch Möglichkeitsräume für die Fallarbeit schafft (vgl. ebd.). Da es dem CA fern liegt, von aussen bestimmte Vorstellungen über ein gutes Leben zu oktroyieren (vgl. Ziegler 2011: 161), ist der Einbezug der Adressatinnen und Adressaten und die Entwicklung ihrer Vorstellung von einem guten Leben unabdingbar. Dem CA-Ansatz nach Sen liegt damit ein unbegrenzter Raum potenziell förderbarer Möglichkeiten und Fähigkeiten zugrunde (vgl. ebd.). Da jedoch nicht alle Möglichkeiten gleichermassen fundamental sind, hat Nussbaum einen Vorschlag zur Eingrenzung dieser *Capabilities* vorgelegt²⁰ (vgl. ebd.). Dieser Vorschlag zielt nicht darauf ab, das Wohlergehen selbst verbindlich zu definieren, sondern allgemeine Voraussetzungen zu beschreiben (vgl. ebd.: 163). Interessant an Nussbaums Liste ist, dass sie sich explizit mit den Menschenrechten überschneidet (vgl. Lambers 2018: 358). Der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi 1995, vgl. Lambers 2018: 171) kommt nun die Aufgabe zu, auf dieser Basis mit ihren Adressatinnen und Adressaten Vorstellungen eines guten Lebens und damit verbundene Verwirklichungschancen zu entwickeln. Übertragen auf die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet das, dass die Kinderrechte das Fundament sind, auf dem gemeinsam mit den Familien Vorstellungen von einem guten Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen erarbeitet werden sollten. Diese Perspektive der Ermöglichung gilt auch dann, wenn staatliche Eingriffe im Sinne der *Child's best Interests* notwendig sind. Kannicht führt aus, dass eine Fachperson in diesem Fall, unter Einbezug der Familien, in der Lage sein muss, Beschränkungen der elterlichen Autonomie mit dem Wohlergehen der Kinder bzw. Jugendlichen und ihren Verwirklichungs- und Selbstentfaltungsmöglichkeiten zu begründen (vgl. Kannicht 2017: 74). «Dabei sollten Fachkräfte gegenüber Eltern zugleich Wege aufzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten können, wie Eltern ihre eigenen (...) Autonomiespielräume in ihrer Elternrolle zurückgewinnen können.» (ebd.) Bezogen auf die Rückplatzierungsfrage bedeutet das, dass die Rückplatzierung wie auch die dauerhafte Fremdplatzierung als Möglichkeiten des zukünftigen Aufwachsens der betroffenen Kinder und Jugendlichen betrachtet werden sollten, die es zu thematisieren gilt. Mithilfe von Einschätzungsinstrumenten, wie dem von Dittmann und Wolf (2014) vorgelegten, können Barrieren transparent gemacht werden, die eine Rückplatzierung verhindern. Gleichzeitig werden so auch Möglichkeiten in den Blick genommen, diese Barrieren abzubauen. Bei der Frage, wann die Bedingungen Zuhause gut genug sind und ob ein Wechsel der sozialen Bezugswelt gerechtfertigt ist, kommt im Sinne des CA der Adressatenperspektive eine entscheidende Rolle zu. Wie Graf,

²⁰ Die Liste der zentralen *Capabilities* nach Nussbaum umfasst zehn Aspekte: 1. Leben; 2. Körperliche Gesundheit; 3. Körperliche Integrität; 4. Sinne, Vorstellungen & Gedanken; 5. Gefühle; 6. Praktische Vernunft; 7. Zugehörigkeit; 8. Andere Lebensweisen; 9. Spiel; 10. Politische und materielle Kontrolle über die eigene Umwelt (vgl. Ziegler 2011: 161)

Babic und Germes Castro im Rahmen eines Forschungsprojekts mit SOS-Kinderdorf in Namibia und Nicaragua (vgl. Graf/Babic/Germes Castro 2013: 181) gezeigt haben, sind Kinder und Jugendliche, entgegen der Vorstellung von Unmündigkeit und Unvernunft, durchaus in der Lage detaillierte Zukunftsvorstellungen zu formulieren (vgl. ebd.: 196). Daher gilt es mit ihnen altersgerecht über ihre Vorstellung von der Art und damit auch dem Ort ihres Aufwachsens zu sprechen und ihre Perspektive ernst zu nehmen. Da Kinder und Jugendliche auf ihre Eltern verwiesen sind, ist es wichtig, vorhandene adaptive Präferenzen im Blick zu haben. Diese würden beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Lebenssituation bei den Eltern in unverhältnismässiger Weise positiv bewerten (vgl. Steckmann 2010: 100). In diesem Fall müssten Fachpersonen advokatorisch ihre Einwände kinderrechtsbasiert erklären. Die Kinderrechte sind somit nicht nur als Fundament der Verwirklichungschancen, sondern auch als deren Schranken anzusehen. Darüber hinaus gilt es gemeinsam mit Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern den Toleranzrahmen der guten Lebensbedingungen auszuloten und zu entscheiden, welche Bedingungen in *the Child's best Interests* gegeben sein sollten. Folglich ist ein transparenter, partizipativer und prozesshafter Umgang mit der Rückplatzierungsfrage mit dem Fokus auf Verwirklichungschancen und -barrieren im Sinne der *Child's best Interests* als fachlicher Anspruch für die Soziale Arbeit anzusehen. Auf diese Art kann auch dem Kontinuitätsprinzip Rechnung getragen werden, da Beteiligung bedeutet, dass nicht unvorhergesehen und unerklärbar Entscheidungen über den Lebensort getroffen werden. Um die Rückplatzierungsoption zudem nicht durch Entfremdung zu verunmöglichen, muss sichergestellt werden, dass während der Fremdplatzierung ein besonderer Fokus auf die Elternarbeit gelegt wird. Dabei gilt es nicht nur, vorhandene Barrieren, die einer Rückplatzierung im Weg stehen, abzubauen, sondern die Familien auch in ihrer *Agency* – ihrem Handeln-Können – zu unterstützen, sodass sie vorhandene Ressourcen zur Gestaltung und Bewältigung ihrer Lebenssituation einsetzen können (vgl. Grundmann 2010: 139f.). Wenn der Umgang mit der Rückplatzierungsfrage so gestaltet wird, dass Optionen und Umstände des Aufwachsens transparent und realistisch thematisiert werden und dadurch Schwebezustände und Illusionen vermieden werden, dann ist eine generelle zeitliche Beschränkung der Rückplatzierungsoption, zumindest für den Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe, nicht notwendig.

3. Rückplatzierungen in der Schweiz

In diesem Kapitel werden die wesentlichen bundesrechtlichen Grundlagen des zivilrechtlichen und freiwilligen Kinderschutzes in der Schweiz aufgezeigt. Zudem werden fachliche Richtlinien bei Fremd- und Rückplatzierungen dargestellt und der aktuelle Forschungsstand zu Rückplatzierungen in der Schweiz erläutert. Abschliessend wird mit Bezug auf die rechtlichen, fachlichen und empirischen Aspekte das Forschungsdesiderat näher beschrieben.

3.1 Rechtliche Grundlagen des Schweizer Kinderschutzes

Die Kinderrechtskonvention wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert und im selben Jahr in Kraft gesetzt (vgl. SODK/KOKES 2020: 9). Auf nationaler Ebene gibt es in der Schweiz kein Rahmengesetz für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd.). Wesentliche Bestimmungen zum Kinderschutz finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB) und in der Pflegekinderverordnung (PAVO) (vgl. ebd.). Für die Umsetzung dieser Bestimmungen sind die Kantone zuständig (vgl. ebd.). Gemäss Bundesverfassung haben Kinder und Jugendliche einen «Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» (Art. 11 Abs. 1 BV). Solange sie minderjährig sind, unterstehen sie der elterlichen Sorge, die ihrem Wohl²¹ dienen soll (vgl. Art. 296 ZGB). Als Inhaber der elterlichen Sorge sind Eltern verpflichtet, «für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes zu sorgen und es zu einer eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen» (Cantieni/Blum 2016: 564). Ist das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe, sind geeignete Schutzmassnahmen durch die Kinderschutzbehörde zu treffen (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB). Der Terminus *Kinderschutz* wird in der Schweiz in einem engeren Verständnis²² verwendet und meint die «staatliche Reaktion infolge einer zutage getretenen Störung des Kindeswohls, weil seine Eltern sein Wohl nicht selber umfassend sichern können» (Cantieni/Blum 2016: 564). «Eine Gefährdung des Kindeswohls wird dann angenommen, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls vorauszusehen ist.» (ebd.: 566.) Dabei muss die direkte Gefahr nicht von den Eltern selbst ausgehen und es muss auch kein Verschulden der Eltern vorliegen (vgl. ebd.: 566f.). Kinderschutzmassnahmen sind dann angezeigt, wenn Eltern ihr Kind nicht ausreichend schützen können (vgl. ebd.: 567). In der Schweiz sollen diese Massnahmen präventiv wirken, daher muss sich die Beeinträchtigung des Kindeswohls noch nicht verwirklicht haben (vgl. ebd.). Ernstlich anzunehmende Schädigungsfolgen müssen jedoch einigermaßen konkret benennbar sein (vgl. ebd.). Um gefährdende Konstellationen im Einzelfall einschätzen zu können, sind die konkreten Umstände in Relation zur aktuellen Bedürfnislage des betreffenden Kindes bzw.

²¹ Da im Schweizer Rechtssystem der Begriff Kindeswohl gebraucht wird, wird er auch in diesem Kapitel verwendet, obwohl wie in 1.6 argumentiert, der Interessensbegriff zu bevorzugen wäre.

²² Siehe dazu Kapitel 1.3

des/der Jugendlichen zu beurteilen (vgl. ebd.). Zudem muss eine Gefährdung von bestimmter Erheblichkeit sein (vgl. ebd.: 569). «Blosse Ungünstigkeit ist nicht ausreichend und eine Gefährdung kann nicht schon dann angenommen werden, wenn unter verschiedenen vertretbaren Lösungen nicht die beste zum Zug kommt.» (ebd.)

Kinderschutzmassnahmen im *zivilrechtlichen* Kontext werden in der Schweiz von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ergriffen (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die KESB ist eine Fachbehörde, die von den Kantonen bestimmt wird (vgl. Art. 440 Abs. 1 ZGB). Die Kantone sind frei, eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als KESB einzusetzen (vgl. Murphy/Steck 2016: 697). Entscheide der KESB werden mit mindestens drei Mitgliedern gefällt (vgl. Art. 440 Abs. 2 ZGB). Um der bundesrechtlich geforderten Fachlichkeit gerecht zu werden, muss dieser Spruchkörper der KESB interdisziplinär zusammengesetzt sein (vgl. Murphy/Steck 2016: 699). Mitglieder des Spruchkörpers können Fachpersonen der Rechtswissenschaften, der Sozialen Arbeit, der Psychologie, der Pädagogik oder der Medizin sein (vgl. ebd.). Bevor die KESB eine Entscheidung fällt, prüft sie zunächst den Sachverhalt und holt Erkundigungen ein (vgl. KOKES 2017: 80). Für die Abklärung kann die KESB auch geeignete Personen oder Stellen beauftragen, wobei die Instruktionsverantwortung immer bei der KESB liegt (vgl. ebd.: 82). Zu einer Abklärung gehört, dass die betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen durch die KESB oder beauftragte Dritte in geeigneter Weise persönlich angehört werden, sofern nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen (vgl. Art. 314a Abs. 1 ZGB). Die Leitprinzipien des Schweizer Kinderschutzes sind Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Komplementarität (vgl. Reusser 2016: 28f.). Demnach müssen Eingriffe in die elterliche Sorge so mild wie möglich, aber so stark wie nötig gehalten werden (vgl. ebd.: 28). Ausserdem sollen «Massnahmen die elterlichen Fähigkeiten nicht beseitigen, sondern nur soweit nötig Defizite ausgleichen und Lücken füllen» (ebd.). Aus diesem Grund sieht der Kinderschutz in der Schweiz eine Stufenfolge von Massnahmen vor, die von der Ermahnung und Weisung der Eltern (Art. 307 ZGB) über die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB), den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) bis zum Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311/312 ZGB) reicht. Diese Stufenfolge erlaubt es der KESB mit möglichst milden Massnahmen einzugreifen, die nötigenfalls auch verschärft werden können (vgl. Reusser 2016: 29f.). Die KESB kann im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips aber auch sofort die schärfste Massnahme anordnen, wenn der Kindeswohlgefährdung nicht anders begegnet werden kann (vgl. ebd.: 30). Entscheidend ist, dass die anvisierte Massnahme geeignet ist, die festgestellte Kindeswohlgefährdung zu beheben oder einzudämmen und dass sie zumutbar ist, also dem Grad der Bedrohung für das Kindeswohl entspricht und ihr erstrebter Nutzen sowie mögliche Nachteile in einem vernünftigen Mass abgewogen worden sind (vgl. Cantieni/Blum 2016: 571f.). Mehrere Kinderschutzmassnahmen können miteinander kombiniert werden, wobei zu beachten ist, dass sie in ihrer Summe nicht dem Entzug der elterlichen Sorge gleichkommen

dürfen (vgl. ebd.: 572f.). Der Entzug der elterlichen Sorge ist in der Praxis äusserst selten (vgl. ebd.: 598).

Mit der Errichtung einer *Beistandschaft* nach Art. 308 ZGB kann die im Einzelfall nötige Unterstützung angeordnet werden, ohne die Familieneinheit auflösen zu müssen (vgl. ebd.: 577). Sie ist die häufigste ambulante Kinderschutzmassnahme und dreifach abgestuft (vgl. ebd.). Nach Art. 308 Abs. 1 ZGB kann sie eine beratende und unterstützende Funktion ohne verbindliche Weisungsbefugnis haben (vgl. ebd.: 580). Nach Art. 308 Abs. 2 ZGB kann sie für konkret beschriebene Aufgabenbereiche besondere Befugnisse und eine damit verbundene Vertretungsmacht beinhalten, die parallel zur Zuständigkeit der Eltern angelegt ist (vgl. ebd.: 581). Sie kann nach Art. 308 Abs. 3 ZGB aber auch eine punktuelle Beschränkung der elterlichen Sorge umfassen (vgl. ebd.: 588). Im Kontext der Fremdplatzierung kann die Beistandsperson von der KESB beauftragt werden, eine angeordnete Platzierung umzusetzen, zu begleiten und deren Finanzierung zu sichern (vgl. ebd.: 581). Bei länger andauernden Platzierungen von Kindern und Jugendlichen ist die Errichtung einer Beistandschaft in der Praxis üblich (vgl. ebd.: 578). In der Regel wird die Beistandschaft von Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder der Psychologie geführt (vgl. ebd.).

Mit der *Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts* nach Art. 310 ZGB ist meist die Unterbringung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ausserhalb der Familie verbunden (vgl. ebd.: 589). Diese Massnahme ist ein einschneidender Eingriff in die Rechtsstellung und das Erleben der Familie (vgl. ebd.). Da sie für die betreffenden Kinder und Jugendlichen unter Umständen traumatisch sein kann, wird sie als *ultima ratio* angesehen (vgl. ebd.: 590). Nach dem Entzug liegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der KESB (vgl. ebd.: 591). Diese bestimmt, wo das Kind untergebracht werden soll, wofür entweder die Familienpflege oder die Heimpflege in Betracht kommt (vgl. ebd.: 592). Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) regelt die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist sowohl für die Familienpflege (Abschnitt 2) wie auch für die Heimpflege (Abschnitt 4) grundlegend. Die PAVO sieht vor, dass die KESB Kinder und Jugendliche altersentsprechend an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf ihr Leben haben, beteiligt (vgl. PAVO Art. 1a Abs. 2c). Zudem sieht die PAVO vor, dass die KESB fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen eine Vertrauensperson zuweist (vgl. PAVO Art. 1a Abs. 2b). Diese Vertrauensperson sollte eine Person der Zivilgesellschaft sein, die ausserhalb des Platzierungssystems und in einem Vertrauensverhältnis zum Kind bzw. dem/der Jugendlichen steht (vgl. SODK/KOKES 2020: 23). Diese Rolle sollte grundsätzlich nicht von der Beistandsperson übernommen werden (vgl. ebd.: 25). Die Hauptaufgabe der Vertrauensperson ist es, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ihre Meinung einzubringen und Gehör zu erhalten (vgl. ebd.: 23). Zum Thema Rückplatzierung finden sich in der PAVO keine Ausführungen.

Kinderschutzmassnahmen sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit angeordnet (vgl. Canti-
eni/Blum 2016: 600). Ändern sich jedoch die Verhältnisse, so sind die Massnahmen nach Art.
313 Abs. 1 ZGB entsprechend anzupassen (vgl. ebd.). In der Regel werden die Massnahmen
im 2-Jahres-Modus überprüft, es können aber auch kürzere Abstände bestimmt werden (vgl.
ebd.). Da Kinderschutzmassnahmen prinzipiell auf eine Besserung der Kindeswohlgefährden-
den Situation hinwirken sollen, kann eine Milderung oder Aufhebung der angeordneten Mass-
nahmen als Ziel des Schweizer Kinderschutzes bezeichnet werden (vgl. ebd.). Die Rückplat-
zierung selbst wird im ZGB jedoch nicht explizit ausgeführt.

Dem zivilrechtlichen Kinderschutz ist der *freiwillige Kinderschutz* vorgelagert (vgl. ebd.: 565).
Er umfasst sämtliche Bereiche der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wie Be-
ratungsstellen und die Schulsozialarbeit (vgl. ebd.). Im freiwilligen Kinderschutz haben Eltern
die Möglichkeit, über eine stationäre Betreuung ihres Kindes in eigener Verantwortung zu ent-
scheiden (vgl. ebd.: 589). Diese sogenannten freiwilligen bzw. vereinbarten Platzierungen set-
zen voraus, dass Eltern von deren Notwendigkeit überzeugt sind (vgl. ebd.: 590). Im Rahmen
ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts haben Eltern zudem die Möglichkeit, ihr Kind auch ohne
Zutun der Behörden zeitweise oder auf längere Dauer bei Dritten unterzubringen (vgl. ebd.:
597). In diesem Kontext können Eltern ihr Kind jederzeit zu sich zurücknehmen (vgl. ebd.). Bei
längeren Platzierungen können Kinder bzw. Jugendliche aber so am Drittplatz verwurzelt sein,
dass eine Herausnahme ihrem Wohl schaden würde (vgl. ebd.: 598). In diesen Fällen kann
die KESB nach Art. 310 Abs. 3 ZGB die Rücknahme untersagen (vgl. ebd.).

Schätzungen zufolge sind 60% der Fremdplatzierungen in der Schweiz vereinbarte Platzie-
rungen (vgl. Schnurr 2017: 139). Schnurr macht jedoch darauf aufmerksam, dass der freiwil-
lige Kinderschutz in der Schweiz lückenhaft und unzulänglich ist (vgl. ebd.: 138f.). In Ermän-
gelung eines einheitlichen Systems bestehen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Angeboten
erhebliche kantonale Unterschiede (vgl. ebd.: 119). «In this context limitations of parental au-
tonomy become the price that has to be paid for access to services.» (ebd.: 139)

Dieses Problem zeigt sich beispielhaft an der Finanzierung der Sozialpädagogischen Famili-
enbegleitung (SPF) als wichtigster ambulanter Grundleistung der Schweizer Kinder- und Ju-
gendhilfe (vgl. Metzger et al. 2021: 134). Die SPF ist eine aufsuchende, familienunterstützende
und nicht-familienersetzende Hilfe zur Erziehung (vgl. ebd.: 135). Sie kann sowohl freiwillig in
Anspruch genommen werden, wie auch behördlich angeordnet sein (vgl. ebd.: 136). Die Fi-
nanzierung ambulanter Angebote ist auf kantonaler Ebene gesetzlich uneinheitlich geregelt
(vgl. ebd.: 135). So müssen Eltern in einigen Kantonen die Kosten für eine SPF grundsätzlich
selbst tragen, während in anderen Kantonen lediglich Elternbeiträge erhoben oder die Kosten
gar vollständig durch die öffentliche Hand übernommen werden (vgl. ebd.: 139–143). Zudem
wird in einigen Kantonen die Finanzierung durch die öffentliche Hand nur übernommen, wenn
die SPF behördlich angeordnet worden ist (vgl. ebd.: 142f.).

3.2 Fachliche Richtlinien bei Fremd- und Rückplatzierungen in der Schweiz

Bei einer Fremdplatzierung sind die *Quality4Children Standards für die ausserfamiliäre Betreuung*²³ wegleitend (vgl. KOKES 2017: 379). Darin werden drei Phasen der Fremdplatzierung unterschieden (Entscheid- und Aufnahmephase; Betreuungsphase; Austrittsphase) und insgesamt 18 Standards formuliert (vgl. Quality4Children 2008: 6f.). Der Fremdplatzierung geht eine Ermittlung des Hilfebedarfs voraus. Ist eine stationäre Unterbringung induziert, muss die Wahl der Platzierungsform sorgfältig geprüft werden²⁴ (vgl. KOKES 2017: 385). Dies entspricht insbesondere dem Standard 3, wonach die bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicher gestellt werden muss (vgl. Quality4Children 2008: 22). In dieser Phase ist es bei angeordneten Platzierungen Aufgabe der KESB zu klären, «ob mit der Platzierung ein langfristiges Arrangement oder die Rückkehr in die Herkunftsfamilie angestrebt wird» (KOKES 2017: 389). Wenn eine langfristige Platzierung absehbar ist, muss die KESB dies gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen, der Herkunftsfamilie und dem Platzierungsort deklarieren (vgl. ebd.: 389f.). Zudem sollte die KESB beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts minimale Anforderungen, die für eine Rückplatzierung gegeben sein sollten, formulieren, da dies Perspektiven eröffnet (vgl. ebd.: 390). Während der Platzierung sind die Veränderungsbemühungen und -schritte in der Familie durch die involvierten Fachpersonen wertschätzend zu beurteilen (vgl. ebd.: 397). Ein positiv bewerteter Wunsch auf Rückplatzierung soll auf seine Realisierbarkeit geprüft werden (vgl. ebd.).

Die *Quality4Children Standards* 15-18 betreffen die Austrittsphase. Demnach soll der Austrittsprozess sorgfältig geplant und durchgeführt sowie angemessen und verständlich kommuniziert werden (vgl. Quality4Children 2008: 48–56). Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, sich am Austrittsprozess zu beteiligen (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Nachbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen (vgl. ebd.). Der Leitfaden Fremdplatzierung des Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras führt aus, dass die Rückplatzierungsfrage bereits bei den Eintrittsgesprächen thematisiert und in jedem folgenden Planungsgespräch neu aufgenommen werden sollte (vgl. Integras 2013: 65). «Die Planung des Austritts ist primär Aufgabe der platzierungsbegleitenden Fachperson und sollte nicht an den Platzierungsort delegiert werden.» (ebd.) Um Risiken des Scheiterns vorzubeugen, ist eine enge Begleitung unerlässlich (vgl. ebd.: 67). Dabei ist die Frequenz der Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern wichtiger als die Kontaktdauer (vgl. ebd.). Bereits vor der Rückplatzierung sollten Angebote der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen

²³ Diese Qualitätsstandards zur Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen wurden im Rahmen des europäischen Forschungsprojekts *Quality4Children* erarbeitet und 2008 publiziert (vgl. Integras o.J.). Die Arbeitsgruppe *Quality4Children Schweiz* setzt sich für die Umsetzung und das Monitoring dieser Standards ein (vgl. ebd.).

²⁴ Zu Indikationen für die Unterbringung in Pflegefamilien bzw. Kinder- und Jugendheimen siehe KOKES (2017: 385f.) sowie Integras (2013: 32–35).

Familienbegleitung in Erwägung gezogen werden (vgl. ebd.). Zudem sollten mögliche Konfliktfelder mit der Familie eruiert und gegebenenfalls Vereinbarungen getroffen werden (vgl. ebd.). Nach der Rückplatzierung sollte die Beistandsperson den Kontakt zur Familie durch Telefontermine oder persönliche Kurztermine halten und so den Verlauf der Rückplatzierung im Blick behalten (vgl. ebd.). In ihren Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung führen die SODK²⁵ und die KOKES²⁶ aus, dass eine Fremdplatzierung von Beginn an in allen drei Platzierungsphasen²⁷ zu denken ist. (vgl. SODK/KOKES 2020: 17). Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Rückplatzierungen ähnliche Überlegungen anzustellen sind, wie bei der ursprünglichen Fremdplatzierung, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass Kinder und Jugendliche ihr ausserfamiliäres Beziehungsnetz durch die Platzierung erweitert haben (vgl. ebd.: 18). Darüber hinaus begrüssen die SODK und die KOKES mehr Flexibilität innerhalb bestehender Betreuungsformen, die eine prozesshafte Gestaltung von Rückplatzierungen (vgl. ebd.: 29) und eine anschliessende bedarfsorientierte Nachbetreuung (vgl. ebd.: 30) ermöglichen. Auch der Fall, dass eine Rückplatzierung scheitert, sollte bedacht werden (vgl. ebd.).

3.3 Forschungsstand zu Rückplatzierungen in der Deutschschweiz

In der Schweiz existieren bis anhin keine genauen Zahlen darüber, wie viele Kinder und Jugendliche fremdplatziert sind und wie diese Platzierungen verlaufen (vgl. SODK/KOKES 2020: 15).²⁸ Gemäss KOKES waren 6391 Kinder und Jugendliche per 31.12.2019 im Rahmen einer zivilrechtlich angeordneten Massnahmen platziert (vgl. ebd.). Über die Anzahl der freiwilligen Platzierungen gibt es keine exakten Angaben (vgl. ebd.: 16). Eine Studie der Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) schätzt, dass in den Jahren 2015–2017 in der Schweiz durchschnittlich rund 18'000–19'000 Kinder und Jugendliche²⁹ fremdplatziert waren (vgl. Seiterle 2018b: 9). Etwa 12'000–14'2000 dieser Kinder und Jugendlichen (ca. 67%)³⁰ lebten in Kinder- und Jugendheimen (vgl. ebd.). Über die Zahl der Rückplatzierungen ist bisher wenig bekannt. Die PACH-Studie schätzt, dass in den Jahren 2016–2017 durchschnittlich 30,5% der in Pflegefamilien platzierten Kinder und Jugendlichen rückplatziert worden sind (vgl. ebd.: 11). Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen wurden in dieser Studie nicht untersucht. Auf kantonaler Ebene liegen für den Kanton Bern Rückplatzierungszahlen vor. Der Datenbericht des Kantonalen Jugendamts Bern über das Jahr 2020 verzeichnet 797 Austritte aus Kinder- und Jugendheimen im Kanton Bern (vgl. Kantonales Jugendamt Bern 2021: 18). Als

²⁵ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

²⁶ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

²⁷ Entscheid- und Aufnahmephase; Betreuungsphase; Austrittsphase

²⁸ Mit der im Aufbau befindlichen Plattform *Casadata* für Heimerziehung und Familienpflege soll diese Lücke geschlossen werden. Siehe <https://www.casadata.ch/>

²⁹ Das entspricht ca. 1.1–1.2% der Schweizer Wohnbevölkerung (0–18 Jahre) (vgl. Seiterle 2018b: 9).

³⁰ Das entspricht ca. 0.7–0.9% der Schweizer Wohnbevölkerung (0–18 Jahre) (vgl. Seiterle 2018b: 9).

Anschlusslösung wird für 350 dieser Austritte die Herkunftsfamilie angegeben (vgl. ebd.: 19). Das bedeutet, dass 2020 im Kanton Bern 43.9% aller Austritte aus Kinder- und Jugendheimen Rückplatzierungen³¹ waren (vgl. ebd.).³² Im Kontext der Familienpflege erfolgten im gleichen Jahr 17.6% der 119 beendeten Pflegeverhältnisse in die Herkunftsfamilie (vgl. ebd.: 22). Laut einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW Soziale Arbeit), in der ungeplante Austritte von Kindern und Jugendlichen aus Pflegefamilien untersucht worden sind (Bombach et al. 2018), ist die Beendigung von Pflegeverhältnissen vor Eintritt der Volljährigkeit der Kinder und Jugendlichen auf Wunsch des Pflegekinds, der Pflegeeltern oder der Herkunftsfamilie konzeptionell nicht vorgesehen (vgl. ebd.: 48). Die Studie verweist zudem auf eine in der Praxis bestehende, wirkmächtige Auffassung darüber, dass «Abbrüche bzw. frühzeitige Beendigungen von Pflegeverhältnissen unerwünscht sind und für das Pflegekind per se als schlecht betrachtet werden» (ebd.: 50). Seiterle stellt fest, dass es in der Schweiz bisher kaum wissenschaftlich fundierte Kenntnisse darüber gibt, «welche Haltungen bezüglich einer Rückkehr in der Fachwelt vertreten sind» (Seiterle 2018a: 8). In der erwähnten PACH-Studie wurde untersucht, wie Rückplatzierungen von Kindern und Jugendlichen aus Pflegefamilien gehandhabt werden und welche Gelingens- und Risikofaktoren dabei bestehen (vgl. ebd.: 6). Auch diese Studie zeigt, dass Rückplatzierungen konzeptionell nicht vorgesehen sind (vgl. ebd.: 39). Die Rückplatzierungsoption werde zwar sehr häufig an Standortbesprechungen thematisiert, sodass sie «ein präsent – und oftmals bedrohliches oder aber vergebens Hoffnung weckendes – Thema ist» (ebd.). Dennoch besteht bei Rückplatzierungen kein einheitliches und professionelles Vorgehen (vgl. ebd.). So werden Herkunftseltern nach der Rückplatzierung ihrer Kinder nur selten professionell unterstützt, da die notwendigen Kostengutsprachen nicht oder nur in geringem Umfang gesprochen werden (vgl. ebd.: 40). Zudem würden platzierungsverantwortliche Fachpersonen zu Platzierungsbeginn keine Perspektivenplanung durchführen, sodass über eine lange Zeit nicht klar ist, ob eine Rückplatzierungsoption besteht (vgl. ebd.: 35). Die Studie verweist ausserdem auf die Sicht von Fachpersonen der Familienpflege, wonach die tatsächliche Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern durch die Behörden nur oberflächlich abgeklärt werde, sodass eine Rückplatzierung oftmals viel zu schnell angeordnet werde (vgl. ebd.: 42). Als weitere strukturelle Hürde für Rückplatzierungen werden die knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Beistandspersonen benannt. Für eine seriöse Fallführung müssten die Fallzahlen dringend reduziert werden (vgl. ebd.: 43). Auf diesen Umstand verweisen auch Cantieni und Blum: «Das viel gepriesene Instrument der Beistandschaft krankt nicht selten daran, dass der Beistand die hohen Erwartungen, welche in ihn gesetzt werden, aufgrund fehlender Zeitressourcen nicht erfüllen kann» (Cantieni/Blum 2016: 579). Gerechnet auf ein Vollzeitpensum betreuen Beistandspersonen nicht selten bis zu

³¹ Geplante und ungeplante Rückplatzierungen

³² Im Zeitraum 2017-2019 stieg der Anteil an Rückplatzierungen bezogen auf alle Austritte aus Kinder- und Jugendheimen von 44% auf 48.6% (vgl. Kantonales Jugendamt Bern 2021: 25).

50 Familien bzw. ca. 100 Kinder und Jugendliche (vgl. ebd.). Diese empirischen Erkenntnisse zeigen, dass in der Praxis der Familienpflege ein Optimierungsbedarf in Bezug auf Rückplatzierungen besteht. Insbesondere die Interessen der Kinder und Jugendlichen sollten bei Rückplatzierungsentscheiden stärker gewichtet werden, da «Rückplatzierungen nur dann in Frage kommen sollten, wenn sie dem Kindeswohl dienen – nicht wie bislang, wenn sie das Kindeswohl nicht gefährden» (Seiterle 2018a: 43). Die benannten strukturellen Hürden tangieren jedoch nicht nur die Familienpflege, sondern auch die Heimpflege, da auch hier Beistandspersonen und gegebenenfalls die KESB involviert sind. Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen wurden bisher jedoch nur im Rahmen von Qualifikationsarbeiten untersucht. Burgener und Kaufmann gingen in ihrer Bachelorarbeit der Frage nach, an welchen Kriterien sich Beistandspersonen bei einer Rückplatzierung aus stationären Einrichtungen orientieren (vgl. Burgener/Kaufmann 2018: 8). Dazu wurden sechs Beistandspersonen im Kanton Bern befragt (vgl. ebd.: 43). Alle Befragten gaben an, erst wenige Rückplatzierungen begleitet zu haben (vgl. ebd.: 50). Diese Aussagen wurden nicht quantifiziert. Laut Burgener und Kaufmann erklärten die Befragten diese Seltenheit damit, dass es heutzutage weniger Platzierungen gebe, da Familien oft im ambulanten Setting unterstützt werden (vgl. ebd.). Dementsprechend sind Platzierungen «gravierende Kindeswohlgefährdungen, welche dann auch nicht so schnell wieder behoben werden könnten» (ebd.). Die Befragten gaben zudem an, in ihren Dienststellen keine internen Standards oder Richtlinien zu Rückplatzierungen zu haben (vgl. ebd.: 62 & 71). Standardisierte Instrumente zur Einschätzung von Rückplatzierungsfragen würden aber begrüsst werden (vgl. ebd.: 71). In ihrer Analyse konnten Burgener und Kaufmann die Rückplatzierungskriterien rekonstruieren (vgl. ebd.: 82), die von Kindler et al. (2011: 663)³³ beschrieben worden sind. Darüber hinaus wurde der Platzierungsverlauf als weiteres Kriterium abgeleitet (vgl. Burgener/Kaufmann 2018: 78). Dieser sei für die Beurteilung der Stabilität der Eltern relevant und damit ein prognostischer Faktor für den Erfolg von Rückplatzierungen (vgl. ebd.: 60). Allgemein sehen die befragten Beistandspersonen, so Burgener und Kaufmann, Rückplatzierungen als heikel an (vgl. ebd.: 49), wobei die Ungewissheit über den Erfolg der Rückplatzierung eine besondere Herausforderung sei (vgl. ebd.: 51). Das Kindeswohl sei das oberste Kriterium, allerdings müsse dies bei einer Rückplatzierung nicht optimal, sondern bestmöglich gewährleistet sein (vgl. ebd.: 60). Dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen müsse es Zuhause jedoch besser gehen als in der Institution (vgl. ebd.). Wie diese Aussage zu verstehen ist und wie sie fachlich begründet wird, wird nicht ausgeführt. Mit Blick auf die Gestaltung von Rückplatzierungen wurde von einem Mangel an niedrighschwelligem Angeboten zur Begleitung der Eltern während und nach der Fremdplatzierung berichtet (vgl. ebd.: 60). Daher sei es derzeit kaum möglich, Rückplatzierungen im Kanton Bern prozesshaft und als fließenden

³³ Siehe Kapitel 2.3

Übergang zu gestalten (vgl. ebd. 87). Damit bleibt die Frage offen, wie die durch das Kantonale Jugendamt Bern belegten Rückplatzierungen in der Praxis gestaltet werden.

Gruber und Schlumpf untersuchten in ihrer Bachelorarbeit die Vorgehensweisen von Fachpersonen der Sozialen Arbeit in Kinder- und Jugendheimen in Bezug auf Rückplatzierungen (vgl. Gruber/Schlumpf 2018: 10). Dazu wurden Leitungspersonen von vier Institutionen im Kanton Zürich befragt (vgl. ebd.: 41f.). Gemäss dieser Analyse legen die Kinder- und Jugendheime den Fokus der Elternarbeit auf die Förderung und Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit, indem versucht wird, im Heimalltag Möglichkeiten und Übungsräume zu schaffen, in denen Eltern ihre Kinder beispielsweise bei den Hausaufgaben begleiten können (vgl. ebd.: 52). Bezogen auf die Auflagen, die von den Eltern für eine Rückplatzierung erfüllt sein müssen, sehen sich die Kinder- und Jugendheime, so Gruber und Schlumpf, nicht in der Verantwortung, da dies Aufgabe der Platzierungsverantwortlichen sei (vgl. ebd.: 50). Aus Sicht der Institutionen würden sich die Beistandspersonen mit der Auflagenformulierung jedoch schwer tun (vgl. ebd.) und das Thema Rückplatzierung insgesamt zu wenig berücksichtigen (vgl. ebd.: 65). In den Institutionen selbst gibt es keine internen Richtlinien über das genaue Vorgehen bei einer Rückplatzierung (vgl. ebd.: 58). Zu Platzierungsbeginn würden keine zeitlichen Prognosen über die Platzierungsdauer angestellt, da dies ausserhalb des Aufgabenbereichs der Institution liege (vgl. ebd.: 48f.). Zudem würde eine Zeitvorgabe den Arbeitsprozess mit der Familie negativ beeinflussen und zusätzlichen Druck erzeugen (vgl. ebd.: 60). Aus Sicht der Institutionen ist es jedoch wichtig, dass Thema Rückplatzierung frühzeitig anzusprechen, da es bei Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen ohnehin latent vorhanden sei und das Ansprechen erfahrungsgemäss entlastend und aktivierend wirke (vgl. ebd.: 55). Zudem solle mit der frühzeitigen Thematisierung der Rückplatzierungsoption vermieden werden, dass die Institution zum langfristigen Lebensmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen wird (vgl. ebd.: 64). Laut Gruber und Schlumpf berichten die Befragten von Netzwerken und Kontakten zu externen Dienstleistern, mit denen die Institutionen bei Rückplatzierungen zusammenarbeiten (vgl. ebd.: 54). Wie diese Zusammenarbeit konkret aussieht, bleibt offen.

Aebischer analysierte in seiner Masterarbeit, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Rückplatzierung legitimierweise durchgeführt werden kann (vgl. Aebischer 2019: 31). Er schlussfolgert, dass legitime Rückplatzierungen einer Einzelfallanalyse bedürfen, aus der heraus eine sichere Prognose darüber abzugeben ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche auch in der Herkunftsfamilie günstige Entwicklungsbedingungen vorfinden wird (vgl. ebd.: 102). Hier würden Einschätzungsinstrumente, so Aebischer, an Grenzen kommen (vgl. ebd.), da eine standardisierte, instrumentenbasierte Fallarbeit dem Einzelfall nie ganz gerecht werden kann (vgl. ebd.: 27). Der Auffassung, dass es für die Einschätzung von Rückplatzierungsfragen mehr als nur standardisierte Instrumente braucht, ist zuzustimmen. Diese Instrumente sind jedoch keineswegs als Ersatz für eine professionelle Falleinschätzung, sondern vielmehr als

Unterstützung, zu verstehen. Zudem ist der Anspruch, im Kinderschutz sichere Prognosen abgeben zu können, unrealistisch, da sich Lebensverläufe nicht hundertprozentig steuern und kontrollieren lassen (vgl. Biesel et al. 2019: 215). Aebischer argumentiert weiter, dass die Legitimität sozialpädagogischer Massnahmen am Grad der argumentativen Sättigung im Sinne der Diskursethik zu bemessen sei (vgl. Aebischer 2019: 102). Anhand zweier Fallrekonstruktionen von erfolgten Rückplatzierungen, die er aus Interviews mit fallverantwortlichen Beiständigen im Kanton Bern gewonnen hat (vgl. ebd.: 54f.), stellt er fest, dass die Orientierung an der Familie bei den untersuchten Fällen vorherrschend gewesen sei (vgl. ebd.: 97f.). Laut Aebischer hätte allerdings das Organisationsprinzip der Gesellschaft einer sozialpädagogischen Orientierung entsprochen, wonach es das Ziel sein müsse, «Bedingungen zu schaffen, die dem betroffenen Kind eine Heranreifeung zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum ermöglichen» (ebd.: 101). Demzufolge könne nicht der Wunsch der Familie auf Rückplatzierung das ausschlaggebende Kriterium sein, sondern vielmehr müssten «die familiären Leistungen hinsichtlich Enkulturation, Sozialisation und sozialer Integration den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft genügen» (ebd.: 52), um Massnahmen aufheben zu können (vgl. ebd.). Dem ist zu entgegen, dass bei Rückplatzierungsfragen nicht gesellschaftliche Ansprüche an eine demokratische Erziehung, sondern *the Child's best Interests* unter Einbezug aller Beteiligten primär handlungsleitend sein sollten.

3.4 Forschungsdesiderat zu Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen der Deutschschweiz

Wie gezeigt, ist es in der Schweiz auf nationaler Ebene bislang unklar, wie viele Rückplatzierungen es tatsächlich gibt. Die Statistik der KOKES (vgl. KOKES 2019) gibt darüber keine Auskunft. Die Rückplatzierungszahlen aus dem Kanton Bern belegen zwar, dass knapp 44% der Austritte aus Kinder- und Jugendheimen in die Herkunftsfamilie erfolgt (vgl. Kantonales Jugendamt Bern 2021: 19), diese Zahlen können jedoch nicht auf die gesamte Schweiz übertragen werden. Daher ist es im Rahmen des *Casadata*-Projekts³⁴ notwendig, neben Zahlen zu Fremdplatzierungen auch die Häufigkeit von Rückplatzierungen sowie deren Verläufe zu erfassen. Da das Ziel des Schweizer Kinderschutzes darin besteht, kindeswohlgefährdende Situationen so zu verbessern, dass angeordnete Massnahmen abgemildert oder aufgehoben werden können (vgl. Cantieni/Blum 2016: 600), ist es dringend geboten, anhand statistischer Daten zu prüfen, in welchem Umfang dieses Ziel in der Praxis erreicht wird.

Die Häufigkeit von Rückplatzierungen lässt jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, ob die Rückplatzierungsoption in der Praxis im Einzelfall tatsächlich perspektivisch und transparent geklärt wird, sodass auch diese Frage empirisch beantwortet werden muss. Die fachlichen Richtlinien

³⁴ Siehe Kapitel 3.3 sowie <https://www.casadata.ch/>

der *Quality4Children Standards* (vgl. Quality4Children 2008: 48–56), die Empfehlungen der KOKES (vgl. KOKES 2017: 389f.) und der Leitfaden Fremdplatzierung des Fachverbands Integras (vgl. Integras 2013: 65) betonen die Notwendigkeit der Klärung der Rückplatzierungsoption. Für die Familienpflege konstatiert Seiterle jedoch, dass die Rückplatzierung zwar häufig an Standortgesprächen thematisiert (vgl. Seiterle 2018a: 39), aber über lange Zeit nicht geklärt wird (vgl. ebd.: 35). Von der fehlenden Perspektivenplanung seitens der Platzierungsverantwortlichen berichten auch die von Gruber und Schlumpf befragten Leitungspersonen von Kinder- und Jugendheimen (vgl. Gruber/Schlumpf 2018: 50). Diese fehlende Perspektivenplanung ist erstaunlich, da die KESB gemäss den Empfehlungen der KOKES beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts klären müsste, ob von einer langfristigen Platzierung auszugehen ist (vgl. KOKES 2017: 389f.). Zudem ist die KESB laut KOKES in der Verantwortung, minimale Anforderungen an die Familien zu formulieren, die für eine Rückplatzierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen gegebenen sein sollten (vgl. ebd.). Damit stellt sich die Frage, ob die Praxis der Perspektivenplanung auch von Fachpersonen anderer Kantone als problematisch erlebt wird und wenn ja, warum die KESB eine solche nicht vorgibt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu ergründen, wie die KESB, die Beistandspersonen und die Kinder- und Jugendheime ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Erwartungen im Kontext der Fremd- und Rückplatzierung einschätzen. Zudem drängt sich die Frage auf, ob im Umgang mit der Rückplatzierungsfrage Unterschiede zwischen angeordneten und vereinbarten Platzierungen bestehen. So wäre zu erwarten, dass vor Beginn einer vereinbarten Platzierung von den Beistandspersonen gemeinsam mit den Familien eine Perspektive erarbeitet wird, um überhaupt eine von den Eltern mitgetragene Fremdplatzierung zu erreichen. Ferner stellt sich die von Seiterle aufgeworfene Frage nach den in der Fachwelt vertretenen Haltungen zu Rückplatzierungen (vgl. Seiterle 2018a: 8). Laut Seiterle haben Fachpersonen der Familienpflege den Eindruck, dass eine Werthaltung des Aufwachsens in Familien seitens der Behörden dazu führen würde, dass die Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern oftmals nur unzureichend abgeklärt und eine Rückplatzierung zu schnell angeordnet werde (vgl. ebd.: 42f.). Hier wäre es interessant, die Perspektive der KESB zu diesem Eindruck zu ergründen. Ausserdem drängt sich die Frage auf, ob auch Beistandspersonen und Fachpersonen der Kinder- und Jugendheime dieser Meinung sind. Darüber hinaus wäre der von Blandow thematisierte Toleranzrahmen (vgl. Blandow 2006: 103–2) aus Sicht von Schweizer Fachkräften bei der Einschätzung der Rückplatzierungsoption zu ergründen. Laut den von Burgener und Kaufmann befragten Beistandspersonen muss das Kindeswohl bei Rückplatzierungen nicht zwingend optimal, sondern bestmöglich gewährleistet sein, wobei die Befragten auch der Meinung sind, dass es Kindern und Jugendlichen bei einer Rückplatzierung Zuhause besser gehe müsse als in der Institution (vgl. Burgener/Kaufmann 2018: 60). Auch hier wäre die Perspektive anderer Fachpersonen aufschlussreich, um zu ergründen, wann die Bedingungen in der Herkunftsfamilie

als gut genug eingeschätzt werden. Mit Blick auf die Familienpflege fordert Seiterle, dass bei Rückplatzierungsentscheidungen der Fokus auf der Frage liegen sollte, ob die Rückplatzierung dem Kindeswohl dient und nicht wie bis anhin üblich, ob sie das Kindeswohl gefährdet (vgl. Seiterle 2018a: 43). In diesem Zusammenhang ist auch der Einfluss des Kontinuitätsprinzips interessant, mit der Frage, welchen Stellenwert Fachpersonen bei Rückplatzierungsentscheidungen der ausserfamiliären sozialen Bezugswelt der Kinder und Jugendlichen beimessen und welche Rolle dabei die Dauer der Platzierung spielt. Auch die Frage nach den Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei Rückplatzierungsentscheidungen drängt sich auf. Darüber hinaus sollte die konkrete Gestaltung der Rückplatzierungsprozesse mit Blick auf strukturelle Rahmenbedingungen erforscht werden, um die Frage zu klären, ob die gegebenen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe einen schrittweisen Übergang zulassen. Seiterle thematisiert, dass Herkunftseltern nach der Rückplatzierung ihrer Kinder aus der Familienpflege aufgrund fehlender Kostenübernahmen nur selten professionell unterstützt werden (vgl. ebd.: 40). Auch die von Burgener und Kaufmann befragten Beistandspersonen berichten von einem Mangel an niedrighschwelligem Angeboten zur Begleitung der Eltern während und nach der Fremdplatzierung (vgl. Burgener/Kaufmann 2018: 60). Die internationalen Erkenntnisse verweisen jedoch auf die Bedeutung einer individuellen Nachbetreuung, um die Familien bei der Bewältigung der sich aus der Rückplatzierung ergebenden Transformationsaufgaben zu unterstützen. Gemäss dem Leitfaden Fremdplatzierung des Fachverbands Integras liegt die Zuständigkeit für die Gestaltung der Nachbetreuung bei den Beistandspersonen (vgl. Integras 2013: 67). Angesichts der von Cantieni und Blum aufgezeigten hohen Fallbelastung der Beistandspersonen (vgl. Cantieni/Blum 2016: 579) stellt sich jedoch die Frage, wie die Beistandspersonen diesem Anspruch in der Praxis gerecht werden können.

Die hier aufgeworfenen Fragen verweisen auf den grossen Forschungsbedarf zum Umgang mit Rückplatzierungsfragen und zur konkreten Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen in der Schweizer Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist es notwendig diesen Fragen empirisch nachzugehen, um die gelebte Praxis aus fachlicher Sicht zu reflektieren. Im Sinne des *Capability Approach* (vgl. Otto/Ziegler 2010) interessiert dabei insbesondere die Frage, wie gegebene Praxisstrukturen die Möglichkeitsräume und Verwirklichungschancen von Menschen beeinflussen. Bezogen auf die Rückplatzierungsthematik bedeutet das, dass Einschätzungen und Erfahrungen der Fachpersonen im Kinderschutz im Umgang mit Rückplatzierungen reflexiv zu betrachten sind, um strukturelle Hürden, aber auch etablierte Rückplatzierungskonzepte aufzuzeigen, sodass der Fachdiskurs zu Rückplatzierungsfragen in der Schweiz mit Blick auf reale Praxisgegebenheiten geführt werden kann. Dabei muss der reflexiven Betrachtung die Frage zugrunde liegen, ob bestehende Entscheidungsstrukturen und Möglichkeiten zur Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen ein Handeln in *the Child's best Interests* ermöglichen.

4. Empirische Forschung

In diesem Kapitel wird die Forschung der Verfasserin zu Rückplatzierungen aus Deutschschweizer Kinder- und Jugendheimen vorgestellt. Dazu werden das Erkenntnisinteresse und das methodische Vorgehen erläutert und die Ergebnisse präsentiert.

4.1 Erkenntnisinteresse

Die Auseinandersetzung mit den dargestellten internationalen Erkenntnissen zeigt, dass eine Rückplatzierung in *the Child's best Interests* perspektivisch, partizipativ und prozesshaft zu gestalten ist. Im Sinne des *Capability Approach* (vgl. Otto/Ziegler 2010) sollte der Toleranzrahmen guter Lebensbedingungen für und mit den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien ausgelotet werden, um zu entscheiden, welche Bedingungen in *the Child's best Interests* gegeben sein sollten. Die fachlichen Richtlinien in der Schweiz können in Bezug auf den perspektivischen und partizipativen Anspruch an Rückplatzierungen als kongruent mit den internationalen Erkenntnissen bewertet werden. Die Auseinandersetzung mit den wenigen empirischen Arbeiten zu Rückplatzierungen in der Schweiz zeigt jedoch, dass hinsichtlich des Umgangs mit Rückplatzierungsfragen und in Bezug auf die Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen in der Praxis ein erhebliches Forschungsdesiderat besteht. Angesichts unterschiedlicher kantonaler Regelungen und in Anbetracht des begrenzten Rahmens der vorliegenden Masterarbeit wird mit Einschränkung auf zwei Kantone der Deutschschweiz in diesem empirischen Teil folgender Hauptfragestellung nachgegangen:

Wie werden Rückplatzierungsfragen aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis behandelt?

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird ein mehrperspektivischer Zugang gewählt, der sowohl die Sichtweise von Fachpersonen aus den Bereichen Kinder- und Jugendheim, Beistandschaft, Sozialpädagogische Familienbegleitung als auch der KESB berücksichtigt. Die Hauptfragestellung ist in folgende Unterfragen ausdifferenziert:

Welchen Stellenwert hat das Thema Rückplatzierung aus Sicht der Fachpersonen?

Welche Aspekte sind aus Sicht der Fachpersonen bei Rückplatzierungsfragen relevant?

Wie werden Rückplatzierungsprozesse gestaltet?

Mit diesen Fragen wird die Relevanz von Rückplatzierungen aus Sicht von Fachpersonen in der Praxis fokussiert. Dabei stehen fachliche Einschätzungen zu den Fragen, wann Rückplatzierungen angebracht bzw. nicht (mehr) angebracht sind, im Zentrum. Darüber hinaus sind die Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Familien bei Rückplatzierungsfragen wie auch konkrete Gestaltungsmöglichkeiten von Rückplatzierungsprozessen mit Blick auf Ressourcen und Zuständigkeiten von Interesse.

4.2 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen vorgestellt. Hierfür wird das Experteninterview als Methode der Datenerhebung erläutert und die Samplingstrategie mit der Wahl der Kantone Basel-Stadt und Luzern offengelegt. Ferner werden Feldzugang, Datenerhebung und Datenauswertung beschrieben. Abschliessend wird das methodische Vorgehen reflektiert.

4.2.1 Experteninterviews

Im Fokus der vorliegenden empirischen Forschung stehen im Kinderschutz tätige Fachpersonen. Als Expertinnen und Experten verfügen sie über ein spezifisches Praxis- und Erfahrungswissen (vgl. Bogner/Littig/Menz 2014: 13). Expertenwissen lässt sich nach Bogner, Littig und Menz in drei Wissensformen unterteilen (vgl. ebd.: 17). Zum *technischen Wissen* gehören Daten, Fakten und Tatsachen (vgl. ebd.). Das *Prozesswissen* umfasst Handlungsabläufe, Interaktionen und organisationale Konstellationen (vgl. ebd.: 18), während das *Deutungswissen* subjektive Relevanzen, Sichtweisen und Interpretationen sowie normative Dispositionen und Bewertungen beinhaltet (vgl. ebd.: 18f.). In dieser Forschung waren alle drei Wissensformen von Interesse, wobei ein Schwerpunkt auf den subjektiven Relevanzen und Einschätzungen der Expertinnen und Experten lag. Um dieses Wissen zu erheben, wurden *Experteninterviews*³⁵ durchgeführt. Diese sind in der qualitativen Sozialforschung stets teilstrukturierte Interviews (vgl. ebd.: 27), die als «anwendungsbezogene Variante von Leitfadeninterviews» (Kruse 2015: 166) anzusehen sind. Im Unterschied zu anderen Leitfadeninterviews sind Experteninterviews stärker strukturiert, sodass Fragen auch sehr konkret und direktiv formuliert sein können (vgl. ebd.). Die Leitfadententwicklung folgte dem SPSS-Prinzip (vgl. Helfferich 2011: 182–189). Ausgehend vom beschriebenen Forschungsdesiderat und mit Blick auf das Erkenntnisinteresse wurden zunächst relevante Fragen gesammelt (S) und anschliessend geprüft (P), sortiert (S) und subsumiert (S). In diesem iterativen Prozess entstanden die Themenblöcke 1) *Stellenwert von Rückplatzierungen*, 2) *Fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen*, 3) *Umgang mit Rückplatzierungsfragen* und 4) *Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen*, denen die einzelnen Fragen zugeordnet worden sind. Diese Grundstruktur wurde in bereichsspezifische Interviewleitfäden überführt.³⁶ Bei teilstrukturierten Interviews ist der Leitfaden primär eine Orientierungshilfe für die interviewende Person, sodass er während des Gesprächs flexibel gehandhabt werden muss, um den Befragten Raum für ihre eigene Darstellungslogik zu geben (vgl. Bogner et al. 2014: 27f.). Daher können die Leitfragen je nach Interviewverlauf und Relevanzstruktur der Befragten in abweichender Reihenfolge gestellt und einzelne Aspekte durch weitere Fragen unterschiedlich stark vertieft werden (vgl. ebd.).

³⁵ Hier wird der Begriff *Experteninterview* in einem geschlechtsneutralen Verständnis verwendet, mit dem ein Interview sowohl mit einer Expertin wie auch mit einem Experten gemeint ist.

³⁶ Siehe Anhang A1-A4

4.2.2 Sampling

Im Rahmen dieser Masterarbeit war es nicht möglich, Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen in der gesamten Deutschschweiz zu untersuchen. Zugleich bestand das Ziel dieser Arbeit nicht darin, die Rückplatzierungspraxis eines Kantons umfassend abzubilden. Um trotz des begrenzten Rahmens kantonsübergreifende Aspekte berücksichtigen zu können, wurde die empirische Forschung auf zwei Deutschschweizer Kantone angelegt.

Mit dem mehrperspektivischen Forschungsdesign sollten Einschätzungen und Erfahrungen von Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes, die mit Rückplatzierungen befasst sein können, untersucht werden. Diese Mehrperspektivität ist wichtig, da die Fachpersonen in ihren jeweiligen Bereichen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten haben, die in der Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden müssen. Ziel war es pro Kanton je eine Fachperson aus den Bereichen Kinder- und Jugendheim, Beistandschaft und Sozialpädagogische Familienbegleitung zu ihren Einschätzungen und Erfahrungen mit Rückplatzierungen zu befragen. Zudem sollte die Perspektive der KESB als Entscheidungsbehörde im zivilrechtlichen Kinderschutz erhoben werden. Aufgrund der interprofessionellen Zusammensetzung eines KESB-Spruchkörpers bot sich aus methodischer Sicht ein Gruppeninterview mit einem real existierenden Spruchkörper an.

Bei der Auswahl der Kantone wurde zunächst der Kanton Zürich ausgeschlossen, da die Verfasserin hier selbst sechs Jahre in einem Kinder- und Jugendheim tätig war. Dieser Ausschluss berücksichtigte die «Fremdheitsannahme» (Helfferich 2011: 131) und das «Prinzip der Offenheit» (ebd.) als Ansprüche an qualitative Forschung. In diesem Sinne ging es der Verfasserin darum, bewusst von eigenen Praxiserfahrungen Abstand zu nehmen und das Thema Rückplatzierung in einer für sie – angesichts kantonaler Unterschiede – fremden Praxis zu untersuchen. Darüber hinaus wurde der Kanton Bern ausgeschlossen, da mit der Bachelorarbeit von Burgener und Kaufmann (2018) und der Masterarbeit von Aebischer (2019) erste Erkenntnisse zu Rückplatzierungen in diesem Kanton vorliegen. Für die vorliegende Masterarbeit sollten explizit zwei weitere Deutschschweizer Kantone in den Blick genommen werden, um so eine breitere Grundlage an empirischen Erkenntnissen für den Fachdiskurs zu generieren. Für den Entscheid, die Feldforschung in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern durchzuführen, waren bestehende Kontakte der Verfasserin zu einem Kinder- und Jugendheim (BS) und einer Beistandsperson (LU) ausschlaggebend. Daher wurden diese beiden Kantone in Bezug auf den Umgang mit Rückplatzierungen näher betrachtet.

Rückplatzierungen im Kanton Basel-Stadt

Einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Stadt gibt der Bericht der Kommission Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Diesem Bericht zufolge tragen die Leistungen der

kantonale Kinder- und Jugendhilfe zur Wiederherstellung und Gewährleistung des Kindeswohls bei (vgl. Kanton Basel-Stadt/Kanton Basel-Landschaft 2018: 8). Im Fall einer Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen sollen unter anderem die Kompetenzen der Eltern gefördert werden (vgl. ebd.: 35). Die zuweisenden und leistungserbringenden Fachpersonen sollen die Hilfen mit Blick auf das gesamte Familiensystem abstimmen, «insbesondere bei der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen³⁷ in die Familie» (ebd.). Im aktuellen Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt sind die Leistungen der kantonalen Jugendhilfe der letzten Jahre ausgewiesen (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt 2021). Zahlen zu Rückplatzierungen finden sich darin nicht. Daher hat die Verfasserin diese Zahlen beim Erziehungsdepartement angefragt. Die folgenden Angaben wurden vom Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt und für die Verwendung im Rahmen dieser Masterarbeit genehmigt.

*Tabelle 1: Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen im Kanton Basel-Stadt
(Quelle: Auskunft des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt)*

	2018	2019	2020
Anzahl Austritte aus Heimen BS ³⁸ Summe Jahr	470	457	429
Davon Anzahl Austritte in die Herkunftsfamilie (Summe Jahr) (Prozentualer Anteil an allen Austritten*)	158 (33.6%*)	174 (38%*)	148 (34.5%*)
*eigene Berechnung			

Die Darstellung zeigt, dass in den Jahren 2018-2020 etwa ein Drittel der Austritte aus Basel-Städter Kinder- und Jugendheimen Rückplatzierungen³⁹ waren, sodass diese im Kanton Basel-Stadt keineswegs selten sind.⁴⁰ Laut einer Stakeholder-Befragung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sind die zuweisenden Stellen im Kanton Basel-Stadt mit den Angeboten zur Begleitung des Übergangs von einem Heimaufenthalt in die Herkunftsfamilie mit 56% mehrheitlich nicht zufrieden (vgl. ebd.: 38). Daher wird der Handlungsbedarf diesbezüglich als «sehr wichtig» (ebd.: 45) erachtet. Die Kosten für angeordnete wie nicht-angeordnete Sozialpädagogische Familienbegleitungen werden im Kanton Basel-Stadt ohne Kostenbeteiligung der Eltern vom Kanton übernommen (vgl. Metzger et al. 2021: 141).

Rückplatzierungen im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern gibt es kein spezifisches kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz. Die kantonalen Rechtsgrundlagen für den Kinderschutz sind das revidierte Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (vgl. Kanton Luzern 2002a), die Verordnung

³⁷ Die weibliche Singularform *die Jugendliche* wird in diesem Bericht nicht verwendet.

³⁸ Diese Zahlen umfassen Langzeit- bzw. Dauerplatzierungen, Kurzzeitplatzierungen und andere mit Heimen assoziierte Unterbringungen, wie z.B. Formen des Betreuten Wohnens.

³⁹ Geplante und ungeplante Rückplatzierungen

⁴⁰ Auf eine Differenzierung und Analyse dieser Zahlen muss angesichts des begrenzten Rahmens dieser Masterarbeit mit Blick auf das Erkenntnisinteresse verzichtet werden.

über den Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. Kanton Luzern 2013) und die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (vgl. Kanton Luzern 2002b). Das Thema Rückplatzierung wird in diesen Dokumenten nicht erwähnt. Für die Finanzierung ambulanter und stationärer Angebote im Bereich Kindheit, Jugend und Familie sowie deren Planung und Beaufsichtigung ist im Kanton Luzern die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zuständig (vgl. Kanton Luzern 2021). Diese ist auch Auskunftsstelle für Fragen zum Heimwesen und zu Fremdplatzierungen (vgl. ebd.). Da keine Zahlen zu Rückplatzierungen im Kanton Luzern recherchiert werden konnten, wurde die DISG direkt angefragt. Nach Auskunft vom 12.03.2021 sind aussagekräftige Zahlen derzeit noch nicht erhältlich. Im Kanton Luzern werden die Kosten für angeordnete wie nicht-angeordnete Sozialpädagogische Familienbegleitungen vom Kanton und den Gemeinden getragen, wobei sich Eltern mit einem Pauschalbeitrag beteiligen müssen (vgl. Metzger et al. 2021: 141).

4.2.3 Feldzugang

Für die Experteninterviews sollten Fachpersonen gefunden werden, die über Praxiserfahrungen mit Rückplatzierungen verfügen. Dieses Kriterium konnte jedoch nur für die Bereiche Kinder- und Jugendheim und Sozialpädagogische Familienbegleitung berücksichtigt werden, da hier auf Konzepte und Leibbilder Bezug genommen werden konnte. Für die Bereiche Beistandschaft und KESB galt dieses Kriterium nicht, da es ohne aufwendige Voranfragen nicht erfasst werden kann. Daher war bei diesen Fachpersonen einzig die Bereitschaft für ein Interview zum Thema Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen ausschlaggebend.

Vorgehen im Kanton Basel-Stadt

Das Kinder- und Jugendheim, zu dem bereits Kontakt bestand, führt das Thema Rückplatzierung explizit in seinem Konzept aus, sodass ein Interview angefragt wurde. Im Konzept dieser Institution wurde eine Fachstelle benannt, die SPF anbietet und mit der die Institution bei Rückplatzierungen zusammenarbeitet. Im Konzept dieser Fachstelle wird das Thema Rückplatzierung ausgewiesen, sodass diese Fachstelle über die Leitungsebene für ein Interview angefragt wurde. Der Kontakt zur interviewten Beistandsperson kam nach Anfragen über die Leitungsebene des Kinder- und Jugenddienstes Basel-Stadt zustande, dem die Beistände und Beiständinnen des Kantons angehören. Das Gruppeninterview mit einem Spruchkörper der KESB konnte nach einer Anfrage an den Präsidenten der KESB Basel-Stadt vereinbart werden.

Vorgehen im Kanton Luzern

Durch die bereits bekannte Beistandsperson wurde ein Kinder- und Jugendheim empfohlen. Das Thema Rückplatzierung ist im Konzept dieser Institution ausgewiesen, sodass über die Leitungsebene ein Interview angefragt worden ist. Bei der Suche nach einer Fachstelle der SPF wurden öffentlich zugängliche Konzepte recherchiert. Eine Fachstelle, die die Begleitung

von Rückplatzierungen explizit als Angebot ausweist, wurde ausgewählt und über die Leitungsebene für ein Interview angefragt. Für das Gruppeninterview mit einem Spruchkörper der KESB wurden zwei der sieben KESB des Kantons Luzern ohne besondere Kriterien ausgewählt und im Abstand von einer Woche über die Präsidentschaft für ein Gruppeninterview mit einem Spruchkörper angefragt. Mit einer der beiden angefragten KESB konnte schliesslich ein Gruppeninterview vereinbart werden.

4.2.4 Datenerhebung

Tabelle 2 zeigt die Umsetzung des Samplings im März und April 2021. Insgesamt wurden zwölf Expertinnen und Experten interviewt. Um die Anonymität der Fachpersonen zu gewährleisten, wird im Folgenden lediglich die berufliche Rolle der Interviewpartnerinnen und -partner ausgewiesen. Die Dienststellen und Standorte wie auch die Kantonszugehörigkeiten werden nicht benannt. Beide Fachpersonen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung und die KESB des Kantons Luzern erhielten auf Wunsch den jeweiligen Interviewleitfaden vorab. Die anderen Fachpersonen kannten die Fragen vorgängig nicht.

Tabelle 2: Übersicht Datenerhebung (eigene Darstellung)

<i>Interview Code</i>	<i>Datum</i>	<i>Interviewte Fachpersonen</i>	<i>Erhebung</i>	<i>Interviewdauer (mm:ss)</i>
<i>KJH-1</i>	02.03.2021	Leitungsperson Kinder- & Jugendheim	Einzelinterview vor Ort	51:33
<i>BST-1</i>	09.03.2021	Berufsbeistandsperson	Einzelinterview vor Ort	59:56
<i>BST-2</i>	10.03.2021	Berufsbeistandsperson	Einzelinterview Videokonferenz	54:52
<i>KJH-2</i>	12.03.2021	Leitungsperson Kinder- & Jugendheim	Einzelinterview vor Ort	54:20
<i>SPF-1</i>	17.03.2021	Leitungsperson Sozialpädagogische Familienbegleitung	Einzelinterview Videokonferenz	41:24
<i>SPF-2</i>	24.03.2021	Leitungsperson Sozialpädagogische Familienbegleitung	Einzelinterview Telefon	42:40
<i>KESB-1</i>	19.04.2021	Spruchkörper mit 3 Personen: Jura, Soziale Arbeit & Psychologie	Gruppeninterview Videokonferenz	62:53
<i>KESB-2</i>	21.04.2021	Spruchkörper mit 3 Personen: Jura & Soziale Arbeit (2)	Gruppeninterview Videokonferenz	77:10

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Kontaktbeschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie konnten nicht alle Interviews vor Ort durchgeführt werden. Den Expertinnen und Experten wurden daher verschiedene Kommunikationsformate angeboten. Tabelle 2 zeigt, welche Kommunikationsformate genutzt worden sind. Alle Interviews wurden mit Einverständnis der Befragten aufgezeichnet und anschliessend vollständig transkribiert und

anonymisiert. Da in dieser Forschung inhaltlich-thematische Gesprächsaspekte im Fokus standen, wurde das einfache Transkriptionssystem nach Kuckartz (2018: 167f.)⁴¹ verwendet. Die Transkriptionen erfolgten wörtlich, wobei vorhandene Dialekte auf Hochdeutsch übersetzt worden sind. Für die Transkriptionen und die Auswertung der Interviewdaten wurde *MAXQDA Analytics Pro 2020* (VERBI GmbH) verwendet.

4.2.5 Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte mithilfe der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018). Die qualitative Inhaltsanalyse bezeichnet eine systematische, regel- und theoriegeleitete Analyse von fixierter Kommunikation mit dem Ziel Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation zu ziehen (vgl. Mayring 2015: 115). Dadurch soll die Komplexität der in Textform vorliegenden Kommunikationsdaten unter der forschungsleitenden Perspektive reduziert werden (vgl. Kuckartz 2018: 32). Bei der inhaltlich strukturierenden Vorgehensweise geht es darum, «am Material ausgewählte inhaltliche Aspekte zu identifizieren, zu konzeptualisieren und das Material im Hinblick auf solche Aspekte systematisch zu beschreiben» (Schreier 2014: Art. 8). Dazu wird ein Kategoriensystem entwickelt, in dem die verschiedenen Themen expliziert sind (vgl. ebd.). Die Begriffe *Kategorie* und *Code* werden in der Methodenliteratur nicht einheitlich verwendet (vgl. Kuckartz 2018: 36). Kuckartz verwendet beide Begriffe synonym (vgl. ebd.). In der vorliegenden Arbeit werden grobe thematische Bündelungen als *Hauptkategorien* und deren thematische Differenzierungen als *Codes* bezeichnet. Ein Code kann weitere Differenzierungen beinhalten, die hier als *Subcodes* bezeichnet werden. Die Gesamtheit aller Hauptkategorien, Codes und Subcodes ist das *Kategoriensystem*. Die inhaltlich-strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz durchläuft sieben Phasen (vgl. ebd.: 100):

Phase 1) Initiierende Textarbeit (vgl. ebd.: 101): Beim Lesen der Transkripte wurden wichtige Textstellen und Auffälligkeiten markiert und erste Analysegedanken in Memos festgehalten.

Phase 2) Entwickeln von thematischen Hauptkategorien (vgl. ebd.: 101f.): Ausgangspunkt für die Entwicklung des Kategoriensystems waren die vier bei der Konstruktion der Interviewleitfäden gebildeten Hauptkategorien 1) Stellenwert von Rückplatzierungen, 2) Fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen, 3) Umgang mit Rückplatzierungsfragen und 4) Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen. Diese Art der Kategorienbildung ist deduktiv bzw. konzeptgesteuert (vgl. Rädiker/Kuckartz 2019: 98). Auf Basis der Interviewleitfäden wurden zudem erste Codes gebildet, die Antworten auf Interviewfragen abbilden.

⁴¹ Die Transkriptionsregeln sind im Anhang unter A5 einsehbar.

Phase 3) Codieren des gesamten Materials mit den Hauptkategorien (vgl. Kuckartz 2018: 102–105): Im sogenannten «Broad-Brush-Coding» (Rädiker/Kuckartz 2019: 73) wurden alle Interviewdaten grobflächig den deduktiv gebildeten Hauptkategorien zugeordnet. Dabei zeigte sich, dass die Fachpersonen Themen benannt haben, die in der Praxis optimiert werden könnten. Für diese Aussagen wurde die Hauptkategorie 5) Entwicklungsbedarf gebildet. Diese Art der Kategorienbildung ist induktiv bzw. datengesteuert (vgl. ebd.: 98).

Phase 4) Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen (vgl. Kuckartz 2018: 106f.): Nachdem alle Interviews transkribiert und mit den Hauptkategorien grob codiert worden sind, wurden sie in einem nächsten Schritt selektiv entlang der Hauptkategorien betrachtet. Dabei wurden zunächst die deduktiv am Leitfaden gebildeten Codes an das Material herangetragen.

Phase 5) Induktives Bestimmen von Subkategorien am Material (vgl. ebd.: 106–110): Während der Feincodierung entlang der Hauptkategorien wurden neben den bestehenden Codes induktiv neue Codes entwickelt. Subcodes wurden dann gebildet, wenn dies mit Blick auf die vergleichende Analyse zweckmässig erschien. Dies wurde vor allem bei der Hauptkategorie 2) Fachliche Einschätzung zu Rückplatzierungsfragen genutzt, da sich beispielsweise Erwartungen an Eltern gut in Subcodes abbilden liessen, sodass bereits die Codierung einen vergleichenden Überblick ermöglichte. Bei anderen Hauptkategorien wurde auf die inhaltliche Ausdifferenzierung durch Subcodes verzichtet, da ein zu stark feincodiertes Kategoriensystem dazu führen kann, dass die Argumentationslinien der Befragten nicht mehr gut nachvollzogen werden können, was für die Analyse nachteilig ist. Alle Codes und Subcodes wurden fortlaufend mit Codedefinitionen und Ankerbeispielen versehen.

Phase 6) Codieren des kompletten Materials mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem (vgl. ebd.: 110f.): Mit dem definitiven Kategoriensystem⁴² wurde schliesslich das gesamte Material recodiert bis alle Interviews mit Blick auf die Analyse angemessen aufbereitet waren.

Phase 7) Analyse (vgl. ebd.: 117–121): Für die Analyse wurde in MAXQDA auf die Funktion der Summary-Grids zurückgegriffen (vgl. Rädiker/Kuckartz 2019: 149–151). Mit dieser Funktion konnten alle codierten Segmente auf Basis des Kategoriensystems interviewübergreifend in einer Code-Matrix betrachtet und im Summary-Feld inhaltlich zusammengefasst werden. So konnten die Aussagen und Argumentationen der Fachpersonen zu den codierten Themen direkt miteinander verglichen und so analysiert werden.

⁴² Unter A6 ist das detaillierte Kategoriensystem einsehbar.

4.2.6 Reflexion und Limitation des methodischen Vorgehens

Da empirisch bisher nur wenig über Rückplatzierungen in der Schweiz bekannt ist, war das gewählte qualitativ-explorativ angelegte Forschungsdesign mit dem Fokus auf Einschätzungen und Erfahrungen von Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen des Kinderschutzes stimmig. Die Berücksichtigung der Mehrperspektivität war wichtig, da bei Rückplatzierungen verschiedene Fachpersonen zusammenarbeiten und die Schnittstellen zwischen den Bereichen für die Prozessgestaltung relevant sind. Um die verschiedenen Perspektiven vergleichend analysieren zu können, hat sich das Experteninterview als Erhebungsmethode bewährt, da durch die Teilstrukturierung der Interviewleitfäden die für das Erkenntnisinteresse relevanten Themen in allen Interviews angesprochen worden sind. Bei den Gruppeninterviews mit den KESB wurde die Einschränkung, dass Einzelmeinungen in der Gruppe möglicherweise nicht geäußert werden, der realen Gegebenheit der interprofessionell zusammengesetzten Spruchkörper untergeordnet. Da fachliche Einschätzungen, Erfahrungen und Gestaltungsmöglichkeiten fokussiert worden sind, die auf einer inhaltlichen Ebene angesiedelt sind, wurde die Perspektive der KESB in Form von Gruppeninterviews erhoben und nicht als Gruppendiskussionen, die eine diskursanalytische Auswertung erfordert hätten. Für die Auswertung der Experteninterviews war die Wahl der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) angesichts des Erkenntnisinteresses geeignet.

Die Samplingstrategie, die in Bezug auf die Fachpersonen der Kinder- und Jugendheime und der SPF gewählt worden ist, hat sich bewährt, da erfahrungsbasierte Einschätzungen zu Rückplatzierungen von Interesse waren. Allerdings konnten so Meinungen von Fachpersonen, die Rückplatzierungen gegenüber skeptisch oder zurückhaltend sind, nicht erhoben werden. Die Wahl der Kantone Basel-Stadt und Luzern erfolgte aus forschungspragmatischen Gründen in Anbetracht der Zugangsmöglichkeiten zum Feld innerhalb eines kurzen Zeitraums. Zweifellos hätten auch andere Kantone untersucht werden können. Hier besteht weiterhin Forschungsbedarf. Ein kontrastierendes Sampling mit Kantonen, in denen es viele bzw. wenige Rückplatzierungen gibt, wäre interessant gewesen. In Ermangelung nationaler Zahlen zu Rückplatzierungen ist ein solches Sampling ohne Vorstudien derzeit jedoch kaum möglich.

Die in Folge der Covid-19-Pandemie unterschiedlichen Kommunikationsformate hatten keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Datenerhebung. Von Pretests der Leitfäden wurde aus forschungspragmatischen Gründen abgesehen, da beim gewählten Forschungsdesign mindestens vier Tests notwendig gewesen wären. Dennoch haben sich die Konstruktion und die flexible Handhabung der Interviewleitfäden in den Interviews bewährt, da die gewünschten Daten erhoben werden konnten. Nach den ersten beiden Interviews wurden, nach Rücksprache mit dem Begleitdozenten dieser Masterarbeit, leichte Anpassungen in der Fragenformulierung vorgenommen. Die zuvor geschlossen formulierten Fragen nach der Perspektivenplanung und danach, ob es den Kindern und Jugendlichen Zuhause besser gehen

muss, damit eine Rückplatzierung legitim ist, wurden offen formuliert, um den Erzählreiz zu öffnen. Diese leichten Anpassungen hatten jedoch keinen Einfluss auf die Vergleichbarkeit mit den zuvor erhobenen Interviewdaten. Einige Fachpersonen reagierten auf die sehr offenen Fragen erzählfreudiger als andere, sodass unterschiedlich stark nachgefragt worden ist. Diese Freiheit in der Interviewführung lässt ein Experteninterview zu. Für die Befragten war es teilweise schwierig, die Fragen pauschal und ohne konkreten Fallbezug zu beantworten. In diesen Fällen haben sie die Fallabhängigkeit anhand kontrastierender Fallkonstellationen verdeutlicht. Die Frage *Inwiefern muss es Kindern und Jugendlichen Zuhause besser gehen, damit eine Rückplatzierung legitim ist?* hat die Befragten zur Positionierung herausgefordert, wodurch Aspekte von Rückplatzierungsüberlegungen ergänzt worden sind, die bei den offenen Fragen, wann eine Rückplatzierung angebracht bzw. nicht (mehr) angebracht ist, noch nicht genannt wurden. Die Frage nach der Dauer der Platzierung hatte diese Wirkung ebenfalls. Da die Interviewleitfäden für die einzelnen Arbeitsbereiche modifiziert worden sind, wurden nicht alle Fragen in alle Leitfäden aufgenommen. So wurde beispielsweise in den SPF-Interviews der Frageblock zum Umgang mit Rückplatzierungsfragen nicht integriert, da davon ausgegangen wurde, dass die SPF erst involviert wird, wenn die Rückplatzierungsthematik im Einzelfall konkret wird. Die KESB-Spruchkörper wiederum wurden nicht danach gefragt, ob es bei Rückplatzierungen Unterschiede zwischen vereinbarten und angeordneten Platzierungen gibt, da die KESB bei vereinbarten Platzierungen in Bezug auf die Platzierung nicht involviert ist.

Das gewählte methodische Vorgehen hat hinsichtlich der Aussagekraft der Ergebnisse einige Limitationen. Da Meinungen und Einschätzungen einzelner Fachpersonen erhoben worden sind, können diese nicht generalisiert werden, weder für den Arbeitsbereich noch für die beiden Kantone oder die gesamte Deutschschweiz. Ausserdem ist es möglich, dass die befragten Fachpersonen nicht alle Aspekte benannt haben, die sie für relevant halten, weil sie beispielsweise in der Interviewsituation nicht präsent waren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sozial erwünschte oder idealisierte Aussagen gemacht worden sind, da die Interviewebene abstrakt und ohne konkreten Fallbezug war.

In einer Arbeit, in der *the Child's best Interests* im Fokus stehen, ist ein Forschungsdesign, das ausschliesslich auf Fachpersonen angelegt ist, durchaus kritisierbar. Bei der Erarbeitung des Forschungsstands zu Rückplatzierungen in der Schweiz haben sich allerdings, wie gezeigt, viele Fragen ergeben, die auf fachlicher und struktureller Ebene angesiedelt sind, sodass im empirischen Teil dieser Masterarbeit der Fokus auf die Rückplatzierungspraxis aus Sicht von Fachpersonen gelegt worden ist, um diese unter dem Aspekt *the Child's best Interests* betrachten zu können. Hinsichtlich der Erfahrungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien mit der Rückplatzierungsthematik besteht weiterhin Forschungsbedarf.

4.3 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der empirischen Forschung entlang der fünf gewählten Hauptkategorien präsentiert. Um die Anonymität der befragten Expertinnen und Experten zu wahren, werden nur die Arbeitsbereiche der Fachpersonen ausgewiesen. Die Kantonszugehörigkeiten werden nicht benannt. Um eine gute Lesbarkeit zu ermöglichen, wird bei der Bezeichnung der Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendheim (KJH), Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auf die entsprechenden Abkürzungen zurückgegriffen. Die Perspektive der KESB bezieht sich jeweils auf den befragten Spruchkörper. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel mehr als drei Behördenmitglieder hat, sodass die hier dargestellte Perspektive nicht zwingend die der ganzen Behörde repräsentiert.

4.3.1 Stellenwert von Rückplatzierungen

In den Interviews wird deutlich, dass die Frage der Rückplatzierung für die befragten Fachpersonen ein sehr relevantes Thema ist. Diese Relevanz beruht auf drei komplementären Argumentationslinien, die nicht distinkt oder arbeitsbereichsspezifisch sind.

Eine rechts- bzw. auftragsbasierte Argumentationslinie zeigt sich insbesondere in den Interviews mit den Beistandspersonen, den Spruchkörpern der KESB und den Fachpersonen der KJH. Demnach sollte eine Rückplatzierung grundsätzlich das Ziel einer Platzierung sein, da es *«ein gesetzliches Gebot [ist], Kinder nur so lange zu platzieren, wie das nötig ist»* (KESB-1). Daher habe eine Rückplatzierung *«eine genauso hohe Relevanz wie eine Platzierung»* (BST-1 & KESB-2). Eine Beistandsperson beschreibt ihre Dienststelle entsprechend als *«platzierungsbegleitende Behörde»* (BST-1), die nicht einfach nur platziert, sondern die Platzierung aktiv begleitet. Die zweite Beistandsperson findet, die Rückplatzierung müsse *«grundsätzlich einfach im Kopf ein Ziel bleiben»* (BST-2), auf das hingearbeitet wird. Die beiden Fachpersonen der KJH sehen es als ihren Auftrag an, die Möglichkeit einer Rückplatzierung in jedem Einzelfall periodisch zu prüfen, da *«ein Heim noch so gut sein [kann], es ist immer die zweitbeste Lösung»* (KJH-2). Eine Heimplatzierung sei *«eine gewisse Episode im Leben»* (KJH-1) der Kinder und Jugendlichen, die aber nicht eltern-ersetzend sein kann: *«wir können nicht auf dem Stuhl von Eltern sitzen»* (ebd.).

Neben dieser rechts- bzw. auftragsbasierten Argumentation findet sich in allen Interviews auch eine eltern- bzw. familienorientierte Argumentationslinie. Darin wird eine Haltung deutlich, wonach sich Systeme oder Situationen nach einer Platzierung durchaus so verändern können, dass eine Rückplatzierung möglich wird. Ein KESB-Spruchkörper erklärt, dass es für Eltern wichtig sei, zu wissen, was sie verändern können, damit es zu einer Rückplatzierung kommen kann. Würden Kinder und Jugendliche hingegen ohne Perspektive platziert werden, wären die Eltern in einem *«luftleeren Raum»* (KESB-2), was für sie *«sicher sehr schwierig»* (ebd.) wäre.

Die Fachpersonen der SPF und der KJH berichten, dass die Rückplatzierungsfrage in der Praxis von Eltern ohnehin gestellt werde und daher relevant sei.

Neben dieser eltern- bzw. familienorientierten Argumentation zeigt sich in allen Interviews auch eine kind- bzw. jugendorientierte Perspektive, die die Relevanz der Rückplatzierungsfrage in besonderem Mass akzentuiert. Die Fachpersonen berichten, dass der Wunsch nach einer Rückplatzierung bei den Kindern und Jugendlichen, bis auf wenige Ausnahmen, immer bestehe, sodass es wichtig sei, diesen Wunsch ernst zu nehmen und zu adressieren. Beide Fachpersonen der KJH erklären, dass das Zuhause für die Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen bei deren Eltern sei, da ein Heim, nicht zuletzt aufgrund von Personalfluktuationen, keine stabilen Bindungen geben könne. Daher sollen sich die Kinder und Jugendlichen in der Institution zwar *«wohl fühlen, aber sie sollen wissen wo ihr Daheim ist (.) und ihr Daheim ist nicht hier» (KJH-1)*. Erscheint eine Rückplatzierung hingegen als eher unwahrscheinlich, *«dann darf natürlich das Kind sich hier anders heimisch fühlen» (ebd.)*.

Bemerkenswert ist, dass die Fachpersonen die Relevanz der Rückplatzierungsfrage aus der Bedeutung für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen und ihre Familien ableiten, obwohl eine tatsächlich durchgeführte Rückplatzierung nicht das *«tägliche Geschäft» (BST-1)* ist. In der Tat scheint eine einzelne Fachperson eine realisierte Rückplatzierung nicht allzu häufig zu erleben. So geben die Beistandspersonen an, 3-4 Rückplatzierungen in 8 Jahren bzw. 4-5 Rückplatzierungen in 2 Jahren begleitet zu haben. Die Fachpersonen der KJH schätzen, dass es in ihren Institutionen etwa 2-4 bzw. 1-2 Rückplatzierungen pro Jahr gibt. Interessant ist, dass das KJH, das mehr Rückplatzierungen durchführt, hinsichtlich der Platzzahl deutlich kleiner ist als das andere. Die Fachpersonen der SPF berichten, dass die Anfragen für Rückplatzierungsbegleitungen stark schwanken, sodass es sein kann, *«dass wir 6 Monate keine Anfrage haben und dann auf einmal wieder 3 Anfragen miteinander kommen» (SPF-1)*.

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die Veränderungen, die die Fachpersonen in den letzten Jahren wahrgenommen haben. Eine der beiden Fachpersonen der KJH hat innerhalb der letzten 15 Jahre einen Anstieg des Durchschnittsalters der platzierten Kinder und Jugendlichen von ca. 10-11 Jahren auf ca. 13-14 Jahre festgestellt. Bei einer angenommen durchschnittlichen Platzierungsdauer von 3-4 Jahren stellen sich für diese Institution daher zunehmend Fragen aus dem Bereich Leaving Care, während die Anzahl der Rückplatzierungen in den letzten Jahren abgenommen hat. Die SPF-Fachperson desselben Kantons berichtet hingegen von einem Anstieg der Anfragen für Rückplatzierungsbegleitungen in den letzten Jahren, insbesondere bei mittel- und langfristigen Platzierungen aus dem stationären Bereich. Im Gegensatz dazu stellt die SPF-Fachperson aus dem anderen Kanton eine Abnahme der entsprechenden Anfragen fest, sodass diese Fachstelle in den letzten drei Jahren nur eine Rückplatzierung begleitet hat. Die Fachperson sieht diese Abnahme der Anfragen jedoch nicht in Korrelation mit sinkenden Rückplatzierungszahlen, sondern im Zusammenhang

mit der hohen Dichte an SPF-Anbietern innerhalb des Kantons. Möglicherweise bevorzugen die Behörden hier kostengünstigere Angebote.

In Anbetracht der hohen Relevanz, die die Fachpersonen der Rückplatzierungsfrage beimes- sen, erstaunt es, dass Richtlinien, Standards oder Einschätzungsinstrumente, die Fachperso- nen bei Rückplatzierungsfragen unterstützen könnten, nicht überall vorhanden sind. So be- richten beide Beistandspersonen, dass es in ihren Dienststellen keine konkret ausgearbeiteten Standards oder Einschätzungsinstrumente gibt. Mit dem «*Sozialarbeiterischen know-how und Methodenwissen*» (BST-1) sei aber klar, worauf bei Rückplatzierungsfragen zu achten ist. Ausserdem werden Rückplatzierungsfragen im Einzelfall in Inter- und Supervisionen mit dem gesamten Team besprochen, sodass sie nicht nur Entscheidungen von Einzelpersonen sind. Laut den beiden Fachpersonen der KJH ist es vor Rückplatzierungsentscheidungen Standard, eine Phase des Probewohnens⁴³ durchzuführen. In einem der beiden KJH existiert darüber hinaus ein detailliertes Rückplatzierungskonzept, in dem anhand des zugrunde liegenden Case Management-Modells, Abläufe und Zuständigkeiten definiert sind. Von Einschätzungsinstrumenten berichtet hingegen keine der beiden KJH-Fachpersonen. Einer der beiden KESB-Spruchkörper stellt fest, dass das Verfahren zu Wiedererteilung des Aufenthaltsbestim- mungsrechts in dieser Behörde das einzige Kinderschutzverfahren ist, das bisher nicht stan- dardisiert wurde. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde im Gruppeninterview diskutiert, ob diese Behörde Rückplatzierungen zu «*stiefmütterlich*» (KESB-2) behandelt.⁴⁴ Der andere KESB- Spruchkörper verweist darauf, dass es im Schweizer Kinderschutz bisher zu wenig wissen- schaftliche Erkenntnisse über die Wirkung von Kindesschutzmassnahmen gibt. Daher sei die Forschung gefragt, «*uns die Erkenntnisse zu bringen, nach denen wir auch handeln können*» (KESB-1). Bemerkenswerterweise wird in beiden Fachstellen der SPF bereits auf Einschät- zungsinstrumente zurückgegriffen. Während sich die eine SPF-Fachstelle in ihren Berichten zuhanden der Auftraggebenden an den Rückplatzierungskriterien nach Kindler et al. (2011) orientiert, hat die andere SPF-Fachstelle ihre Vorgehensweise auf Basis des Barriere-Modells nach Dittmann/Wolf (2014)⁴⁵ erarbeitet.

Die Platzierungsgrundlage, also ob eine Platzierung vereinbart oder von einer KESB angeord- net worden ist, hat nach Meinung der Fachpersonen der KJH keinen Einfluss auf den Stellen- wert der Rückplatzierungsfrage. Viel entscheidender sei es, bei jeder Platzierung, unabhängig von der Platzierungsgrundlage, in eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern zu kommen. Aus- serdem sei die Freiwilligkeit der Platzierung ohnehin nur ein «*hypothetisches Arrangement*» (KJH-2) und das «*Damoklesschwert vom Einbezug der KESB*» (ebd.) stünde bei jeder Plat- zierung im Hintergrund. Die Haltung, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern das relevante Kriterium bei Rückplatzierungsfragen ist, teilen auch die beiden Beistandspersonen. Allerdings

⁴³ Siehe Kapitel 4.3.4

⁴⁴ Diese Diskussion wird in Kapitel 4.3.5 aufgegriffen.

⁴⁵ Für beide Instrumente siehe Kapitel 2.3

wird hier angemerkt, dass bei angeordneten Platzierungen oft ein grösserer Unterstützungsbedarf bestehe, sodass «*sehr genau*» geprüft wird, «*wenn man überhaupt rückplatzieren kann, wie man das genau löst*» (BST-2). Auch die andere Beistandsperson findet:

«*Gleichwohl (...) nehme ich einen rechtlichen Entscheid nicht sofort zurück, sondern schaue noch oder überprüfe noch eine Weile, ob es auch (.) gut geht und erst dann würde ich beantragen, den Entscheid aufheben zu lassen.*» (BST-1).

Beide Beistandspersonen geben an, dass die von ihnen begleiteten Platzierungen mehrheitlich vereinbarte Platzierungen sind. Ebenso berichtet eine der beiden Fachpersonen der KJH von einer deutlichen Mehrheit der vereinbarten Platzierungen (ca. 75%). Die Fachperson des anderen KJH schätzt hingegen, dass 60-65% der Platzierungen in dieser Institution angeordnet sind. Interessant ist, dass für diese Institution höhere Rückplatzierungszahlen genannt werden. Für die KESB-Spruchkörper ist klar, dass sie nur involviert werden, wenn es um angeordnete Platzierungen geht. Dann hat jedoch ausschliesslich die KESB die «*hoheitliche Kompetenz*» (KESB-2) den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts wieder aufzuheben, da sie «*die einzige Behörde ist, die das Gesamtbild hat*» (KESB-1). Beide KESB-Spruchkörper berichten indes, dass das in der Praxis von Beistandspersonen und Fachpersonen der KJH nicht immer ausreichend bedacht werde.⁴⁶

4.3.2 Fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen

Die Frage, wann eine Rückplatzierung angebracht bzw. nicht (mehr) angebracht ist, ist aus Sicht der befragten Fachpersonen nicht allgemeingültig, sondern immer nur in Bezug auf den konkreten Einzelfall beantwortbar. Diese Einzelfallabhängigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass verschiedene Faktoren, wie die Platzierungshintergründe und die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen, berücksichtigt werden müssen. Daher sind Rückplatzierungsentscheidungen immer mit Unsicherheit verbunden:

«*Das Leben ist halt so komplex, dass es das gar nie wird geben können, dass man mathematisch genau sagen kann, jetzt ist eine Rückplatzierung richtig und dann kommt alles gut und jetzt ist eine Rückplatzierung falsch und dann kommt auch alles gut. Also das gibt es einfach nicht.*» (KESB-1)

Dennoch benennen die Fachpersonen Kriterien, die aus ihrer Sicht bei Rückplatzierungsfragen relevant sind. Eine entscheidende Voraussetzung, um Rückplatzierungen in Erwägung ziehen zu können, ist, dass die Kindeswohlgefährdende Situation, die zur Fremdplatzierung geführt hat, behoben ist. Dieses Kriterium wird in sechs der acht Interviews genannt. Die Fachpersonen erwarten, dass die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen Veränderungen realisiert und allfällige Krisen überwunden haben. Dementsprechend ist eine Rückplatzierung dann angebracht, «*wenn man merkt, ok die Familie hat auch ganz viele Fortschritte gemacht*»

⁴⁶ Siehe Kapitel 4.3.5

(SPF-2) und wenn «*man auch sieht der hat sich Hilfe geholt, es hat eine Veränderung gegeben*» (KESB-1). Zu diesen Veränderungsschritten gehört es nach Meinung der Fachpersonen, dass sich Eltern mit den Platzierungsgründen auseinandergesetzt haben und dass sie wissen, «*was soll mein Kind wie nicht mehr [...] erleiden*» (KJH-2). Diese Veränderungserwartungen der Fachpersonen an die Eltern stehen in engem Zusammenhang mit zwei weiteren Voraussetzungen, die in jeweils fünf der Interviews genannt werden. Zum einen müssen die Eltern in der Lage sein, den Schutz und die Grundversorgung ihrer Kinder zu gewährleisten und zum anderen muss das häusliche Umfeld, den Kindern und Jugendlichen Sicherheit und Stabilität bieten, «*weil wir kein hin und her wollen*» (KESB-1). Daher «*ist es höchst relevant*», dass die Ursprungsprobleme «*nachhaltig behoben sind*» (BST-1).

Ein weiteres Kriterium ist die Frage, ob es die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zulassen, dass «*das Kind seine Perspektive oder seine Ziele erreichen kann*» (KJH-1). Demnach ist eine Rückplatzierung dann angebracht, «*wenn die Entwicklung, die vielleicht in der stationären Einrichtung angefangen wurde [...] sowohl bei uns möglich ist, aber auch Daheim möglich ist*» (ebd.). Auch die zweite Fachperson der KJH betont diesen Aspekt, der bei Jugendlichen, die eine Rückplatzierung unbedingt wollen, auch dann entscheidend ist, wenn die Gefahr einer Parentifizierung besteht:

«Diese Gefahr besteht in solchen Fällen dann schon, wenn eigentlich Kinder sich in einem Mass entwickeln oder erwachsen werden und nachher dann eigentlich die Rollen getauscht sind. Das sollte zwar nicht sein, aber wenn dann das Bedürfnis entsprechend gross ist [...] und man den Eindruck hat, der oder diejenige ist im Rahmen von einer Ausbildung sicher und kann das [...] dann macht man das [die Rückplatzierung, Anm. d. Verf.] klar.» (KJH-2)

Hier wird der Kindeswille als weiteres Kriterium für Rückplatzierungsfragen deutlich, dem die Fachpersonen insbesondere bei Jugendlichen eine hohe Bedeutung beimessen. Das folgende Zitat einer Fachperson der KESB verdeutlicht, dass Rückplatzierungen bei Jugendlichen mit starkem Rückplatzierungswunsch auch mal ausprobiert werden müssen, weil die Jugendlichen ihren Wunsch sonst auch ohne Zustimmung der Fachpersonen durchsetzen:

«Es gibt Jugendliche [...] bei denen im Jugendalter die Sehnsucht so gross wird nach einer so genannten normalen heilen Familie und die dann unbedingt unbedingt heim wollen und bei denen schaut man dann, ja ist das jetzt möglich, eben gibt es Unterstützungsmöglichkeiten dann Daheim, wo man auch mal sagt das probieren wir jetzt mal aus. Und manchmal müssen sie auch die Erfahrung machen, dass es eben wirklich nicht geht [...] und das sind dann so bittere Pillen, die sie schlucken müssen. Aber gerade so mit 14, 15 kann man sie nirgendwo einsperren. Also die stehen dann auch einfach vor der Tür von ihren Eltern und wollen dann dort sein und das ist dann auch etwas, wo wir dann schauen, ob das irgendwie möglich ist.» (KESB-1)

Dieses Ausprobieren darf jedoch «*nicht einen zu hohen Preis*» (BST-1) haben. Damit ist gemeint, dass Rückplatzierungsbemühungen für Kinder und Jugendliche «*zumutbar*» (ebd.) sein sollen: «*also nicht das Kind irgendwie herauszureissen aus dem Kontext, der funktioniert*» (ebd.). Diese Überlegung widerspiegelt den Grundgedanken der Kontinuitätssicherung, wonach nicht nur die Bedingungen in der Herkunftsfamilie, sondern auch die aktuelle Lebenswelt

der Kinder und Jugendlichen bei Rückplatzierungsfragen zu berücksichtigen ist.⁴⁷ Beide KESB-Spruchkörper weisen jedoch darauf hin, dass in der Praxis der stationären Kinder- und Jugendhilfe institutionelle Wechsel und damit verbundene Brüche in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen nicht selten sind, sodass die Berücksichtigung des Kontinuitätsaspekts auch bedeutet, dass Rückplatzierungen als Alternative zu institutionellen Wechseln geprüft werden sollten:

«Es gibt im Leben von Kindern immer wieder Brüche. Allenfalls ist auch die Institution ab einem gewissen Alter gar nicht mehr geeignet und es gibt einen Wechsel und dann könnte man allenfalls auch eine Rückplatzierung eher in Betracht ziehen.» (KESB-1).

Insgesamt zeigt sich in den Interviews, dass die befragten Fachpersonen, Rückplatzierungen dann für angebracht halten, wenn die grundlegenden Voraussetzungen zur Sicherung des Kindeswohls gegeben sind. Rückplatzierungswünsche sollten zwar in jedem Fall ernst genommen werden, aber für die Fachpersonen ist klar, *«man kann sie nicht auf Biegen und Brechen durchsetzen» (SPF-1)*. In Übereinstimmung mit den oben dargestellten Einschätzungen halten die befragten Fachpersonen eine Rückplatzierung dann für nicht angebracht, wenn die kindeswohlgefährdende Situation, die zur Fremdplatzierung geführt hat, nicht verändert wurde. Vor allem das Thema Gewalt ist nach Meinung der Fachpersonen ein Kriterium, bei dem Rückplatzierungen nicht angebracht sind. Auch instabile Lebensverhältnisse wie *«immer wieder Umzüge»* und *«verschiedene Partnerschaften» (SPF-1)* werden als Faktoren genannt, die Rückplatzierungen unwahrscheinlich machen. Zudem berichten die Fachpersonen, dass sie mit Rückplatzierungsbemühungen bei Familien, in denen Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen der Eltern oder eines Elternteils bestehen, eher zurückhaltend sind, da hier die Gefahr von Rückfällen oder Krisen, die das Kindeswohl erneut gefährden, besonders hoch sei:

«Gerade bei psychisch kranken Elternteilen ist das ein Problem, dass die dann vielleicht mal 1 Monat oder 2 einigermassen stabil sind und nachher haben sie wieder einen Absturz.» (KESB-1)

Ein KESB-Spruchkörper findet ausserdem, dass die *«Hürde» (KESB-2)* bei Rückplatzierungen von unter fünfjährigen Kindern ebenfalls eher hoch sei, da die sozialen Kontrollmöglichkeiten z.B. durch Schulsozialarbeitende oder Lehrpersonen in diesen Fällen fehlen. Bei älteren Kindern sei man hingegen *«was die Eltern anbelangt (.) grosszügig» (KESB-2)*.

Bei Jugendlichen, die sich bereits in Phasen der Verselbstständigung und Ablösung vom Elternhaus befinden, müsse hingegen geprüft werden, ob eine Rückplatzierung überhaupt noch sinnvoll ist:

«Wenn jetzt Jugendliche 16, 17 sind, dann ist wirklich die Überlegung, macht es Sinn nochmal zurück in die Familie oder macht es nicht mehr Sinn in ein betreutes Wohnen mit Kontakt zur Ursprungsfamilie.» (SPF-2)

«Ein Kind, das vielleicht 14, 15 ist, das, wenn es normal in der Familie aufgewachsen wäre, rebellieren würde, sich gegen die Eltern auflehnen würde [...] und wenn es dann in dem Alter heim

⁴⁷ Siehe u.a. Kapitel 2.6

kommt, ist ja das wie das Gegenteil. [...] Also das ist ein kleiner Anteil, aber das muss man sicher auch anschauen, wo steht denn das Kind in der Beziehung zu den Eltern.» (KESB-2)

Angesichts der fachlichen Kontroversen um den vertretbaren Zeitraum, innerhalb dessen über Rückplatzierungsfragen entschieden werden sollte⁴⁸, ist es bemerkenswert, dass die befragten Fachpersonen der Platzierungsdauer bei Rückplatzierungsfragen keine oder nur eine marginale Rolle beimessen. Eine Beistandsperson merkt zwar an, dass es dazu bei den Beistandspersonen sehr unterschiedliche Haltungen gibt. Aus Sicht der beiden Fachpersonen der KJH ist die Platzierungsdauer hingegen *«komplett irrelevant» (KJH-1)*, da die für eine Rückplatzierung notwendigen Veränderungsprozesse, die von den Familien erwartet werden, Zeit brauchen und das kann *«je nachdem nach 5, 6 Jahren auch passieren» (KJH-2)*. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dass Platzierungen, die nicht in einer Durchgangs- oder Beobachtungsgruppe erfolgen, nicht unter einem Jahr angedacht sind, *«um überhaupt mal einfach hier anzukommen, um ein Stückweit einen Prozess [...] zu machen, einen Abstand zu gewinnen» (KJH-2)*. Auch die befragten Spruchkörper der KESB sehen eine Platzierungsdauer über mehrere Jahre nicht als Ausschlusskriterium für Rückplatzierungen:

«Was ich einfach immer störend empfinde ist, dass man sagt, ja jetzt ist es schon 5 Jahre platziert und jetzt ohne Not riskieren wir da jetzt nichts und so, das finde ich problematisch.» (KESB-1)

Im Gegensatz zu Pflegefamilien könne bei Kinder- und Jugendheimen, in denen *«die Betreuungspersonen halt dauernd wechseln» (KESB-1)*, der Platzierungsdauer kein besonderes Gewicht gegeben werden. Allerdings muss während der Platzierung darauf geachtet werden, dass *«man den Eltern-Kind-Kontakt fördert und dass der so maximal wie möglich ist und auch gut ist für das Kind» (KESB-1)*. Bei langjährigen Platzierungen muss die Rückplatzierung nach Meinung der KESB-Spruchkörper und der Beistandspersonen allerdings *«sehr sehr langsam aufgebaut werden» (BST-2)*, vor allem wenn *«sehr früh platziert worden ist» (ebd.)*.

Von Eltern, die die Rückplatzierung ihres Kindes anstreben, erwarten die Fachpersonen, dass sie ein *«hohes Engagement zeigen»* und *«im Austausch»* sind (BST-1). Sie müssen *«transparent kooperieren»*, *«bereit sein, Hilfen anzunehmen» (KESB-1)* und in der Zusammenarbeit *«offen und ehrlich»* sein (SPF-2). Zudem sollten sie Termine und Absprachen einhalten und bereit sein, sich auf *«Erprobungsphasen» (BST-1)* und die damit verbundene *«Überwachung» (KESB-1)* einzulassen. Um die Basis für diese Kooperationsbereitschaft zu schaffen, ist es den Fachpersonen der KJH wichtig, den Eltern auf *«Augenhöhe zu begegnen» (KJH-2)* und mit ihnen *«ein Team zu sein, das für ihr Kind da ist» (KJH-1)*. Eine Fachperson der SPF betont, dass Eltern bereit sein müssen, sich auf die Perspektive ihrer Kinder einzustellen. Dazu gehöre

⁴⁸ Siehe Kapitel 2.6

es, allfällige emotionale Ambivalenzen der Kinder und Jugendlichen zuzulassen und auszuhalten:

«Also nicht nur ihre Not als Eltern sehen, sondern auch sehen, dass das Kind reagiert [...] dass es halt zum Teil Sachen verwehrt und dass es auch Zeit braucht. Und wenn Eltern dort der Perspektivenwechsel nicht gelingt, dann wird es ganz schwierig. Also wenn das Kind auch sagen kann, ich vermisse zum Beispiel meine Bezugsperson vom Heim und die Eltern das wie aushalten können und sagen jawohl das darf auch sein, das ist keine Konkurrenz.» (SPF-1)

Anders als die von Burgener und Kaufmann (2018) interviewten Beistandspersonen⁴⁹ sind die hier befragten Fachpersonen nicht der Meinung, dass es Kindern und Jugendlichen Zuhause besser gehen muss, damit eine Rückplatzierung legitim ist. Die Fachpersonen verweisen darauf, dass der Massstab das Kindeswohl sei, das gesichert sein muss:

«Wir platzieren sicher nicht ein Kind zurück in desolate Verhältnisse. Aber wir sind uns ja auch bewusst, dass die Eltern nicht in dem Sinn einen optimal perfekten Rahmen bieten können, sondern einen genügenden Rahmen und ein genügender Rahmen genügt eben auch. Also das heisst, dass die Voraussetzungen von 310 nicht mehr erfüllt sind.» (KESB-1)

Aus Sicht der befragten Fachpersonen wäre es «anmassend» (KJH-2), «illusorisch» (KESB-1) und «irgendwie fies» (KJH-1) von den Eltern zu verlangen, besser zu sein als die Institution, da es «ja auch bei uns nicht immer perfekt ist» (ebd.). In den Interviews wird deutlich, dass die Fachpersonen, wenn das Kindeswohl in der Herkunftsfamilie grundlegend gesichert ist, durchaus bereit sind, Abstriche «in Kauf zu nehmen» (KESB-2), gerade weil sie der Eltern-Kind-Bindung eine hohe Bedeutung für das Kindeswohl beimessen. Darüber hinaus sei es mit objektiven Kriterien ohnehin nicht messbar, ob es dem Kind Zuhause besser geht:

«Und wenn das Kind dann halt [...] dreckige Kleider hat oder nicht so gewaschen ist und das Essen vielleicht nur 2. Klasse [ist], dann wird es nicht verhungern in der Regel. Und wenn die Versorgung sonst und Liebe da ist, glaube ich, dann darf es ihm auch ein bisschen schlechter gehen in einzelnen Bereichen.» (KJH-2)

*«Da könnte man vielleicht *jenste* Defizite aufstellen, wo man sagt, das geht ja gar nicht, aber subjektiv ist es dann eben trotzdem die bessere Situation für das Kind als in der Institution. Also das kann man ja nicht einfach so mit irgendwelchen objektiven Sachen messen wie die Wohnung ist aufgeräumt und das Kind kommt immer pünktlich in die Schule oder so.» (KESB-1)*

Die befragten Fachpersonen sind sich einig, dass an Familien mit fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen «sicher nicht strengere Massstäbe» (KESB-1) angelegt werden dürfen als an andere Familien. Dennoch merkt eine Beistandsperson an, dass dieses Thema, wie schon die Platzierungsdauer, eine «Riesendiskussion» (BST-2) unter den Beistandspersonen ist.

⁴⁹ Siehe Kapitel 3.3

4.3.3 Umgang mit Rückplatzierungsfragen

Aus den Interviews geht hervor, dass es den befragten Fachpersonen bei jeder Platzierung wichtig ist, mit den Familien transparent über Rückplatzierungsoptionen zu sprechen. Daher wird die Rückplatzierungsfrage möglichst früh thematisiert und an den halbjährlichen Standort Sitzungen wiederholt aufgegriffen.

Beide Beistandspersonen berichten, dass es für sie selbstverständlich ist, mit den Familien vor Platzierungsbeginn die Gründe für die Platzierung und die Bedingungen für eine Rückplatzierung zu besprechen. Bei Platzierungen, die angeordnet werden müssen, benennen die Beistandspersonen bereits im Antrag an die KESB Platzierungsgründe und Empfehlungen für Rückplatzierungsbedingungen, sodass es *«kaum vorstellbar [ist], dass das nicht transparent ist»* (BST-1). Eine Fachperson der KJH erklärt, dass es in dieser Institution zum Aufnahmeverfahren gehört, die *«Gretchenfrage [...] was muss sich denn verändern, damit das Kind wieder rückplatziert werden könnte»* (KJH-1) zu stellen. Allerdings sei diese Frage zu Beginn manchmal *«gar nicht so einfach zu beantworten (.) weil es vielleicht eine starke Konfliktsituation ist»* (ebd.) oder weil die Kooperationsbasis mit den Familien noch nicht so besteht, *«dass wir so eine Frage stellen dürfen (ebd.)»*. Die andere Fachperson der KJH findet, dass es zu Beginn wichtig ist, den Kindern bzw. Jugendlichen klar zu sagen, *«du bist jetzt hier und das ist jetzt mal wirklich auch für ein Jahr [so]»* (KJH-2). Dadurch sollen die Kinder und Jugendlichen nach der krisenbehafteten Zeit vor der Platzierung *«zu einer Entspannung»* (ebd.) kommen und sich besser auf die Platzierung einlassen können. Diese klare Aussage seitens der Fachpersonen sei notwendig, weil in der Praxis immer wieder die Erfahrung gemacht werde, dass sich Eltern gegenüber ihren Kindern *«zwiespältig verhalten»* oder *«Doppelbotschaften»* (ebd.) senden, die diese verunsichern. Daher sei es wichtig, die Gründe für die Platzierung mit den Kindern und Jugendlichen wiederholt zu besprechen.

Die beiden Spruchkörper der KESB erklären, dass sie sich, nachdem eine Platzierung angeordnet wurde, in einer *«Standby-Position»* (KESB-2) befinden, da das Verfahren zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beendet ist. Deswegen ist die KESB *«sehr reaktiv unterwegs»* (KESB-1) und wird erst wieder aktiv, wenn ein Antrag zur Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestellt wird oder wenn die periodische Berichterstattung durch die Beistandspersonen (i.d.R. alle zwei Jahre⁵⁰) ansteht. Allerdings hat die KESB die Möglichkeit, diese Berichtsfristen zu verkürzen:

«Das sind Steuerungsinstrumente, die wir haben als KESB, [um] uns selber wieder einzubringen. Aber sonst sind wir draussen und werden eingeschaltet.» (KESB-2)

Wie in den Kapiteln 3.3 und 3.4 dieser Masterarbeit erläutert wurde, weisen die bisherige Forschungsbefunde darauf hin, dass die Perspektivenplanung bei Fremdplatzierungen in der

⁵⁰ Siehe Kapitel 3.1

Deutscheschweizer Praxis nur unzureichend berücksichtigt wird, obwohl die KESB bei angeordneten Platzierungen minimale Anforderungen für Rückplatzierungen formulieren sollte (vgl. KOKES 2017: 390).

Für die hier befragten Fachpersonen ist die Perspektivenplanung «*absolut das Zentralste*» (BST-2), da die Kinder bzw. Jugendlichen und ihre Eltern wissen müssen «*was die Bedingungen sind, dass es in Richtung Rückplatzierung gehen kann*» (ebd.). Bei angeordneten Platzierungen sei es in der Praxis zwar «*ganz selten*», dass «*eine KESB dann schreibt, was sich verändern müsste*» (KJH-1). Allerdings sei aus dem Beschluss über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts «*klar ersichtlich [...] was erfüllt sein muss*», obwohl es «*nicht so [ist], dass wir eine Liste haben mit dem Titel Auflagen*» (BST-2). Für die befragten Fachpersonen ist es wichtig, die Perspektivenplanung gemeinsam mit den Familien zu erarbeiten. Zu Beginn einer Platzierung sei dies zunächst die Aufgabe der Beistandspersonen, da die Fachpersonen der KJH die Situation «*noch nicht so gut kennen*» (KJH-1). Im Platzierungsverlauf sei es dann wichtig, diese Perspektive an den halbjährlichen Standortbesprechungen zu «*erneuern*» (BST-2). Die fortlaufende Perspektivenplanung ist schliesslich ein gemeinsamer Prozess der Familien, der Beistandspersonen und der Fachpersonen der KJH. Von einem standardisierten Zeitrahmen für Rückplatzierungsfragen berichtet keine der befragten Fachpersonen. Die beiden KESB-Spruchkörper betonen, dass die Perspektivenplanung von ihrer Seite her wichtig ist, da damit auch der Platzierungsort (Pflegefamilie oder Institution) zusammenhängt. Der Abklärungsprozess und die darin festgestellten Defizite in der Familie sind in jedem Fall die Grundlage, um «*mit den Eltern von Anfang an ins Gespräch zu gehen*» (KESB-2). Die Beistandspersonen werden dann beauftragt, «*in dem Sinn mit den Kindern und mit den Eltern weiterzuarbeiten und uns sobald es möglich ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit wir aufheben können*» (ebd.). Allerdings beinhaltet dieser Auftrag keinen abstrakten Kriterienkatalog im Sinne von «**Kreuzli*, wenn ihr in dem Fall dann 3 Monate clean seid, dann bekommt ihr das Kind wieder zurück*» (ebd.). Ein solcher Katalog wäre ein «*falsches Zeichen*» (ebd.), da Fallverläufe «*zu individuell*» (ebd.) seien und eine «*strategische Planung*» «*sehr flexibel*» (KESB-1) sein müsse. Auch eine Beistandsperson betont, dass ein Kriterienkatalog nicht sinnvoll wäre:

«Weil eigentlich ja mit der Negation das schon gesagt ist, was es braucht [...]. Dann hat man irgendein Kriterium möglicherweise nicht drin und die Mutter sagt, ja ich engagiere mich aber, aber es ist einfach nur fadenscheinig und deswegen braucht es das aus meiner Sicht nicht (.) sondern (.) es braucht einen Auftrag, was erreicht werden soll (.) worauf geachtet werden muss.»
(BST-1)

Für die befragten Fachpersonen ist klar, dass Rückplatzierungsbedingungen in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden müssen. Die so vereinbarten Bedingungen sind schliesslich die Entscheidungsgrundlage für Rückplatzierungsfragen. In diesem Zusammenhang wird

der Einbezug der Eltern in die Platzierung als *«sehr elementar»* (BST-1) angesehen, um den Eltern-Kind-Kontakt aufrechtzuerhalten und auf eine Rückplatzierung hinarbeiten zu können:

«Wichtig ist, dass man die Eltern nicht allein lässt, sondern sie unterstützt, weil eben nur Forderungen stellen, die sie unmöglich erfüllen können, ist auch ein bisschen zynisch.» (KESB-1)

Daher sollen die Eltern vom Alltag ihrer Kinder in der Institution *«nie abgeschnitten»* (KJH-1) sein, sondern *«wirklich auf die Gruppe geholt werden»* (KJH-2). So berichten beide Fachpersonen der KJH, dass Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder in den Institutionen bei den Hausaufgaben zu unterstützen, sie abends ins Bett zu bringen oder nach Absprache am Abendessen teilzunehmen. Darüber hinaus werden *«Elterncoachings»* (KJH-1) angeboten, um die Erziehungskompetenzen zu stärken. Allerdings sei es laut einer KJH-Fachperson zu Platzierungsbeginn infolge der vorausgegangenen Krisen- und Überforderungssituationen auch wichtig, dass ein gewisser *«Abstand gewährleistet ist»* (KJH-2), damit sich die Familie *«wieder neu kennenlernen»* (ebd.) und *«gute Zeiten miteinander erleben»* (ebd.) kann. Zu den *«Klassikern»* (KJH-1) der Elternarbeit gehören zudem die Vor- und Nachbesprechungen der Wochenenden und Ferienzeiten. Neben den Rückmeldungen der Eltern, sind auch die der Kinder und Jugendlichen wichtig, um die häusliche Situation einschätzen zu können.

Laut den befragten Fachpersonen werden Kinder und Jugendliche *«bestmöglich»* und *«altersentsprechend»* (KJH-2) am Platzierungsprozess und damit an Rückplatzierungsfragen beteiligt. Eine Fachperson der KJH berichtet, dass Kinder in dieser Institution ab etwa 9 Jahren an den Standortsitzungen teilnehmen. Darüber hinaus werden Rückplatzierungswünsche und -optionen im Rahmen der Bezugspersonenarbeit thematisiert. So berichtet eine Beistandsperson von *«Flipcharts»* und *«Stufenskizzen»* (BST-2), die sie von Institutionen bekommen hat und auf denen Kinder bzw. Jugendliche gemeinsam mit ihrer Bezugsperson und gegebenenfalls den Eltern *«überlegt und reflektiert»* (ebd.) haben, *«wie sie so den Verlauf sehen würden»* (ebd.). Eine Fachperson der SPF erzählt, dass in ihrer Fachstelle neben Elternfragebögen auch eigens entwickelte Fragebögen für Kinder bzw. Jugendliche verwendet werden, mit denen Veränderungswünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen für die Rückplatzierungsphase erhoben und besprochen werden.

Der Entscheid, dass eine Rückplatzierung möglich ist und erprobt⁵¹ werden sollte, wird dann getroffen, wenn zwischen Eltern und Fachpersonen unter Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen *«eine Einigkeit besteht, dass das Kindeswohl sichergestellt ist»* (BST-2). Besteht diese Einigkeit indes nicht und machen Eltern ihren Kindern unberechtigte Hoffnungen auf eine Rückplatzierung, dann ist es aus Sicht der befragten Fachpersonen wichtig, die Eltern für die Situation ihres Kindes und die damit verbundenen Verunsicherungen zu sensibilisieren. Diese

⁵¹ Siehe Kapitel 4.3.4

Art der Kommunikation ist nach Meinung der befragten Fachpersonen Aufgabe der Beistandspersonen und gegebenenfalls der KESB.

Wird die KESB im Rahmen eines Antrags auf Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Rückplatzierungsfragen konfrontiert, holt sie, so die befragten KESB-Spruchkörper, Einschätzungen und Berichte der involvierten Fachpersonen ein, um sie *«mit der ursprünglichen Situation, die zur Platzierung geführt hat» «abzugleichen» (KESB-2)*. Allerdings sei es *«nur selten der Fall»*, dass es *«noch einmal eine standardisierte Abklärung gibt» (ebd.)*. Eltern und Kinder bzw. Jugendliche werden vor Rückplatzierungsentscheidungen jedoch immer angehört. Beide KESB-Spruchkörper berichten, dass sie Kinder ab ca. 6 Jahren persönlich anhören:

«Für unsere Arbeit ist 6 so die Grenze, wo wir auch wirklich sagen, das trauen wir uns auch selber zu [...]. Bei kleineren Kindern braucht es dann vielleicht noch ein bisschen mehr Skills, um da überhaupt etwas herauszuspüren oder herauszufinden, was das Kind will oder was für Interessen es hat und dort ist es auch noch schwierig für das Kind überhaupt etwas zu sagen.» (KESB-1)

Gleichwohl erzählen die beiden KESB-Spruchkörper auch von Anhörungen mit vier- bzw. fünfjährigen Kindern. Zudem weisen die Fachpersonen darauf hin, dass die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen auch durch Kinderanwältinnen bzw. -anwälte erfolgen kann. Ein KESB-Spruchkörper berichtet, dass er Kindern und Jugendlichen zur Vorbereitung auf die Anhörung eine UNICEF-Broschüre zukommen lässt, in der die Anhörung altersgerecht erklärt wird.⁵² Die Anhörung selbst wird in der Regel von einem einzelnen Mitglied des Spruchkörpers durchgeführt. Zur Unterstützung können sich Kinder und Jugendliche von einer selbstgewählten Vertrauensperson begleiten lassen. Anders als in der PAVO beschrieben⁵³, wird diese Vertrauensperson nicht durch die KESB bestimmt, da es aus Sicht der befragten KESB-Spruchkörper *«keinen Sinn macht» (KESB-1)*, Kindern und Jugendlichen zusätzlich zur Beistandsperson eine Vertrauensperson *«zwangsweise» (ebd.)* zur Seite zu stellen.

Der Rückplatzierungsentscheid erfolgt schliesslich auf Basis der Berichte und Anhörungen, wobei die Rückplatzierung nicht unmittelbar nach dem Entscheid erfolgt. Ist die Rückplatzierungsfrage *«unbestritten» (KESB-1)*, macht die KESB *«kein grosses Drama mehr» (ebd.)*. Bestehen hingegen Zweifel, ob die Rückplatzierung gelingen kann, werden genaue und verbindliche Vereinbarungen mit den Eltern über die *«Voraussetzungen»*, *«Bedingungen»* und *«Zeiträume» (ebd.)* getroffen. Zusätzlich wird *«vielleicht noch eine SPF installiert, die dann auch noch eine Auge darauf hat» (ebd.)*. Diese Entscheidungen erfordern von der Behörde ein genaues Hinsehen, aber auch *«ein bisschen Mut» (ebd.)*, denn *«wenn wir nur auf 100% sicher gehen wollen, bleiben sie in den Heimen und das ist sicher falsch» (ebd.)*.

⁵² Die Broschüren «Die Kindesanhörung» für Kinder bzw. Jugendliche ab 5, ab 9 und ab 13 Jahren sind unter <https://www.unicef.ch/de/shop/publikationen> verfügbar [Zugriffsdatum: 10.06.2021].

⁵³ Siehe Kapitel 3.1

4.3.4 Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Für die befragten Fachpersonen sind Probephasen ein unabdingbarer Teil von Rückplatzierungsprozessen, da eine Rückplatzierung *«nicht von heute auf morgen»* (KESB-1) stattfinden kann, sondern *«sehr eng begleitet»* (ebd.) werden muss. Diese graduelle Prozessgestaltung ist notwendig, um beobachten und prüfen zu können, was die Rückplatzierung bei den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern auslöst und ob sie *«auf einem guten Weg»* (ebd.) sind. Daher stellen Probephasen ein *«Hintertürchen»* (BST-1) für den Fall dar, dass Rückplatzierungsbemühungen doch nicht gelingen. Gleichwohl weist eine Fachperson der KESB darauf hin, dass Probephasen nur dann angegangen werden sollten, wenn die *«Zuversicht»* besteht, dass die Rückplatzierung *«ein erfolgreicher Prozess»* (KESB-2) sein wird.

Die befragten Fachpersonen berichten, dass Rückplatzierungsprozesse zunächst mit einer Erweiterung der Wochenend- und Ferienzeiten bei den Eltern beginnen. Wird nach deren Auswertung die Rückplatzierung weiterhin angestrebt, folgt eine Phase des Probewohnens. Eine der KJH-Fachpersonen berichtet, dass in dieser Institution vorgängig mit den Familien eine Probewohnvereinbarung ausgehandelt wird, in der Ziele, *«messbare Kriterien»* und eine Zeitplanung mit *«Checkpoints»* (KJH-1) schriftlich festgehalten werden. Daraufhin verlassen die Kinder bzw. Jugendlichen die Gruppe für ca. 6-10 Wochen und die Eltern übernehmen den Alltag vollständig. Während des Probewohnens ist das stationäre Team weiterhin der Ansprechpartner. Zu den vereinbarten *«Checkpoints»* (ebd.) werden Hausbesuche und Gespräche mit den Familien durchgeführt. Die Frequenz dieser Kontrollpunkte richtet sich nach den Bedürfnissen der Familie. Sollte diese keine Unterstützung wünschen, wird die Institution *«ein bisschen hellhöriger»* (ebd.) und gibt eine Frequenz vor. Während des Probewohnens haben die Familien *«jederzeit eine Handbremse zur Verfügung»* (ebd.) und die Kinder und Jugendlichen können entsprechend jederzeit zurück in die Institution kommen:

«Die Erfahrung ist tatsächlich so, dass es bei 60 - 70% funktioniert und bei 30% ist es dann so, dass der Aufenthalt wieder weiter geführt wird (.) und dann sind es eigentlich meistens die Eltern, die dann die Reissleine ziehen und sagen, es geht wegen dem und dem nicht.» (KJH-1)

So können Eltern beispielsweise damit überfordert sein, dass sich Jugendliche nicht an vereinbarte Absprachen halten. Wird das Probewohnen hingegen als erfolgreich bewertet, folgt der definitive Austritt aus der Institution mit dem Abschied der Kinder bzw. Jugendlichen von der Gruppe. Bei Bedarf kann beim Austritt eine mehrmonatige Nachbetreuung durch das ambulante Team der Institution vereinbart werden. Nach etwa 3 Monaten erkundigen sich die Fachpersonen der Institution bei der Familie über den Verlauf nach der Rückplatzierung.

Die zweite KJH-Fachperson berichtet ebenfalls von einer graduellen Erweiterung der Zeit, die die Kinder bzw. Jugendlichen bei ihren Eltern verbringen, bis sie nur noch 1-2 Tage pro Woche in der Institution sind. Wird es dann *«ganz konkret»* (KJH-2), erfolgt ein *«Break»* und es werden *«wirklich mal 2 Wochen»* (ebd.) probiert. Insgesamt seien das aber *«Prozesse über Monate»*

(*ebd.*). Allerdings falle es den Kindern bzw. Jugendlichen in diesen Übergangsphasen, wenn es «*gut läuft*» (*ebd.*), zunehmend schwerer, wieder auf die Gruppe zurückzukommen, weil sie dann «*ständig das Gefühl haben, ich bin ja eigentlich dann eh gleich weg*» (*ebd.*). Dennoch ist es laut dieser KJH-Fachperson wichtig, dass die Kinder bzw. Jugendlichen in dieser Zeit zurück in die Institution kommen, «*um das Kind auch zu erleben, wie es dann ist*» (*ebd.*). Auch diese Institution bietet eine Nachbetreuung auf Stundenbasis an. Diese werde jedoch hauptsächlich von älteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und weniger von Familien nach Rückplatzierungen genutzt.

Beim Vergleich der beiden Vorgehensweisen fällt auf, dass die Probephasen, in denen die Kinder bzw. Jugendlichen vollständig bei ihren Eltern leben, unterschiedlich lang sind. Zudem zeigen sich Unterschiede in der Begleitung der Eltern im häuslichen Umfeld. Eine der KJH-Fachpersonen verweist darauf, dass Hausbesuche immer auch eine Ressourcenfrage sind:

«Also kann ich mir das leisten an (.) einem Wochenende oder unter der Woche wirklich dann einfach 2 Stunden, 3 Stunden von einer Gruppe zu verschwinden oder je nachdem, wenn es an einem anderen Ort ist, vielleicht einen halben Tag weg zu sein.» (KJH-2)

Für beide Institutionen ist jedoch klar, dass die notwendige enge Begleitung von Rückplatzierungsprozessen nicht durch die Beistandspersonen geleistet werden kann, da diesen aufgrund der hohen Mandatszahlen die zeitlichen Ressourcen fehlen. Eine der beiden Beistandspersonen erklärt, dass eine Rückplatzierung «*eine hohe Priorität*» (*BST-1*) hat, sodass sie eigentlich «*keine Ressourcenfrage sein dürfte*» (*ebd.*). Die zweite Beistandsperson führt aus, dass die Erwartung, Beistandspersonen könnten diese enge Begleitung von Rückplatzierungen leisten, «*einfach eine unrealistische Vorstellung*» (*BST-2*) sei, weil die Ressourcen, «*um so eng dran sein zu können*» (*ebd.*) nicht vorhanden sind. So sind Beistandspersonen, anders als beispielsweise eine SPF, ausserhalb der Bürozeiten nicht erreichbar. Eine Rückplatzierungsbegleitung sollte jedoch «*nicht nur theoretisch, sondern praktisch, im Lebensalltag*» (*KESB-1*) erfolgen. Daher bedarf es einer externen Familienbegleitung, wenn die Institution die notwendigen Ressourcen nicht hat. Allerdings berichtet eine Beistandsperson, dass das kantonale «*Budget für ambulante Familienbegleitungen [...] häufig vor Ende des Jahres ausgeschöpft*» (*BST-2*) ist, sodass es «*viele Argumente braucht*» (*ebd.*), wenn eine SPF zusätzlich zur Heimplatzierung finanziert werden soll. In den Interviews aus beiden Kantonen zeigt sich, dass diese «*Doppelkostengutsprachen*» in der Praxis «*eher selten*» (*KJH-2*) sind.

Vor diesem Hintergrund überrascht es wenig, dass die SPF-Fachpersonen beider Kantone berichten, dass die für die SPF notwendige Vorbereitungszeit häufig zu kurz oder gar nicht vorhanden ist. Aus Sicht einer der beiden SPF-Fachperson wäre es ideal, wenn die Rückplatzierung bei der Anfrage für eine SPF noch gar nicht entschieden wäre, damit die Fachstelle mit der Familie unter Zuhilfenahme der internen Einschätzungsinstrumente zunächst den Unterstützungsbedarf und die Möglichkeiten der SPF prüfen kann. In der Praxis sei es hingegen

immer wieder so, «*dass die Rückkehr schon entschieden ist oder dass grosser Druck da ist, auf die Sommerferien muss das passieren*» (SPF-1). Die zweite SPF-Fachperson berichtet, dass ambulante Fachstellen manchmal sogar erst anfangen können zu arbeiten, nachdem die Rückplatzierung bereits stattgefunden hat. Diese Situationen seien «*ein Sprung ins kalte Wasser, der eigentlich nicht nötig wäre* (SPF-2) und «*eine grosse Herausforderung*» (ebd.), weil in diesen Fällen «*ad hoc ganz viel*» (ebd.) organisiert werden muss, z.B. eine Tagesbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern oder die Freizeitgestaltung:

«Also das sind ganze viele Themen, die natürlich, wenn man die Kinder nur am Wochenende hat, gar nicht da sind [...] Und für das finde ich wäre eben die ganze Vorbereitung nötig zum dann wirklich einen guten Übergang [...] zu schaffen, dass es eben nicht zu noch grösseren Krisen kommt als es sie so oder so gibt, weil es wird Rückschläge geben, es wird Rückschritte geben, das ist absolut normal.» (SPF-2)

Das obige Zitat verdeutlicht, dass die Vorbereitungsphase nicht nur für die organisatorischen Bedarfs- und Ressourcenfragen notwendig ist, sondern auch, um mit den Familien Strategien zu erarbeiten, wie sie schwierige Situationen bewältigen können. Zudem müssen allfällige Ängste und Sorgen der Eltern wie auch der Kinder bzw. Jugendlichen adressiert werden:

«Was passiert bei der nächsten Krise oder wenn es einen Streit gibt [...] und wenn ich dann die Regeln oder die Strukturen nicht durchsetzen kann, was passiert dann, werde ich dann wieder schwach oder (.) falle ich vielleicht wieder in meine Sucht?» (SPF-2)

«Ist dann das Mami stabil [...], trinkt sie dann nicht wieder und (..) ja wie wird mein Alltag sein Daheim oder also (.) habe ich dann auch so enge Regeln und Strukturen wie im Kinderheim oder sogar Freiheiten (.)' also viele Fragen natürlich, die auftauchen, wenn man wieder anderswo lebt.» (SPF-2)

Diese wichtige Vorbereitungsphase umfasst in einer der beiden SPF-Fachstellen etwa 8 Hausbesuche bzw. Termine mit den Familien und dem Helfersystem. In der zweiten SPF-Fachstelle findet zu Beginn der Begleitphase einer der beiden wöchentlichen Hausbesuche zunächst ohne die Kinder bzw. Jugendlichen statt, damit organisatorische Fragen und Problemlösestrategien mit den Eltern besprochen werden können bevor es «*funktionieren muss*» (SPF-2). Die Begleitphase umfasst schliesslich bei beiden SPF-Fachstellen 3-6 Monate, wobei eine Begleitung von drei Monaten «*knackig*» (ebd.) ist und nur funktionieren kann, wenn die Familie «*wirklich gute Ressourcen*» (ebd.) hat. Während der Begleitphase werden in der Regel zu verschiedenen Tageszeiten zwei Hausbesuche pro Woche durchgeführt, die ca. 2 Stunden bzw. 1.5–3 Stunden umfassen, wobei in der Intensivphase auch 1-2 Hausbesuche à 4-5 Stunden vorgesehen sind. Im Idealfall, so die beiden SPF-Fachpersonen, wird in dieser Begleitphase die Zeit, die die Kinder bzw. Jugendlichen im häuslichen Umfeld verbringen, sukzessive gesteigert bis schliesslich die eigentliche Rückplatzierung erfolgt. Im Anschluss sehen beide SPF-Fachstellen eine sechsmonatige Nachbetreuungs- bzw. Stabilisierungsphase vor, in der die Frequenz der Hausbesuche sukzessive reduziert wird. In einer SPF-Fachstelle ist nach weiteren sechs Monaten ein letzter

zweistündiger Hausbesuch als «*follow-up*» (SPF-1) vorgesehen. In beiden SPF-Interviews wird deutlich, dass eine Rückplatzierungsbegleitung im Idealfall ein Jahr dauern sollte, während in der Praxis häufig nur sechs Monate finanziert werden. Beide KESB-Spruchkörper geben an, dass eine SPF bei Rückplatzierungen «*sehr häufig*» (KESB-1) involviert wird, worüber man «*immer sehr froh*» (ebd.) sei, da die SPF neben der Unterstützungsfunktion auch «*eine Kontrollmöglichkeit mehr*» (ebd.) darstelle.

Nach einer Rückplatzierung bleibt die Beistandschaft, so die befragten Beistandspersonen und Fachpersonen der KESB, in der Regel weiter bestehen, sodass die Familie weiterhin eine Ansprechperson hat, die gegebenenfalls Unterstützungsleistungen initiieren kann. Dadurch bleibt auch die KESB nach der Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts involviert. Allerdings ist diese Involviertheit wiederum passiver Natur, da die KESB erst wieder aktiv wird, wenn Beistandsperson oder Dritte eine Meldung machen. Beide KESB-Spruchkörper betonen, dass es nach einer Rückplatzierung wichtig ist, dass sich staatliche Stellen wieder zurückziehen, weil dann die Haltung «*es ist jetzt gut so*» (KESB-2) bestehen sollte und man «*Menschen wieder leben lassen*» (KESB-1) muss und sie nicht dauerhaft «*durch staatliche Interventionen beglücken*» (ebd.) kann.

Eine der grössten Herausforderungen bei Platzierungs- und Rückplatzierungsprozessen sehen die befragten Fachpersonen in der Herstellung einer guten und vertrauensvollen Kooperationsbasis mit den Familien. Darüber hinaus ist die Reflexion des «*eigenen Anspruchs, was richtig oder falsch ist oder was die Gesellschaft fordert oder nicht fordert*» (KJH-2) eine grosse Herausforderung. Angesichts dieser Haltungsfragen muss bewusst darauf geachtet werden, die betroffenen Kinder und Jugendlichen «*nicht aus den Augen zu verlieren*» (BST-2). Für die Fachpersonen der SPF ist es, infolge der oft knapp bemessenen Vorbereitungsphasen, eine Herausforderung, die Familien bei aufkommenden Ängsten, ambivalenten Emotionen und Rückschlägen während des Rückplatzierungsprozesses gut zu unterstützen. Für gelingende Rückplatzierungsprozesse ist zudem eine gute Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen erforderlich, damit nach einem Rückplatzierungsentscheid «*mit Hochdruck*» daran gearbeitet werden kann, «*die Rahmenbedingungen so [zu] gestalten, dass das Kind dann zurück kann*» (KESB-1).

Eine Rückplatzierung ist aus Sicht der befragten Fachpersonen dann gelungen, wenn die Kinder und Jugendlichen in ihrer Familie «*beheimatet werden*» (SPF-1) konnten und in der neuen Lebenswelt «*Anschluss*» (ebd.) gefunden haben. Darüber hinaus gilt eine Rückplatzierung als gelungen, wenn die Kooperation zwischen den Beteiligten positiv erlebt wurde und die Platzierung mit den Kindern und Jugendlichen aufgearbeitet werden konnte. Zudem wird eine Rückplatzierung als gelungen angesehen, wenn bei Wiederbegegnungen, z.B. im Rahmen von Ehemaligenanlässen, der Eindruck entsteht, «*das Kind oder der Jugendliche ist zufrieden mit dem, was ist oder glücklich im besten Fall*» (KJH-2).

4.3.5 Entwicklungsbedarf

Die befragten Fachpersonen geben auf Basis ihrer Praxiserfahrungen verschiedene Hinweise zum Entwicklungsbedarf im Kontext von Rückplatzierungsfragen und -prozessen.

Fachlicher Austausch zu Platzierungs- und Rückplatzierungsfragen

In den Interviews zeigt sich, dass es in der Praxis bisher kaum übergreifende Richtlinien für Rückplatzierungsfragen gibt. Einige der befragten Fachpersonen erklären, dass dieser Mangel für sie der Beweggrund war, sich für ein Interview im Rahmen dieser Masterarbeit zur Verfügung zu stellen. Wie gezeigt, sind die Fachpersonen der SPF derzeit die einzigen der hier befragten Expertinnen und Experten, die auf Einschätzungsinstrumente zurückgreifen. Von den beiden KJH-Fachpersonen werden jeweils institutionseigene Vorgehensweisen beschrieben, die einer graduellen Prozessgestaltung entsprechen, sich aber dennoch unterscheiden. Diese Unterschiede sind gewiss nicht problematisch, da sie auf Praxiserfahrungen im Sinne eines best-practice-Ansatzes beruhen. Bemerkenswert ist jedoch, dass es zwischen den Institutionen «*nicht wahnsinnig viel Austausch*» (KJH-1) zum Thema Rückplatzierung gibt. Daher ist anzunehmen, dass Institutionen jeweils eigene Vorgehensweisen entwickeln. Dadurch könnten in der Praxis möglicherweise deutlich grössere Unterschiede bei Rückplatzierungsfragen und -prozessen bestehen als es sich in diesen Interviews zeigt. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, «*die immer wieder Spielraum zulassen*» (BST-2) wird wiederholt auf die «*Riesendiskussionen*» (BST-2) unter den Beistandspersonen aufmerksam gemacht, sodass ein grosser Bedarf an fachlichem Austausch und Diskurs gesehen wird. Diesen Bedarf sehen auch die Fachpersonen der KESB. So sei die KESB, aufgrund des Mangels an handlungsleitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen über Kinderschutzmassnahmen, derzeit «*ein bisschen eine Try & Error Behörde*» (KESB-1). Die aktuellen Empfehlungen der SODK und KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung⁵⁴ (vgl. SODK/KOKES 2020) sollten nun Anlass zur Verständigung der «*verantwortlichen Player*» (KESB-2) darüber sein, wie Platzierungen und Rückplatzierungen als «*Gesamtbogen*» (ebd.) gestaltet werden können.

Einzelfallbezogene und sozialraumorientierte Angebote

Die KJH-Fachpersonen und ein KESB-Spruchkörper verdeutlichen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe so weiterentwickeln muss, dass «*einzelfallbezogene Lösungen*» (KJH-1), z.B. in teilstationären Wohnformen, angeboten werden können. Damit könnte die «*Durchlässigkeit zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich*» (KESB-2) erhöht werden. Darüber hinaus werden mehr sozialraumorientierte Angebote benötigt, damit «*die Kinder eben nicht den ganzen Sozialraum verlassen müssen, wenn sie in eine Institution kommen*» (KESB-2). Die räumliche Nähe zwischen Institution und Elternhaus ist ein wichtiger Aspekt bei der

⁵⁴ Siehe Kapitel 3.2

Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen, da schrittweise Übergänge durch grosse Distanzen, wenn beispielsweise die Schule weit vom Elternhaus entfernt ist, erschwert sind.

Elternarbeit

Die befragten Fachpersonen stimmen darin überein, dass die Elternarbeit in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit und die Eltern-Kind-Interaktion primär zum Aufgabenbereich der KJH gehört. Die Beistandspersonen sind hier eher für die Rahmenbedingungen zuständig. Bei der Zuständigkeitsfrage im Zusammenhang mit der Unterstützung von Eltern bei elternbezogenen Problemen (z.B. Suchterkrankungen oder Paarkonflikte) zeigen sich allerdings Unterschiede. Eine Fachperson der KJH berichtet, dass auch dieser Teil der Elternarbeit in Form von Vermittlungsarbeit an das KJH delegiert und von diesem übernommen wird, weil die Beistandspersonen die notwendigen Ressourcen nicht haben. Eine Beistandsperson sieht diese Triage hingegen als ihre Aufgabe an. Dem stimmt die zweite KJH-Fachperson zu. Allerdings stellt diese Fachperson fest, dass die Beistandspersonen dieser Aufgabe aufgrund ihrer hohen Fallbelastung nicht genügend nachkommen können und Eltern daher *«die vielleicht notwendige Entwicklung gar nicht machen können»* (KJH-2). Auch eine SPF-Fachperson berichtet:

«Ich habe es in meiner Karriere immer wieder erlebt, dass in Kinderheimen viel mit Kindern gearbeitet wird und wie weniger mit den Eltern. Und die Kinder, die machen wahnsinnige Fortschritte und die Eltern bleiben irgendwo stehen.» (SPF-2)

Daher sollte die Frage, wie und von wem Eltern bei den von ihnen erwarteten Veränderungsprozessen unterstützt werden können, damit eine Rückplatzierung möglich wird, im Fachdiskurs aufgegriffen werden.

Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen der Fachpersonen

In den Interviews wird deutlich, dass die SPF eine wichtige Ressource bei Rückplatzierungsprozessen ist, da sie die notwendige Unterstützung für die Familien im häuslichen Umfeld leisten und gleichzeitig prüfen kann, ob die Reintegration der Kinder bzw. Jugendlichen nach dem Heimaufenthalt gelingt. Dementsprechend ist die Schnittstelle zwischen KJH und SPF sehr bedeutsam. Die befragten SPF-Fachpersonen berichten jedoch, wie gezeigt, dass sie häufig zu spät involviert werden, sodass die für die Familien so wichtige Vorbereitungszeit, um Bedarfs- und Ressourcenfragen sowie Ängste und Problemlösestrategien zu besprechen, zu kurz ist oder ganz fehlt. Die befragten Fachpersonen führen diesen Umstand auf die Schwierigkeiten bei der Doppelfinanzierung von stationären und ambulanten Angeboten zurück. So berichtet eine der beiden SPF-Fachpersonen, dass in ihrem Arbeitskanton die Finanzierung der SPF-Abklärungsphase seit 2020 nicht mehr durch den Kanton übernommen wird, weil argumentiert wird, dass die notwendigen Abklärungen bereits durch die KESB vorgenommen werden. Aus den Interviews mit den KESB-Spruchkörpern geht jedoch hervor, dass die KESB bei Rückplatzierungsfragen auf die Berichte der involvierten Fachpersonen angewiesen ist, da

sie selbst keine umfassenden Abklärungen mehr durchführt. Infolgedessen sind die Beistandspersonen gefordert, die Finanzierung der SPF durch die Gemeinden zu erwirken, was wiederum mit einem grossen Aufwand an Überzeugungsarbeit verbunden ist. Daher sollten die Möglichkeiten und Bedingungen für Doppelfinanzierungen mit den finanzierenden Stellen erörtert werden. Eine KJH-Fachperson argumentiert, dass eine Doppelfinanzierung auch aus Kostengründen sinnvoll ist, da eine ambulante Familienbegleitung dazu beitragen kann, Rückplatzierungen (früher) anzugehen, wodurch Heimplatzierungen unter Umständen früher beendet werden könnten (KJH-1).

Eine zweite wichtige Schnittstelle betrifft den Einbezug der KESB bei Rückplatzierungsfragen. Beide KESB-Spruchkörper berichten, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass Institutionen und Beistandspersonen die Rückplatzierung, auch bei angeordneten Platzierungen, quasi beschlossen und kommuniziert haben, sodass sich die KESB dann «*vor vollendete Tatsachen gestellt*» (KESB-1 & KESB-2) sieht. Beide Spruchkörper bezeichnen diese Situationen als sehr «*unangenehm*» (KESB-1): «*Irgendwann wird es unumkehrbar, auch wenn es aus unserer Sicht nicht gut wäre und das geht einfach nicht*» (ebd.). Dementsprechend sollte die KESB bei Rückplatzierungsbestrebungen «*so früh wie möglich*» (ebd.) involviert werden.

Steuerung von Platzierungs- und Rückplatzierungsprozessen

In beiden KESB-Interviews wurde die Rolle der KESB bei der Steuerung von Rückplatzierungsprozessen thematisiert. Ein Spruchkörper kommt zu dem Schluss, dass die aktuellen SODK/KOKES-Empfehlungen Anlass sind, dass Thema Rückplatzierung gezielter und weniger «*stiefmütterlich*» (KESB-2) anzugehen, wobei durch die Bestimmung der Berichtsfristen bereits jetzt Steuerungsinstrumente vorhanden sind. Im anderen Spruchkörper wird erklärt:

«Wenn man mehr Ressourcen hätte, würde ich das auch propagieren, dass die KESB bei Platzierungen sowieso den Lead hat. Das heisst, dass wir ein Monitoring machen, damit nicht vom Umfeld kommen muss, es gibt eine Rückplatzierung, sondern von der KESB wieder, dass wir sagen, jetzt sind die Bedingungen eigentlich da, das sollte man jetzt mal anschauen.» (KESB-1)

Dieser Spruchkörper räumt ein, dass der «*Lead*» (ebd.) bei Platzierungsprozessen auch bei den Beistandspersonen wäre, insbesondere bei vereinbarten Platzierungen. Allerdings seien Beistandspersonen «*ressourcenmässig*» (ebd.) häufig nicht in der Lage, Platzierungen langfristig und strategisch zu planen. Die Interviews zeigen deutlich, dass in der Praxis Klärungsbedarf darüber besteht, wer die letztendliche Verantwortung für die Steuerung und Planung von Platzierungs- und damit auch Rückplatzierungsprozessen hat. Zudem wird immer wieder darauf verwiesen, dass den Beistandspersonen notwendige Zeitressourcen fehlen, um den verschiedenen Erwartungen an ihre Rolle als platzierungsbegleitende Fachpersonen gerecht werden zu können.

5 Diskussion und Ausblick – *The Child's best Interests* und die Frage der Rückplatzierung aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis

In der vorliegenden Masterarbeit wurde mit der Frage der Rückplatzierung aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe ein Thema aufgegriffen, das auf internationaler Ebene im Spannungsfeld zwischen Rückplatzierungsorientierung und Kontinuitätssicherung kontrovers diskutiert wird und dem bis anhin in der Deutschschweiz nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Während sich die internationalen Diskussionen um Rückplatzierungsfragen vor dem Hintergrund bewegen, dass Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, überwiegend in Pflegefamilien platziert werden (vgl. Pösö/Skivenes/Thoburn 2021: 6), stellen Heimplatzierungen in der Schweiz mit einem geschätzten Anteil von ca. 67% die dominante Platzierungsform dar (vgl. Seiterle 2018b: 9). Da Studien zur Rückplatzierungen in der Deutschschweiz, insbesondere aus Kinder- und Jugendheimen, bis anhin weitgehend fehlen, leistet diese Masterarbeit einen empirischen Beitrag zur Frage, wie Rückplatzierungsfragen und Rückplatzierungsprozesse in der Praxis gehandhabt werden. Bevor die empirischen Ergebnisse im Folgenden unter dem Aspekt *the Child's best Interests* diskutiert werden, werden zunächst die wichtigsten Erkenntnisse zu Rückplatzierungen mit Blick auf die eingangs gestellten Forschungsfragen resümiert.

Wie können Rückplatzierungen aus Kinder- und Jugendheimen unter Berücksichtigung des Aspekts the Child's best Interests gestaltet werden?

In Kapitel 1 wurde erläutert, dass Entscheidungen im Kinderschutz auf einer transparenten und partizipativen Abwägung von verschiedenen Interessen betroffener Kinder bzw. Jugendlicher beruhen, um in *the Child's best Interests* die passendste Handlungsoption zu finden. Da sich das Handeln im Kinderschutz jedoch nicht nur auf Entscheidungen beschränkt, sondern die Gestaltung der Kinderschutzmassnahme in *the Child's best Interests* einschliessen muss, ist die Thematisierung der Rückplatzierungsfrage ein wichtiger Bestandteil von Platzierungsprozessen, die an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientiert sind. Anhand empirischer Erkenntnisse aus den USA und England wurde in Kapitel 2 ausgeführt, dass Rückplatzierungen risikobehaftet sind und daher nicht selten scheitern. Aus diesem Grund muss die Rückplatzierungsentscheidung prognostisch und prozessorientiert getroffen werden. In Kapitel 2.3 wurde gezeigt, dass mit den Instrumenten von Dittmann/Wolf (2014) Einschätzungshilfen für Rückplatzierungsfragen im deutschsprachigen Raum vorliegen. Der eigentliche Rückplatzierungsprozess muss perspektivisch, partizipativ und mit graduellen Übergängen gestaltet werden, da, wie in den Kapitel 2.4 und 2.5 gezeigt, Familien bei Rückplatzierungen vor grundlegenden Transformationsaufgaben stehen, die Ängste, Unsicherheiten und Konflikte auslösen können. Aus diesem Grund brauchen Rückplatzierungsprozesse fachliche Unterstützung und Nachbetreuungsangebote bestenfalls über einen Zeitraum von 6-12 Monaten (vgl. Moos/

Schmutz 2006: 92; Dittmann/Wolf 2014: 52f.). Die Platzierungsdauer sollte bei Rückplatzierungsfragen zwar berücksichtigt, jedoch nicht deterministisch an einem konkreten Zeitraum festgemacht werden. Vielmehr sollten die verschiedenen Optionen – Rückplatzierung, dauerhafte Fremdplatzierung, teilstationäre Platzierung – und ihre Konsequenzen für die aktuelle Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen im Sinne des *Capability Approach* (vgl. Otto/Ziegler 2010) als Möglichkeiten des Aufwachsens mit den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien thematisiert und nach Verwirklichungschancen gesucht werden.

Die im Kapitel 3 dargestellten rechtlichen Grundlagen und fachlichen Richtlinien im Schweizer Kinderschutz zeigen, dass die Notwendigkeit, die Rückplatzierungsfrage zu thematisieren und Rückplatzierungen graduell und mit fachlicher Unterstützung zu gestalten, durchaus anerkannt wird. Die wenigen empirischen Forschungsarbeiten zum Thema werfen jedoch, wie in den Kapitel 3.3 und 3.4 erläutert, Fragen danach auf, ob Rückplatzierungen in der Praxis tatsächlich perspektivisch, partizipativ und prozesshaft behandelt werden. Um die Sichtweise verschiedener Akteure im Deutschschweizer Kinderschutz zu untersuchen, wurde in dieser Masterarbeit ein mehrperspektivisches qualitatives Forschungsdesign gewählt, bei dem neben Fachpersonen aus Kinder- und Jugendheimen (KJH) und Beistandspersonen erstmals auch Fachpersonen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu Rückplatzierungen befragt worden sind. Basierend auf Experteninterviews wurden folgende Forschungsfragen empirisch untersucht:

Wie werden Rückplatzierungsfragen aus Kinder- und Jugendheimen in der Praxis behandelt?

- *Welchen Stellenwert hat das Thema Rückplatzierung aus Sicht der Fachpersonen?*
- *Welche Aspekte sind aus Sicht der Fachpersonen bei Rückplatzierungsfragen relevant?*
- *Wie werden Rückplatzierungsprozesse gestaltet?*

In den Interviews haben alle befragten Fachpersonen der Rückplatzierungsthematik einen hohen Stellenwert eingeräumt, unabhängig davon wie häufig eine realisierte Rückplatzierung tatsächlich erlebt wurde. Dies wurde einerseits mit rechts- bzw. auftragsbasierten Argumentationen erläutert und andererseits mit Begründungen, die die Bedeutung anerkennen, die die Rückplatzierungsfrage sowohl für Eltern wie auch für Kinder und Jugendliche hat. Darin zeigt sich, dass Fachpersonen in der Praxis in der Thematisierung der Rückplatzierungsfrage eine wichtige Komponente sehen, um den Platzierungsprozess transparent und an den Interessen der Kinder bzw. Jugendlichen orientiert zu gestalten. Die Erkenntnis, dass das Aufgreifen der Rückplatzierungsfrage, unabhängig von der Realisierung der Rückplatzierungsoption, in der Praxis zu einer Beruhigung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beitragen kann, wird in einem im April 2021 veröffentlichten Fachartikel der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern bekräftigt (vgl. Beer et al. 2021: 168). Die Perspektivenplanung wurde von den befragten Fachpersonen als ein gemeinsamer Prozess mit den Familien beschrieben, für den alle involvierten

Akteure mitverantwortlich sind. Bemerkenswerterweise haben beide KESB-Spruchkörper die Frage nach der Steuerungsverantwortung bei Platzierungs- und Rückplatzierungsprozessen aufgeworfen, sodass ein Klärungsbedarf zu bestehen scheint, welche Verantwortlichkeiten die einzelnen Akteure mit Blick auf die Rückplatzierungsoption haben.

Der bis anhin unzureichende Deutschschweizer Fachdiskurs zu Rückplatzierungen hat sich in den Interviews niedergeschlagen, indem deutlich wurde, dass zurzeit keine übergreifenden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Rückplatzierungsfragen existieren, sodass Institutionen derzeit eigene Konzepte entwickeln müssen. Das hat zur Folge, dass sowohl der Umgang mit Rückplatzierungsfragen wie auch die Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen gegenwärtig vor allem von der Haltung und dem Engagement der involvierten Fachpersonen und ihren Handlungsmöglichkeiten abhängt. Dass die fachlichen Haltungen in der Praxis keineswegs so eindeutig familienaktivierend und rückplatzierungsorientiert sind, wie das die hier vorgestellten Forschungsergebnisse vermuten lassen, wurde in den Interviews ebenfalls betont. Dementsprechend wurde ein deutliches Bedürfnis nach fachlichem Austausch zu Rückplatzierungen sichtbar. In diesem Fachaustausch sollten einerseits Haltungsfragen reflektiert, aber auch Erfahrungen und Konzepte zu Rückplatzierungen aufgegriffen werden, um gemeinsame Standards entwickeln zu können. Damit könnte erreicht werden, dass die Handhabung von Rückplatzierungsfragen im Einzelfall weniger von der Haltung einzelner Fachpersonen als vielmehr von einer Orientierung an *the Child's best Interests* geleitet wird. Darüber hinaus sollte geklärt werden, inwiefern in der Praxis ein Bedarf an Einschätzungsinstrumenten zu Rückplatzierungsfragen besteht oder ob bestehende Abklärungsinstrumente zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen für Rückplatzierungsfragen geeignet sind. Hier sollte an bereits entwickelte Konzepte und Erfahrungen mit Rückplatzierungen angeknüpft werden.

Bezogen auf die fachlichen Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen wurde bei den hier befragten Fachpersonen eine familienaktivierende und rückplatzierungsorientierte Haltung deutlich. Demnach ist eine Rückplatzierung dann in Betracht zu ziehen, wenn sich die familiären Verhältnisse so verändert haben, dass sie den Grundbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Kindeswohls Rechnung tragen. Die Betonung der Veränderungserwartungen an die Eltern ist unter den Prämissen zu sehen, dass einerseits die familiären Verhältnisse und nicht das Verhalten der Kinder und Jugendlichen Anlass für die Fremdplatzierung waren und dass andererseits fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, bis auf wenige Ausnahmen, den Wunsch nach einer Rückplatzierung haben. In den Interviews wurde deutlich, dass Veränderungen der familiären Verhältnisse durchaus möglich sind, aber Zeit benötigen. Dementsprechend haben die hier befragten Fachpersonen der Platzierungsdauer bei Rückplatzierungsfragen, anders als in den internationalen Diskursen⁵⁵, nur eine marginale bzw. gar keine

⁵⁵ Siehe Kapitel 2.6

Bedeutung beigemessen. Der Aspekt der Kontinuitätssicherung im Kontext von Kinder- und Jugendheimen wurde von den befragten Fachpersonen vielmehr dahingehend gesehen, dass einerseits die Eltern-Kind-Bindung während der Fremdplatzierung aufrechterhalten werden soll und andererseits institutionelle Wechsel aber auch erneute Fremdplatzierungen nach erfolgten Rückplatzierungen möglichst vermieden werden müssen.

Die Haltung, dass fachliche Unterstützung in Kooperation mit den Familien zu Veränderungen der familiären Verhältnisse führen kann, damit Eltern ihrer Erziehungsverantwortung wieder nachkommen können und eine Rückplatzierung möglich wird, spricht auf der Systemebene für eine familienunterstützende Orientierung im Kinderschutz (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011b: 3).⁵⁶ Allerdings wurden in den Interviews auch Ressourcenbarrieren bei den Beistandspersonen wie bei den Kinder- und Jugendheimen in Bezug auf die Elternarbeit während der Fremdplatzierung deutlich. Zudem unterstreichen die Schwierigkeiten in der Praxis eine Doppelfinanzierung von stationären und familienbegleitenden Angeboten zu erwirken, die Einschätzung, dass das Schweizer Kinderschutzsystem gefährdungsorientiert ist, weil der Zugang zu Hilfen für Familien jenseits der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen teilweise durch strukturelle Hürden erschwert ist (vgl. Schnurr 2017: 139f.).

Obwohl veränderte familiäre Verhältnisse zugunsten des Kindeswohls als eine wesentliche Voraussetzung für Rückplatzierungen genannt wurden, zeigte sich in den Interviews, dass das für die befragten Fachpersonen bei weitem nicht das einzige Entscheidungskriterium darstellt. So wurde den Entwicklungsperspektiven und dem Willen von Kindern und Jugendlichen ebenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen. Demzufolge ist keineswegs von einer automatischen Rückplatzierung auszugehen, sobald die familiären Verhältnisse dem Kindeswohl genügen. Andererseits wurde betont, dass Rückplatzierungen auch dann angebracht sein können, wenn der Rückplatzierungswunsch – hier wurde vor allem auf Jugendliche rekurriert – trotz suboptimaler Bedingungen in der Herkunftsfamilie sehr gross ist. Insgesamt hat sich in den Interviews eine Haltung gezeigt, aus der heraus versucht wird, den verfügbaren Entscheidungsspielraum bei Rückplatzierungsfragen im Sinne der *Child's best Interests* zu nutzen. Inwiefern diese Haltung allgemein auf Fachpersonen im Deutschschweizer Kinderschutz zutrifft und wie sie sich im konkreten Handeln niederschlägt, bedarf weiterer Forschungen, da die vorliegende Untersuchung den Limitationen einer kleinen Anzahl an Fachpersonen und einer abstrakten Interviewebene unterliegt.

In den Interviews hat sich gezeigt, dass eine geplante Rückplatzierung immer mit einer mehrmonatigen Probephase verbunden ist, die von den befragten Fachpersonen als sehr wichtig erachtet wird, da so fortlaufend geprüft werden kann, ob die Rückplatzierung gelingen kann. Die Fachpersonen waren sich zudem einig, dass die Familien in dieser Zeit Unterstützung benötigen, um die familiären Transformationsaufgaben bewältigen zu können. Deutlich wurde,

⁵⁶ Siehe Kapitel 1.3

dass die Beistandspersonen diese enge Begleitung im häuslichen Umfeld der Familie nicht leisten können, da einerseits die notwendigen Zeitressourcen fehlen und andererseits eine Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten nicht gegeben ist, selbst dann, wenn die Anzahl der Mandate reduziert werden würde. Da auch Fachpersonen der Kinder- und Jugendheime nur über begrenzte Ressourcen für die aufsuchende Familienarbeit verfügen – vor allem wenn die Entfernung zwischen der Institution und dem Elternhaus gross ist – stellt die Sozialpädagogische Familienbegleitung eine wichtige Ressource bei Rückplatzierungen dar. In den Interviews zeigten sich jedoch zwei Schnittstellenproblematiken bei der Prozessgestaltung. Zum einen wurde berichtet, dass die Sozialpädagogische Familienbegleitung aus Finanzierungsgründen nicht selten zu spät involviert wird, wodurch wichtige Vorbereitungszeit verloren geht. Ebenso berichteten die Spruchkörper der KESB, dass sie in der Praxis zuweilen zu spät in Rückplatzierungsentscheidungen involviert werden. Diese Schnittstellenthemen sollten auf einer übergeordneten Ebene diskutiert werden, damit Rückplatzierungsprozesse in *the Child's best Interests* nicht durch Probleme in der Zusammenarbeit der Fachpersonen beeinträchtigt werden.

Um Fachpersonen in der Praxis bei der Argumentation für notwendige Kostengutsprachen zu unterstützen, sollten auch Forschung und Wissenschaft der Rückplatzierungsthematik mehr Aufmerksamkeit widmen. Quantitative Untersuchungen zu Häufigkeiten und Verläufen von Rückplatzierungen könnten dazu beitragen, sowohl Erfolgsfaktoren wie Barrieren unter wirkungsorientierten Aspekten zu ermitteln. Dazu bedarf es kantonaler und nationaler Statistiken, um deren Erhebung sich alle Kantone bemühen sollten. Ein weiteres Forschungsfeld betrifft die Perspektive von Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien während Platzierungs- und Rückplatzierungsprozessen. Hier sollte untersucht werden, ob die von den Fachpersonen angestrebte Partizipation tatsächlich als Beteiligung erlebt wird oder ob sich Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien nicht doch in einer Warteschleife befinden, weil die Rückplatzierungsperspektive für sie unklar ist (vgl. Seiterle 2018a: 6f.). Zudem sollte in Längsschnittstudien untersucht werden, wie Rückplatzierungsprozesse und die Zeit danach von Familien erlebt werden und welche Bedürfnisse und Bedarfe sich daraus ergeben. Ein drittes Forschungsfeld betrifft die Frage, inwiefern sich Wahrnehmungen und Gefühle von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Zugehörigkeit und Zuhause im Verlauf einer Fremdplatzierung verändern und welchen Einfluss das auf Rückplatzierungswünsche hat. Damit ist die Frage verbunden, inwiefern ein Kinder- und Jugendheim zu einem Zuhause werden kann, in dem Bedürfnissen nach Zugehörigkeit und Kontinuität Rechnung getragen wird (vgl. van Santen 2017: 6).

Die Erschliessung der genannten Forschungsfelder könnte dazu beitragen, die notwendigen strukturellen Voraussetzungen und Handlungsmöglichkeiten für Fachpersonen in der Praxis zu optimieren, damit sie im Einzelfall auf die verschiedenen Optionen, die sich aus der Beantwortung der Rückplatzierungsfrage ergeben, in *the Child's best Interests* reagieren können.

Literaturverzeichnis

- Aebischer, Simon (2019). Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern. Eine theoretische und empirische Analyse. Masterthesis. Departement Soziale Arbeit, Berner Fachhochschule. Master in Sozialer Arbeit. Bern. Bern: Edition Soziothek.
- Andreae de Hair, Ingeborg (2013). Die Arbeit mit dem Familiensystem im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In: Lang, Birgit/Schirmer, Claudia/Lang, Thomas/Andreae de Hair, Ingeborg/Wahle, Thomas/Bausum, Jacob/Weiß, Wilma/Schmid, Marc (Hg.). Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 218–240.
- Armstrong, Mary I./Johnson, Melissa Hope/Robst, John/Cruz, Areana/Landers, Monica/Vargo, Amy (2019). Services Received vs Services Needed by Families in Child Welfare Systems. In: International Journal on Child Maltreatment: Research, Policy and Practice. 2. Jg. (3). S. 165–181. DOI: 10.1007/s42448-019-00019-4.
- Beer, Franziska/Immoos, Stephan/Schmitz, Viviane/Fachstelle Kinderbetreuung Luzern (2021). Rückkehr als Option - Rückkehrprozesse individuell gestalten und begleiten. In: ZKE Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2/2021). S. 159–170.
- Beiner, Friedhelm (2008). Was Kindern zusteht. Janusz Korczaks Pädagogik der Achtung. Inhalt - Methoden - Chancen. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Berrick, Jill Duerr (2011). Trends and Issues in the U.S. Child Welfare System. In: Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (Hg.). Child protection systems. International Trends and Orientations. New York, NY: Oxford University Press. S. 17–35.
- Betz, Tanja (2010). Kindertageseinrichtung, Grundschule, Elternhaus. Erwartungen, Haltungen und Praktiken und ihr Einfluss auf schulische Erfolge von Kindern aus prekären sozialen Gruppen. In: Bühler-Niederberger, Doris/Mierendorff, Johanna/Lange, Andreas (Hg.). Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 117–144.
- Betz, Tanja/de Moll, Frederick/Bischoff, Stefanie (2013). Gute Eltern - schlechte Eltern. Politische Konstruktion von Elternschaft. In: Correll, Lena/Lepperhoff, Julia (Hg.). Frühe Bildung in der Familie. Perspektiven der Familienbildung. Weinheim: Beltz Juventa. S. 69–80.
- Biesel, Kay (2016). Chancen und Risiken von Kinderrechten im Kinderschutz. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schraper, Christian (Hg.). Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 241–261.
- Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Rätz, Regina/Krause, Hans-Ullrich (2019). Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld: Transcript.
- Biesel, Kay/Schär, Clarissa (2020). Familie: zwischen Elternrechten und Kindeswohl. In: Ecarius, Jutta/Schierbaum, Anja (Hg.). Handbuch Familie. Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. Cham: Springer. S. 1–20. DOI: 10.5167/uzh-198416
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Blandow, Jürgen (2006). Welche Kriterien sind für eine Rückführung des Kindes ausschlaggebend? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Anneret (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 103-1–103-4.
- Blandow, Jürgen (2008). Rückführung von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie. Fakten, Erfahrungen, Überlegungen. In: Pflegekinder. (1/08). S. 27–42.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2014). Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (2012). Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche. In: Thole, Werner/Retkowski, Alexandra/Schäuble, Barbara (Hg.). Sorgende Arrangements: Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden: Springer VS. S. 19–38.
- Bombach, Clara/Gabriel, Thomas/Stohler, Renate/Werner, Karin (2018). Die ungeplante Austrittsgestaltung in Pflegefamilien. Eine konzeptionelle Lücke in der Pflegekinderhilfe in der Schweiz. In: Forum Erziehungshilfen. 24. Jg. (1). S. 47–52.
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. 2. Aufl. Weinheim: Beltz.
- Brumlik, Micha (2004). Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. 2. Aufl. Berlin: Philo.
- Brumlik, Micha (2013). Kindeswohl und advokatorische Ethik. In: EthikJournal. 1. Jg. 2013 (2). S. 1–14.
- Bühler-Niederberger, Doris (2010). Organisierte Sorge für Kinder, Eigenarten und Fallstricke – eine generationale Perspektive. In: Bühler-Niederberger, Doris/Mierendorff, Johanna/Lange, Andreas (Hg.). Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 17–41.
- Bühler-Niederberger, Doris (2017). Kinderschutz und generationale Ordnung – eine prekäre Konstellation. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hg.). Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 134–152.
- Bühler-Niederberger, Doris (2020). Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Bullock, Roger/Gooch, Daniel/Little, Michael (1998). Children Going Home. The re-unification of families. 2. Aufl. Brookfield, VT: Ashgate.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) Stand 01. Januar 2021. AS 1999 2556. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html> [Zugriffsdatum: 19. Januar 2021].
- Burgener, Céline/Kaufmann, Ursina (2018). Nach Hause? Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie. Bachelor-Thesis. Departement Soziale Arbeit, Berner Fachhochschule. Bachelorstudium Soziale Arbeit. Bern. Bern: Edition Soziothek.

- Burns, Kenneth/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (2017a). Child welfare removals by the state - complex and controversial decisions. In: Burns, Kenneth/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (Hg.). Child welfare removals by the state: a cross-country analysis of decision-making systems. New York: Oxford University Press. S. 1–17.
- Burns, Kenneth/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (2017b). Removals of children by the child welfare system - Variations and differences across countries. In: Burns, Kenneth/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (Hg.). Child welfare removals by the state: a cross-country analysis of decision-making systems. New York: Oxford University Press. S. 223–243.
- Cantieni, Linus/Blum, Stefan (2016). Kinderschutzmassnahmen. In: Fountoulakis, Christiana/Affolter-Fringeli, Kurt/Biderbost, Yvo/Steck, Daniel (Hg.). Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis. Zürich/Basel/Genf: Schulthess. S. 561–612.
- Cantieni, Linus/Wyss, Brigitta (2016). Elterliche Sorge. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. Bern: Haupt Verlag. S. 308–321.
- Carnochan, Sarah/Rizik-Baer, Daniel/Austin, Michael. J. (2013). Preventing Re-Entry to Foster Care. In: Journal of Evidence-Based Social Work. (10:3). S. 196-209. DOI: 10.1080/15433714.2013.788949
- Davidson, Ryan D./Tomlinson, Claire S./Beck, Connie J./Bowen, Anne M. (2019). The revolving door of families in the child welfare system: Risk and protective factors associated with families returning. In: Children and Youth Services Review. (100/2019). S. 468–479. DOI: 10.1016/j.chilyouth.2019.03.012.
- Dettenborn, Harry (2017). Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte. 5. Aufl. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, Harry/Walter, Eginhard (2016). Familienrechtspsychologie. 3. Aufl. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dittmann, Andrea/Wolf, Klaus (2014). Rückkehr als geplante Option. Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
URL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/0f/df/0fdf5a32-d03f-4066-b3da-e5395429ad29/180511_ik53_rueckkehr_als_option.pdf [Zugriffsdatum: 01. Oktober 2020].
- Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Jugend, Familie und Sport (2021). Bericht Hilfen zur Erziehung. Rahmenbedingungen, Zielgruppe, Angebot und Entwicklungsthemen. URL: <https://www.jfs.bs.ch/berichte-planung> [Zugriffsdatum: 25. März 2021].
- Faltermeier, Josef (2001). Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung - Herkunftseltern - neue Handlungsansätze. Münster: Votum-Verlag.
- Faltermeier, Josef/Glinka, Hans-Jürgen/Schefold, Werner (2003). Herkunftsfamilien. Empirische Befunde und praktische Anregungen rund um die Fremdunterbringung von Kindern. Frankfurt am Main: Eigenverl. des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge.
- Farmer, Elaine (2018). Reunification from Out-of-Home-Care. A Research Overview of Good Practice in Returning Children Home from Care. Bristol: University of Bristol. URL: https://research-information.bris.ac.uk/ws/portalfiles/portal/174570240/web_Reunif_LitRev_12_.pdf [Zugriffsdatum: 01. Dezember 2020]

- Farmer, Elaine/Wijedasa, Dinithi (2013). The Reunification of Looked After Children with Their Parents: What Contributes to Return Stability? In: *British Journal of Social Work*. 43. Jg. (8). S. 1611–1629. DOI: 10.1093/bjsw/bcs066.
- Fernandez, Elizabeth/Lee, Jung-Sook (2011). Returning Children in Care to Their Families: Factors Associated with the Speed of Reunification. In: *Child Indicators Research*. 4. Jg. (4). S. 749–765. DOI: 10.1007/s12187-011-9121-7.
- Festinger, Trudy (1996). Going Home and Returning to Foster Care. In: *Children and Youth Services Review*. 18. Jg. (4/5). S. 383–402.
- Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (2011a). Changing Patterns of Response and Emerging Orientations. In: Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (Hg.). *Child protection systems: international trends and orientations*. New York, NY: Oxford University Press. S. 243–257.
- Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (2011b). Introduction. In: Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (Hg.). *Child protection systems: International trends and orientations*. New York, NY: Oxford University Press. S. 3–13.
- Goldstein, Joseph/Freud, Anna/Solnit, Albert J. (1982). *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goldstein, Joseph/Freud, Anna/Solnit, Albert Jay (Hg.) (1991). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt a. M: Suhrkamp.
- Graf, Gunter/Babic, Bernhard/Germes Castro, Oscar (2013). Der Capability Approach als Ansatz zur Stärkung der Adressatenperspektive in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Graf, Gunter/Kapferer, Elisabeth/Sedmak, Clemens (Hg.). *Der Capability Approach und seine Anwendung: Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen erkennen und fördern*. Wiesbaden: Springer VS. S. 177–200.
- Gruber, Kathrin/Schlumpf, Simona (2018). Option Rückplatzierung aus dem stationären Setting. Vorgehensweise und Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit. Bachelor-Thesis. Soziale Arbeit, Hochschule Luzern. Bachelorstudium Soziale Arbeit. Luzern. Bern: Edition Soziothek.
- Grundmann, Matthias (2010). Handlungsbefähigung - Eine sozialisationstheoretische Perspektive. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.). *Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 131–142.
- Hansbauer, Peter/Merchel, Joachim/Schone, Reinhold (2020). *Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Helferich, Cornelia (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hotz, Sandra/Weber Khan, Christina/Jaffé, Philip D. (2021). Partizipation im schweizerischen Kinderschutzsystem - reloaded. In: *ZKE Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*. (1/2021). S. 1–23.

- Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (o.J.). Quality4children Standards. URL: <https://www.integras.ch/de/kinderrechte/quality4children> [Zugriffsdatum: 03. Februar 2021].
- Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.) (2013). Leitfaden Fremdplatzierung.
- Jud, Andreas/Gartenhauser, Regula (2015). The impact of socio-economic status and caregiver cooperation on school professionals' reports to child protection services in Switzerland. In: *European Journal of Social Work*. 18. Jg. (3). S. 340–353. DOI: 10.1080/13691457.2014.933093.
- Kannicht, Valentin (2017). Der Capabilities Approach als Handlungsmodell im Allgemeinen Sozialen Dienst? Reflexionsaspekte für die Fallarbeit von ASD-Fachkräften. In: *Forum Erziehungshilfen*. 23. Jg. (02/2017). S. 72–77.
- Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport, Abteilung Jugend- und Familienangebote/Kanton Basel-Landschaft, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (2018). Kommission Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Entwicklungsschwerpunkte 2018-2021. URL: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/downloads/entwicklungsschwerpunkte-bs-bl-2018-bis-2021.pdf/@_@download/file/Entwicklungsschwerpunkte%20BS%20BL%202018%20bis%202021.pdf [Zugriffsdatum: 15. Februar 2021].
- Kanton Luzern (2002a). Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (Stand 27.09.2020). URL: https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/200/versions/3634 [Zugriffsdatum: 16. Februar 2021].
- Kanton Luzern (2002b). Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25.09.2001 (Stand 01.01.2020). URL: https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/204 [Zugriffsdatum: 16. Februar 2021].
- Kanton Luzern (2013). Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 04.12.2012 (Stand 14.03.2017). URL: https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/206/versions/3040 [Zugriffsdatum: 16. Februar 2021].
- Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (2021). Kindheit-Jugend-Familie. URL: <https://disg.lu.ch/themen/kjf> [Zugriffsdatum: 16. Februar 2021].
- Kantonales Jugendamt Bern (2021). Besondere Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern. Datenbericht 2020. URL: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/besonderer-foerder--und-oder-schutzbedarf/kantonale-datenerfassung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_GA_Datenbericht-2020_de.pdf [Zugriffsdatum: 10. Mai 2021].
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2009). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. 11. Aufl. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.
- Kindler, Heinz/Küfner, Marion/Thrum, Kathrin/Gabler, Sandra (2011). Rückführung und Vonselbstständigkeit. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hg.). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. 2. Aufl. München: Deutsches Jugendinstitut. S. 614–665.

- KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hg.) (2017). Praxisanleitung Kindes-
schutzrecht (mit Mustern). Zürich: Dike.
- KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2019). KOKES-Statistik 2019 Be-
stand Kinder (Anzahl Kinder mit Kinderschutzmassnahmen per 31.12.2019).
URL: [https://www.kokes.ch/application/files/1115/9911/4092/KOKES-Statistik_2019_Kin-
der_Bestand_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/1115/9911/4092/KOKES-Statistik_2019_Kin-
der_Bestand_A3.pdf) [Zugriffsdatum: 27. September 2020].
- Kreckel, Reinhard (2004). Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit. 3. Aufl. Frank-
furt/Main; New York: Campus.
- Kruse, Jan (2015). Qualitative Interviewforschung: ein integrativer Ansatz. 2. Aufl. Weinheim
Basel: Beltz Juventa.
- Kuckartz, Udo (2018). Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung.
4. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- LaBrenz, Catherine A./Fong, Rowena/Cubbin, Catherine (2020). The road to reunification:
Family- and state system-factors associated with successful reunification for children ages
zero-to-five. In: Child Abuse & Neglect. 99. Jg. (104252). S. 1–14.
DOI: 10.1016/j.chiabu.2019.104252.
- Lambers, Helmut (2018). Theorien der Sozialen Arbeit: ein Kompendium und Vergleich. 4.
Aufl. Opladen Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Leßmann, Ortrud (2011). Verwirklichungschancen und Entscheidungskompetenz. In: Sedmak,
Clemens/Babic, Bernhard/Bauer, Reinhold/Posch, Christian (Hg.). Der Capability-Approach
in sozialwissenschaftlichen Kontexten: Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwick-
lungspolitischen Konzepts. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 53–73.
- Liebel, Manfred (2005). Kindeswohl oder Kindesinteresse — ein bloßer Streit um Worte? In:
Sozial Extra. 29. Jg. (10). S. 41–42. DOI: 10.1007/s12054-005-0114-y.
- Liebel, Manfred (2015). Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Wein-
heim/Basel: Beltz Juventa.
- Lienhart, Christina/Hofer, Bettina/Kittl-Satran, Helga (2018). «Dass es eine Einrichtung gibt,
die Vertrauen hat in die Eltern» Rückkehrprozesse von Kindern und Jugendlichen aus der
Fremdunterbringung in ihre Familien: Forschungsbericht. SOS-Kinderdorf-Verlag. URL:
[https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/426bc028-8558-4fe0-80d6-9450f8add194/For-
schungsbericht_Ruckkehr_Lienhart_Hofer_Kittl-Satran_2018.pdf](https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/426bc028-8558-4fe0-80d6-9450f8add194/For-
schungsbericht_Ruckkehr_Lienhart_Hofer_Kittl-Satran_2018.pdf)
[Zugriffsdatum: 24. November 2020]
- Lienhart, Christina/Hofer, Bettina/Kittl-Satran, Helga (2020). Agency und die Rückkehr in die
Herkunftsfamilie. In: Göbel, Sabrina/Karl, Ute/Lunz, Marei/Peters, Ulla/Zeller, Maren (Hg.).
Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien: Agency in schwierigen Übergän-
gen. Weinheim: Beltz Juventa. S. 258–274.
- Macsenaere, Michael (2017). Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forensische Psychi-
atrie, Psychologie, Kriminologie. 11. Jg. (2). S. 155–162.
DOI: 10.1007/s11757-017-0410-y.
- Mayring, Philipp (2015). Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12. Aufl.
Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Maywald, Jörg (2012). Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen - umsetzen - wahren ; für
Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0 - 18 Jahre). Weinheim: Beltz.

- Maywald, Jörg (2016). Recht haben und Recht bekommen. Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrappner, Christian (Hg.). Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 29–42.
- Metzger, Marius/Masoud Tehrani, Anoushiravan/Habersaat, Cathrin/Ribaut, Gabriela (2021). Finanzierung Sozialpädagogischer Familienbegleitung in der Schweiz. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). (ZKE 2/2021). S. 134–145.
- Moos, Marion/Schmutz, Elisabeth (2006). Familienaktivierende Heimerziehung: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Projekt «Neue Formen Familienaktivierender Heimerziehung in Rheinland-Pfalz». Mainz: Ism.
- Murphy, Anna/Steck, Daniel (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In: Fountoulakis, Christiana/Affolter-Fringeli, Kurt/Biderbost, Yvo/Steck, Daniel (Hg.). Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis. Zürich/Basel/Genf: Schulthess. S. 693–788.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2019). 10 Forderungen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zum 30-jährigen Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention.
URL: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/190723_Forderungen_NKS_D.pdf [Zugriffsdatum: 15. Januar 2021].
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2021). Unsere Mitglieder. URL: <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/ueber-uns/mitglieder> [Zugriffsdatum: 16. Januar 2021].
- Nunner-Winkler, Gertrud (2017). Kindliche Entwicklung im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Autonomie. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hg.). Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 90–112.
- Oelkers, Nina/Schrödter, Mark (2010). Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approach. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.). Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 2. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwissenschaften. S. 143–161.
- Ott, Marion (2017). Das ‚Kindeswohl‘ als Bezugspunkt in stationären Hilfen für junge Mütter. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hg.). Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 134–152.
- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2010). Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.). Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 9–13.
- Pomey, Marion (2017). Vulnerabilität und Fremdunterbringung: eine Studie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (2021). Introducing the field of adoption from care. In: Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (Hg.). Adoption from Care International Perspectives on Children’s Rights, Family Preservation and State Intervention. S. 1–14.
- Quality4Children (2008). Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. URL: <https://www.quality4children.ch/> [Zugriffsdatum: 17. Oktober 2020].
- Rädiker, Stefan/Kuckartz, Udo (2019). Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA: Text, Audio und Video. Wiesbaden: Springer VS.

- Reusser, Ruth (2016). Leitprinzipien des behördlichen Erwachsenen- und Kindesschutzes. In: Fountoulakis, Christiana/Affolter-Fringeli, Kurt/Biderbost, Yvo/Steck, Daniel (Hg.). Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis. Zürich/Basel/Genf: Schulthess. S. 19–30.
- Rosch, Daniel (2013). Verbleib oder Rückkehr des Pflegekindes? – Rechtliche und sozialarbeiterische Würdigung von Rückplatzierungsbegehren. In: Rosch, Daniel/Wider, Diana (Hg.). Zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag. Stämpfli Verlag AG. S. 67–83.
- Sander, Tobias (2014). Soziale Ungleichheit und Habitus als Bezugsgrößen professionellen Handelns: Berufliches Wissen, Inszenierung und Rezeption von Professionalität. In: Sander, Tobias (Hg.). Habituussensibilität: eine neue Anforderung an professionelles Handeln. Wiesbaden: Springer VS. S. 9–36.
- van Santen, Eric (2017). Zu Hause im Heim. Das Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und jungen Menschen in stationären Einrichtungen unterscheidet sich klar von Eltern-Kind-Beziehungen. In: DJI-Impulse. Mehr als Vater, Mutter, Kind. Neben den leiblichen Eltern kümmern sich immer häufiger soziale Eltern um den Nachwuchs. 118. Jg. (4/17). S. 6.
- Schäfer, Dirk/Petri, Corinna/Pierlings, Judith (2015). Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (Hg.). Siegen: Universitätsverlag Siegen. URL: https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsj/949/1/Dirk_SchAfer_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf [Zugriffsdatum: 29. September 2020]
- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2014). Strukturelle Rahmung der Statuspassage: Leaving Care in der Schweiz: Sondierung in einem unübersichtlichen Feld. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit = Revue suisse de travail social. (Heft 16 Care Leaver Übergänge nach der Jugendhilfe). S. 9–26.
- Schnurr, Stefan (2017). Child removal proceedings in Switzerland. In: Burns, Kenneth/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (Hg.). Child welfare removals by the state: a cross-country analysis of decision-making systems. New York: Oxford University Press. S. 115–145.
- Schreier, Margrit (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten [59 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research. (15(1). Art. 18). S. DOI: 10.17169/FQS-15.1.2043.
- Schulze, Heike (2015). Advokatorisches Dilemma. In: Reißmann, Michaela (Hg.). Lexikon der Kindheitspädagogik. Köln/Kronach: Car Link Verlag. S. 4–6.
- Schweizer Bundesrat (2019). Stellungnahme des Schweizer Bundesrats vom 15.05.2019 zur Interpellation 19.3184 «Begriff des Kindeswohls» von Karl Vogler. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193184> [Zugriffsdatum: 14. Januar 2021].
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210) Stand 01. Januar 2021. AS 24 233. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [Zugriffsdatum: 19. Januar 2021].
- Seiterle, Nicolette (2018a). Meteoriteneinschlag, Geist oder freudige Wiedervereinigung: Wenn Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. URL: https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/08/Seiterle-2018_Bericht-R%C3%BCckkehrprozesse-Pflegekinder-def1.pdf [Zugriffsdatum: 14. November 2011]

- Seiterle, Nicolette (2018b). Schlussbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz 2015-2017. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz und Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. URL: https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/10/Seiterle-2018_Bestandesaufnahme-2015-2017_d.pdf [Zugriffsdatum: 14. November 2020]
- Semanchin Jones, Annette/LaLiberte, Traci (2017). Risk and Protective Factors of Foster Care Reentry: An Examination of the Literature. In: *Journal of Public Child Welfare*. 11. Jg. (4–5). S. 516–545. DOI: 10.1080/15548732.2017.1357668.
- SODK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren/KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Hg.) (2020). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung. URL: https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf [Zugriffsdatum: 22. Februar 2021].
- Sondermann, Ariadne (2010). Familie als Ort der Vernachlässigung elterlicher Pflichten? Arbeitslose und die Sorge um die Zukunft ihrer Kinder. In: Bühler-Niederberger, Doris/Mierendorff, Johanna/Lange, Andreas (Hg.). *Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 167–182.
- Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (SGB) Aches Buch (VIII). Kinder- und Jugendhilfe. Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163. Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 4.5.2021 I 882. §37. URL: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/37.html> [Zugriffsdatum: 31. Oktober 2020].
- Steckmann, Ulrich (2010). Autonomie, Adaptivität und das Paternalismusproblem – Perspektiven des Capability Approach. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.). *Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 90–115.
- Stuckstätte, Eva (2013). Elternarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe - fachlich notwendig aber lästig? In: *Forum Erziehungshilfen*. (4). S. 246–250.
- Szylowicki, Alexandra (2011). Rückführungen aus Pflegeverhältnissen. In: *Forum Erziehungshilfen*. 17. Jg. (4/2011). S. 216–219.
- Teuber, Kristin (2017). Der Capability Approach als Perspektive in stationären Hilfen - Heimerziehung als Befähigung. In: *Forum Erziehungshilfen*. 23. Jg. (02/2017). S. 78–82.
- Thiersch, Hans (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit - revisited Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015). Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> [Zugriffsdatum: 13. November 2020]
- UN-CRC (1989). *Convention on the Rights of the Child*. Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989 entry into force 2 September 1990, in accordance with article 49. URL: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> [Zugriffsdatum: 01. November 2020].

- UNICEF (2020). Die UN-Kinderrechtskonvention.
URL: <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention> [Zugriffsdatum: 03. November 2020].
- UN-KRK (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Abgeschlossen in New York am 20. November 1989. Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996. Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997. In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (Stand am 25. Oktober 2016).
URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html> [Zugriffsdatum: 01. November 2020].
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung PAVO) vom 19. Oktober 1977 (211.222.338) Stand 20. Juni 2017. AS 1977 1931.
URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/de [Zugriffsdatum: 25. Januar 2021].
- Wade, Jim/Biehal, Nina/Farrelly, Nicola/Sinclair, Ian (2011). *Caring for Abused and Neglected Children: Making the Right Decisions for Reunification or Long-Term Care*. London/Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers. DOI: 10.1093/bjsw/bcs033
- Wapler, Frederike (2017). Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hg.). *Der Streit ums Kindeswohl*. Weinheim: Beltz Juventa. S. 14–51.
- Wazlawik, Martin (2013). Kinderschutz und Soziale Arbeit - Handeln in der Krise oder krisenhaftes Handeln? In: Böllert, Karin/Alfert, Nicole/Humme, Mark (Hg.). *Soziale Arbeit in der Krise*. Wiesbaden: Springer VS. S. 109–120.
- Weiß, Wilma (2013). Selbstbemächtigung/Selbstwirksamkeit - ein traumapädagogischer Beitrag zur Traumaheilung. In: Lang, Birgit/Schirmer, Claudia/Lang, Thomas/Andreae de Hair, Ingeborg/Wahle, Thomas/Bausum, Jacob/Weiß, Wilma/Schmid, Marc (Hg.). *Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik*. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 145–156.
- Wells, Melissa/Correia, Melissa (2012). Reentry into Out-of-Home Care: Implications of Child Welfare Workers' Assessments of Risk and Safety. In: *Social Work Research*. 36. Jg. (3). S. 181–195. DOI: 10.1093/swr/svs011.
- Wiemann, Irmela (2000). Konfliktfeld Rückplatzierung. In: *Netz*. (3/2000). S. 1–3.
- Wiesner, Reinhold (2015). Kinder(rechte) zwischen Eltern und Staat - oder haben Eltern nur (noch) Kinderrechte zu verwirklichen? In: Großkopf, Steffen/Winkler, Michael (Hg.). *Das neue Misstrauen gegenüber der Familie: kritische Reflexionen*. Würzburg: Ergon Verlag. S. 35–53.
- Winkler, Michael (2007). Familienarbeit in der Heimerziehung - Überlegungen zu einer Theorie in kritischer Absicht: Da werden Sie geholfen! In: Homfeldt, Hans Günther/Schulze-Krüdenner, Jörgen (Hg.). *Elternarbeit in der Heimerziehung*. München: Reinhardt. S. 196–233.
- Wolf, Klaus (2012). *Sozialpädagogische Interventionen in Familien*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Wolf, Klaus (2015a). Epilog. In: Schäfer, Dirk/Petri, Corinna/Pierlings, Judith (Hg.). Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste. Siegen: Universitätsverlag Siegen. S. 115–118. URL: https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/949/1/Dirk_SchAfer_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf [Zugriffsdatum: 29. September 2020]
- Wolf, Klaus (2015b). Zentrale Rahmung des Rückkehrthemas. In: Schäfer, Dirk/Petri, Corinna/Pierlings, Judith (Hg.). Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste. Siegen: Universitätsverlag Siegen. S. 25–37. URL: https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/949/1/Dirk_SchAfer_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf [Zugriffsdatum: 29. September 2020]
- Wulczyn, Fred (2004). Family Reunification. In: The Future of Children. 14. Jg. (1). S. 94. DOI: 10.2307/1602756.
- Wutzke, Stefan/Graf, Klaus/Stoppel, Martin (2014). Verantworteter Kinderschutz und pädagogische Kunst im Kontext von Ethik und Recht. In: EREV-Fachzeitschrift Evangelische Jugendhilfe (EJ). (3/2014). S. 140–151.
- Zeller, Maren/Königter, Stefan (2013). Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hg.). Handbuch Übergänge. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 568–588.
- Ziegler, Holger (2011). Gerechtigkeit und Soziale Arbeit: Capabilities als Antwort auf das Maßstabsproblem in der Sozialen Arbeit. In: Böllert, Karin (Hg.). Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 153–166.
- Zitelmann, Maud (2001). Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik. Münster: Votum.
- Zollinger, Karin (2016). Child-friendly Justice. Fremdplatzierungen: Was Kinder uns erzählen. In: Tagungspapier «Gesucht: Kooperation Zur Zusammenarbeit von platzierenden Stellen, Psychiatrie, Heimen» Plattform Fremdplatzierung. Tagung vom 19. Januar 2016, Kulturcasino, Bern. URL: https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/tagungen/plattform-fremdplatzierung/Broschuere_Fremdplatzierung_2016.pdf [Zugriffsdatum: 20. Januar 2021].

Für die Transkriptionen und die Datenanalyse verwendete Software

MAXQDA Analytics Pro 2020 [Computer Software]. Berlin, Deutschland: VERBI Software. URL: <https://www.maxqda.com/> Lizenz: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Anhang

A1 Interviewleitfaden Kinder- und Jugendheime	II
A2 Interviewleitfaden Beistandspersonen	IV
A3 Interviewleitfaden Sozialpädagogische Familienbegleitung	VI
A4 Interviewleitfaden Gruppeninterview KESB	VIII
A5 Transkriptionsregeln.....	X
A6 Kategoriensystem	XI

A1 Interviewleitfaden Kinder- und Jugendheime

Einstieg

- Danken für die Gesprächsbereitschaft
- Zeitrahmen: 45-60 Min. – nachfragen, ob das ok ist
- Erläuterung MA-Thesis
 - Umgang mit Rückplatzierungsfragen in der Praxis & Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen
 - Multiperspektivisches Forschungsdesign, Kantone BS & LU
 - Keine Erhebung von Klientinnen/Klienten-Daten, zur Erläuterung dürfen aber gern Fallbeispiele herangezogen werden
- Erläuterung Umgang mit Daten
 - Aufzeichnung des Interviews, Anonymisierung bei Transkription, Transkripte werden nicht weitergereicht
 - Verweis auf Einverständniserklärung
- Rückfragen klären
- **Info: Beginn der Tonaufzeichnung**

Block 1 – Stellenwert des Themas

Können Sie mir zum Einstieg erläutern, welche **Relevanz** das Thema Rückplatzierung in Ihrer Einrichtung hat.

Nachfragen

- **Wie viele** Rückplatzierungen haben Sie ungefähr pro Jahr?
- Gibt es in Ihrer Einrichtung **Standards oder Richtlinien** für Rückplatzierungsprozesse?
- Wie ist das **Verhältnis** von angeordneten & freiwilligen Platzierungen in Ihrer Einrichtung?
- Macht das bei Rückplatzierungsfragen einen **Unterschied**? Wenn ja, inwiefern?

Block 2 – Fachliche Einschätzung zu Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer fachlichen Einschätzung heraus: Wann ist eine Rückplatzierung **angebracht**?

Wann ist eine Rückplatzierung **nicht oder nicht mehr angebracht**?

Welche **Erwartungen** haben Sie **an Eltern**, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben?

Inwieweit sollte es den Kindern bzw. Jugendlichen **Zuhause besser** gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung gerechtfertigt ist?

Block 3 – Umgang mit Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer Erfahrung heraus, **wann und von wem** werden Rückplatzierungsfragen **thematisiert**?

Inwieweit sprechen Sie zu Beginn der Heimplatzierung mit dem Kind und seinen Eltern, über die Dauer des Aufenthalts und die Bedingungen für eine Rückplatzierung im Sinne einer **Perspektivenplanung**?

Welche **Ziele** sollte die **Elternarbeit** während einer Heimplatzierung allgemein verfolgen?

Im Kontext Heim, Beistand/Beiständin: **wer ist für was** bei der **Elternarbeit** zuständig?

Wie werden in Ihrer Einrichtung Entscheidungen über Rückplatzierungen **getroffen und kommuniziert**?

Wie werden die **Kinder und Jugendlichen** bei Rückplatzierungsfragen **einbezogen**?

Block 4 – Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Können Sie mir, vielleicht anhand eines Beispiels erzählen, wie eine Rückplatzierung **konkret abläuft**.

- Übergang
- Ressourcen
- Kooperationspartner
- Zeiträume
- Nachbetreuung
- Kommunikation

Was ist aus Ihrer Sicht eine **gelungene** Rückplatzierung?

Was sind aus Ihrer Sicht die **grössten Herausforderungen** bei einer Rückplatzierung?

Wie **beurteilen** Sie die aktuelle Rückplatzierungspraxis im Allgemeinen?

- Ressourcen
- Zuständigkeiten
- Prozesse

Abschluss

Habe ich noch etwas vergessen, was für Rückplatzierungen wichtig ist?

Dank und Verabschiedung

- Tonaufnahme beenden (& Info)
- Danksagung, ggf. Reflexion Interview
- Bitte um Unterschrift der Einverständniserklärung

A2 Interviewleitfaden Beistandspersonen

Einstieg

- Danken für die Gesprächsbereitschaft
- Zeitrahmen: 45-60 Min. – nachfragen, ob das ok ist
- Erläuterung MA-Thesis
 - Umgang mit Rückplatzierungsfragen in der Praxis & Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen
 - Multiperspektivisches Forschungsdesign, Kantone BS & LU
 - Keine Erhebung von Klientinnen/Klienten-Daten, zur Erläuterung dürfen aber gern Fallbeispiele herangezogen werden
- Erläuterung Umgang mit Daten
 - Aufzeichnung des Interviews, Anonymisierung bei Transkription, Transkripte werden nicht weitergereicht
 - Verweis auf Einverständniserklärung
- Rückfragen klären
- **Info: Beginn der Tonaufzeichnung**

Block 1 – Stellenwert des Themas

Können Sie mir zum Einstieg erläutern, welche **Relevanz** das Thema für Sie in der Praxis hat.

Nachfragen

- **Wie viele** Rückplatzierungen haben Sie ungefähr schon begleitet?
- Gibt es in Ihrer Dienststelle **Standards oder Richtlinien** für Rückplatzierungsprozesse?
- Wie ist bei Ihren Beistandschaften das **Verhältnis** von angeordneten & freiwilligen Platzierungen?
- Macht das bei Rückplatzierungsfragen einen **Unterschied**? Wenn ja, inwiefern?

Block 2 – Fachliche Einschätzung zu Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer fachlichen Einschätzung heraus: Wann ist eine Rückplatzierung **angebracht?**

Wann ist eine Rückplatzierung **nicht oder nicht mehr angebracht?**

Welche **Erwartungen** haben Sie **an Eltern**, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben?

Inwieweit sollte es den Kindern bzw. Jugendlichen **Zuhause besser** gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung gerechtfertigt ist?

Block 3 – Umgang mit Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer Erfahrung heraus, **wann und von wem** werden Rückplatzierungsfragen **thematisiert**?

Inwieweit sprechen Sie zu Beginn der Heimplatzierung mit dem Kind und seinen Eltern über die Dauer des Aufenthalts und die Bedingungen für eine Rückplatzierung im Sinne einer **Perspektivenplanung**?

Welche **Ziele** sollte die **Elternarbeit** während einer Heimplatzierung allgemein verfolgen?

Nachfragen:

- Im Kontext Beistand/Beiständin/Heim: **wer ist für was** bei der **Elternarbeit** zuständig?

Wie werden Entscheidungen über Rückplatzierungen **getroffen und kommuniziert**?

Wie werden die **Kinder und Jugendlichen** bei Rückplatzierungsfragen **einbezogen**?

Block 4 – Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Können Sie mir, vielleicht anhand eines Beispiels erzählen, wie eine Rückplatzierung **konkret abläuft**.

- Übergang
- Ressourcen
- Kooperationspartner
- Zeiträume
- Nachbetreuung
- Kommunikation

Was ist aus Ihrer Sicht eine **gelungene** Rückplatzierung?

Was sind aus Ihrer Sicht die **grössten Herausforderungen** bei einer Rückplatzierung?

Wie **beurteilen** Sie die aktuelle Rückplatzierungspraxis im Allgemeinen?

- Ressourcen
- Zuständigkeiten
- Prozesse

Abschluss

Habe ich noch etwas vergessen, was für Rückplatzierungen wichtig ist?

Dank und Verabschiedung

- Tonaufnahme beenden (& Info)
- Danksagung, ggf. Reflexion Interview
- Bitte um Unterschrift der Einverständniserklärung

A3 Interviewleitfaden Sozialpädagogische Familienbegleitung

Einstieg

- Danken für die Gesprächsbereitschaft
- Zeitrahmen: 45-60 Min. – nachfragen, ob das ok ist
- Erläuterung MA-Thesis
 - Umgang mit Rückplatzierungsfragen in der Praxis & Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen
 - Multiperspektivisches Forschungsdesign, Kantone BS & LU
 - Keine Erhebung von Klientinnen/Klienten-Daten, zur Erläuterung dürfen aber gern Fallbeispiele herangezogen werden
- Erläuterung Umgang mit Daten
 - Aufzeichnung des Interviews, Anonymisierung bei Transkription, Transkripte werden nicht weitergereicht
 - Verweis auf Einverständniserklärung
- Rückfragen klären
- **Info: Beginn der Tonaufzeichnung**

Block 1 – Stellenwert des Themas

Können Sie mir zum Einstieg erläutern, welche **Relevanz** das Thema für Sie in der Praxis hat.

Nachfragen

- **Wie viele** Rückplatzierungen haben Sie ungefähr schon begleitet?
- Wie ist ggf. die Seltenheit von durch Sie begleitete Rückplatzierungsprozesse einzuordnen?

Block 2 – Fachliche Einschätzung zu Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer fachlichen Einschätzung heraus: Wann ist eine Rückplatzierung **angebracht?**

Wann ist eine Rückplatzierung **nicht oder nicht mehr angebracht?**

Inwiefern muss es den Kindern bzw. Jugendlichen **Zuhause besser gehen als im Heim**, damit eine Rückplatzierung gerechtfertigt ist?

Welche **Erwartungen** haben Sie **an Eltern im Rahmen** der Rückplatzierung?

Block 3 – Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Können Sie mir, vielleicht anhand eines Beispiels erzählen, wie eine Rückplatzierung **konkret abläuft**.

Nachfragen

- Wer ist der Auftraggeber?
- Wie sieht der Inhalt des Auftrags aus?
- Wie gehen Sie dann vor?
- Über welchen Zeitraum geht die Begleitung?
- Wie wird mit den Beiständinnen/Beiständen kommuniziert?
- Wie wird ggf. mit der KESB kommuniziert
- Wie wird Zusammenarbeit mit Institutionen & Beistandspersonen erlebt?

Was ist aus Ihrer Sicht eine **gelungene** Rückplatzierung?

Was sind aus Ihrer Sicht die **grössten Herausforderungen** bei einer Rückplatzierung?

Wie **beurteilen** Sie die aktuelle Rückplatzierungspraxis im Allgemeinen?

- Ressourcen
- Zeiträume
- Kommunikation

Abschluss

Habe ich noch etwas vergessen, was für Rückplatzierungen wichtig ist?

Dank und Verabschiedung

- Tonaufnahme beenden (& Info)
- Danksagung, ggf. Reflexion Interview
- Bitte um Unterschrift der Einverständniserklärung

A4 Interviewleitfaden Gruppeninterview KESB-Spruchkörper

Einstieg

- Danken für die Gesprächsbereitschaft
- Zeitrahmen: ca. 60 Min.
- Erläuterung MA-Thesis
 - Umgang mit Rückplatzierungsfragen in der Praxis & Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen
 - Multiperspektivisches Forschungsdesign, Kantone BS & LU
 - Keine Erhebung von Klientinnen/Klienten-Daten, zur Erläuterung dürfen aber gern Fallbeispiele herangezogen werden
- Erläuterung Umgang mit Daten
 - Aufzeichnung des Interviews, Anonymisierung bei Transkription, Transkripte werden nicht weitergereicht
 - Verweis auf Einverständniserklärung
- Ablauf:
 - Offene Fragen
 - Hinweis: verschiedene Perspektiven wichtig, daher ergänzen & widersprechen ausdrücklich erwünscht
- Rückfragen klären
- **Info: Beginn der Tonaufzeichnung**

Block 1 – Einstieg; Stellenwert des Themas

Können Sie mir zum Einstieg erläutern, welche **Relevanz** das Thema Rückplatzierung für Sie in der Praxis hat.

Block 2 – Fachliche Einschätzung zu Rückplatzierungsfragen

Aus Ihrer professionellen Einschätzung heraus: **Wann** ist eine Rückplatzierung **angebracht?**

Wann ist eine Rückplatzierung **nicht oder nicht mehr angebracht?**

Inwiefern muss es Kindern und Jugendlichen es **Zuhause besser gehen als im Heim**, damit eine Rückplatzierung legitim ist?

Nachfragen

- Welche Rolle spielt die **Dauer** der Platzierung für Rückplatzierungsentscheidungen?

Inwiefern formuliert die **KESB** bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts **Rückplatzierungskriterien**?

Von **wem** werden Rückplatzierungsfragen an die KESB herangetragen und **wie geht** die KESB dann vor?

Nachfragen

- Eher Familien, eher Fachpersonen – unterschiedliche Vorgehensweisen?
- Wie werden Entscheidungen über Rückplatzierungen aus Institutionen getroffen?
- Werden immer ambulante Hilfen zur Begleitung von Rückplatzierungen angeordnet?

Welche **Erwartungen** haben Sie **an Eltern und Fachpersonen** im Rückplatzierungsprozess?

Nachfragen

- Wann sollte die KESB bei Rückplatzierungsfragen informiert/einbezogen werden?

Wie werden die **Kinder und Jugendlichen einbezogen**?

Nachfragen

- Ab welchem Alter werden Kindesanhörungen durchgeführt?
- Wie werden Kindesanhörungen durchgeführt?

Inwiefern wird der **Verlauf** einer Rückplatzierung von der KESB **geprüft**?

Wie **beurteilen** Sie die aktuelle Rückplatzierungspraxis im Allgemeinen?

- Ressourcen
- Zuständigkeiten
- Prozesse

Abschluss

Habe ich noch etwas vergessen, was für Rückplatzierungen wichtig ist?

Danksagung und Verabschiedung

- Tonaufnahme beenden (& Info)
- Danksagung, ggf. Reflexion Interview
- Bitte um Unterschrift der Einverständniserklärung

A5 Transkriptionsregeln

In Anlehnung an Kuckartz (2018: 167f.)

1. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Die Schweizer Mundart wird möglichst genau in die Schriftsprache übersetzt. Spezifische Dialektausdrücke werden mit * gekennzeichnet, z.B. «*verhebt*».
2. Die Schweizer Syntax wird leicht an die Schriftsprache angepasst, zum Beispiel: «go luege» wird zu «schauen gehen».
3. Interpunktionen entsprechen nicht den grammatikalischen Regeln, sondern dem Sprachfluss. Abgebrochene Wörter oder Sätze werden durch Komma gekennzeichnet, um die Lesbarkeit zu erleichtern, z.B. «Anfa,» oder «also das ist, wir haben».
4. Deutlich längere Pausen werden durch in Klammern gesetzte Auslassungspunkte (...) markiert. Entsprechend der Länge der Pause in Sekunden werden ein, zwei oder drei Punkte gesetzt, bei längeren Pausen wird eine Zahl entsprechend der Dauer in Sekunden angegeben.
5. Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
6. Sehr lautes Sprechen wird durch Schreiben in Grossschrift kenntlich gemacht.
7. Zustimmungde bzw. bestätigende Lautäusserungen der interviewenden Person (mhmm, aha etc.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person(en) nicht unterbrechen.
8. Einwürfe und sprachliche Überlappungen durch/mit anderen Personen werden durch doppelte Schrägstriche vor und nach dem Einwurf/der Überlappung gekennzeichnet, z.B. «...//! : ...//».
9. Lautäusserungen der befragten Person, die die Aussage unterstützen oder verdeutlichen (etwa Lachen oder Seufzen) werden in Klammern notiert.
10. Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Jeder Person wird ein eindeutiges Kürzel, z.B. «I:» für interviewende Person zugewiesen.
11. Nonverbale Aktivitäten und Äusserungen der befragten wie auch der interviewenden Person werden in kursiven Klammern notiert, z.B. (*stöhnen*) oder (*blättert in Papieren*).
12. Störungen werden unter Angabe der Ursache in kursiven Klammern notiert, z.B. (*Handy klingelt*). Unterbrüche des Gesprächs werden unter Angabe der Ursache mit der Dauer des Unterbruchs in kursiven Klammern notiert z.B. (*verlässt den Raum, um ein Dokument zu holen 60*).
13. Unverständliche Worte werden durch (unv.) kenntlich gemacht.
14. Alle Angaben, die Rückschlüsse auf eine befragte Person erlauben, werden anonymisiert, z.B. (*nennt Namen der Institution*).
15. Schriftart und Schriftgrösse der Transkription: Courier New 11

A6 Kategoriensystem

1 Stellenwert von Rückplatzierungen

Erzeugung: deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen

Definition: Unter diese Hauptkategorie werden alle Aussagen über die Relevanz des Themas, über die (erlebte) Häufigkeit von Rückplatzierungen und über Standards, Richtlinien oder Instrumente in der Arbeitsstelle der Befragten gefasst. Auch Aussagen zum Einfluss der Platzierung (vereinbarten/angeordneten) fallen unter diese Hauptkategorie.

Code	Subcode	Erzeugung	Definition/ Codierregeln	Ankerbeispiel
Relevanz von Rückplatzierungen		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen über die Relevanz des Themas Rückplatzierung. Aussagen dazu, wie oft die Befragten in der praktischen Arbeit mit dem Thema konfrontiert sind, gehören zum Code Häufigkeiten von Rückplatzierungen.	<i>"aus meiner Sicht natürlich ein sehr wichtiges Thema, Rückplatzierung, es ist auch ein gesetzliches Gebot Kinder nur so lange zu platzieren wie das nötig ist"</i> (KESB, Pos. 12) <i>"weil die Bereitschaft von den Eltern und von den Kindern ist ja oft da, weil sie wollen ja das die Kinder wieder zurückkommen und die Kinder wollen ja dass sie wieder heim kommen"</i> (SPF, Pos. 69)
Häufigkeit von Rückplatzierungen		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen über die (erlebte) Häufigkeit von Rückplatzierungen in der Praxis.	<i>"Rückplatzierungen führen wir im Jahr im Durchschnitt etwa 2 bis 4 durch"</i> (KJH, Pos. 7)
Spezifische Richtlinien/ Instrumente		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zu Richtlinien/Standards oder Instrumenten im Umgang mit Rückplatzierungen in den Dienststellen der Befragten.	<i>"die Standards die da heissen dass sukzessive [...] die Besuche Zuhause [...] entsprechend erweitert werden"</i> (KJH, Pos. 13)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Platzierungs- grundlage		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zum Verhältnis von vereinbarten und angeordneten Platzierungen: - in der Institution bzw. bei den Mandaten allge- mein - für die Behandlung der Rückplatzierungsfrage und für die Prozessgestaltung. Aussagen dazu, ob die Platzierungsgrundlage einen Unterschied macht oder nicht, werden in <i>Subcodes</i> ausdifferenziert.	
	Unterschied	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass es bei Rückplatzierungen einen Un- terschied zwischen angeordneten und vereinbar- ten Platzierungen gibt. Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.	<i>"ich finde das verändert ein bisschen die Rückplatzie- rungsthematik [...] beim Entzug vom Aufenthaltsbestim- mungsrecht, wie gesagt bei mir ist das aber auch eher in den Systemen die wirklich einen grossen Bedarf dann ha- ben an Unterstützung (.) und dort schaue ich persönlich jetzt sehr genau dann wenn man überhaupt rückplatzie- ren kann wie man das genau löst"</i> (BST, Pos. 25)
	Kein Unterschied	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass es bei Rückplatzierungen keinen Unterschied zwischen angeordneten und verein- barten Platzierungen gibt. Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.	<i>"spielt das für uns jetzt nicht so eine Rolle ob jetzt 310er oder nicht 310er"</i> (KJH, Pos. 29)

2 Fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen

Erzeugung: deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen

Definition: Unter diese Hauptkategorie werden alle Aussagen gefasst, aus denen fachliche Einschätzungen zu Rückplatzierungsfragen hervorgehen. Die Aussagen zielen auf die Beantwortung der Forschungsfragen: Wann ist eine Rückplatzierung angebracht bzw. nicht (mehr) angebracht? Muss es den Kindern bzw. Jugendlichen Zuhause besser gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung legitim ist? Welche Rolle spielt die Dauer der Platzierung für Rückplatzierungsfragen? Welche Erwartungen haben die Befragten an Eltern, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben.

Code	Subcode	Erzeugung	Definition/ Codierregeln	Ankerbeispiel
Rückplatzierung angebracht		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen dazu, wann eine Rückplatzierung angebracht ist. In <i>Subcodes</i> thematisch ausdifferenzieren.	
	Gefährdende Situa- tion behoben/ aufgearbeitet	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann ange- bracht ist, wenn die Situation, die zur Fremdplat- zierung geführt hat, von den Eltern behoben oder aufgearbeitet worden ist.	<i>"ja im Prinzip wenn das Problem letztendlich wes- wegen eine Platzierung erforderlich geworden ist nicht mehr besteht"</i> (BST, Pos. 29)
	Schutz & Grundver- sorgung Zuhause gewährleistet	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann ange- bracht ist, wenn der Schutz der Kinder/Jugendli- chen Zuhause gewährleistet ist. Entscheidend ist hier der Fokus darauf, dass die Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Zuhause gewährleistet sind. Wenn die Aussage, das Kindeswohl muss gesichert sein, nicht weiter spezifiziert wird, wird ebenfalls dieser Subcode gesetzt.	<i>"ganz generell ist natürlich, aber das versteht sich von selbst, dass irgendwie der Schutz vom Kind gewährleistet ist (.) also dass es unbefangen frei aufwachsen kann"</i> (KJH, Pos. 33)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Rückplatzierung angebracht (Fortsetzung)	Stabilität & Verlässlichkeit Zuhause	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann angebracht ist, wenn die Verhältnisse Zuhause stabil und verlässlich sind. Entscheidend ist hier der Fokus auf die Stabilität der häuslichen Verhältnisse.	<i>"kann ich dem Kind [aus Elternsicht gesprochen] die Sicherheit und Stabilität geben die es letztlich braucht um eine gesunde Entwicklung zu machen"</i> (KJH, Pos. 29)
	Wunsch der Kinder/Jugendlichen nach Rückplatzierung	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann angebracht ist, wenn der Wunsch der Kinder bzw. Jugendlichen nach einer Rückplatzierung klar ist. Entscheidend ist, dass der Wunsch/Wille des Kindes bzw. des/der Jugendlichen explizit genannt worden ist. Der Wunsch/Wille muss nicht das alleinige Kriterium sein.	<i>"ich denke wenn der Wunsch wirklich ganz klar da ist auch vom Kind [...] oder vielfach ist das von den Eltern ein unwahrscheinlicher Wunsch und beim Kind ist es aber nicht so klar"</i> (SPF, Pos. 61)
	Rückplatzierung ist zumutbar	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann angebracht ist, wenn sie für die Kinder/Jugendlichen zumutbar ist. Entscheidend ist hier der Fokus vom Kind bzw. dem/der Jugendlichen aus, im Kontext der sozialen Bezugswelt.	<i>"es ist zumutbar also nicht das Kind irgendwie herauszureissen aus dem Kontext der funktioniert das fände ich auch ungünstig aber wenn man sagt es gibt einen sinnvollen Zeitabschnitt und man kann sozusagen es ausprobieren und das Ausprobieren hat nicht einen <u>zu</u> hohen <u>Preis</u>"</i> (BST, Pos. 31)
	Entwicklung der Kinder/Jugendlichen auch Zuhause möglich	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann angebracht ist, wenn Kinder/Jugendliche ihre Entwicklungsperspektive auch Zuhause verfolgen können.	<i>"wenn so die Perspektive sowohl bei uns möglich ist aber auch Daheim möglich ist [...] also dass das Kind eigentlich seine Perspektive oder seine Ziele erreichen kann"</i> (KJH, Pos. 33)
	Wechsel steht ohnehin an	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn ohnehin ein Institutionenwechsel ansteht.	<i>"bei den Institutionen wenn es sowieso gewisse Wechsel gibt die ein Kind ohnehin macht [...] ich glaube dort spielt vielleicht die Dauer ein bisschen eine Rolle oder wo man wie schaut im Sinn von Nachhaltigkeit, man will ja einem Kind Stabilitäten geben"</i> (KESB, Pos. 44)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Rückplatzierung nicht (mehr) angebracht		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen dazu, wann eine Rückplatzierung nicht oder nicht mehr angebracht ist. In <i>Subcodes</i> thematisch ausdifferenzieren.	
	Keine Veränderung der gefährdenden Situation	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung nicht angebracht ist, wenn sich die ursprüngliche Situation, die zur Fremdplatzierung geführt hat, nicht verändert hat.	<i>"und an der Familiensituation in dem Sinne nichts verändert wird dann sind das schon so Indizien dafür [...] dass es dort nicht zu einer Rückplatzierung kommt"</i> (KJH, Pos. 39)
	Instabile Lebenssituationen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn auf die Frage, wann eine Rückplatzierung nicht (mehr) angebracht ist, instabile Lebensverhältnisse bzw. -situationen Zuhause genannt worden sind.	<i>"wenn das nur so monatsweise ist, ist das wie zu wenig Stabilität vor allem grad auch für ein kleines Kind"</i> (KESB, Pos. 21)
	Gewalt	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung im Kontext von Gewalt (inkl. sexueller Gewalt) nicht angebracht ist.	<i>"es gibt natürlich in einzelnen Fällen schon Kinder bei denen man schon zum Zeitpunkt vom Eintritt genau weiss das wird (.) nicht wahrscheinlich sein dass es zu einer Rückplatzierung kommt also das ist vor allem wenn das Gewaltsituationen sind (...) sexuelle Gewalt sexuelle Übergriffe"</i> (KJH, Pos. 39)
	Suchterkrankung der Eltern/ eines Elternteils	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn gesagt wurde, dass eine Rückplatzierung bei (starken) Suchterkrankungen der Eltern oder eines Elternteils nicht angebracht ist.	<i>"eine Suchtproblematik die einfach nicht behandelt wird oder die nicht behandelt werden will, wo die Eltern massiv eine Suchtproblematik haben (..) dann ist eine Rückplatzierung nicht angebracht"</i> (SPF, Pos. 19)
	Psychische Erkrankung der Eltern	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn auf die Frage, wann eine Rückplatzierung nicht (mehr) angebracht ist, eine (starke) psychische Erkrankung der Eltern genannt worden ist.	<i>"eine psychische Erkrankung, wo wirklich eine gewisse Grenze da ist an Erziehungsfähigkeit (.) die für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen einfach wirklich nicht sinnvoll ist"</i> (SPF, Pos. 19)
	Verselbstständigung der Jugendlichen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn auf die Frage, wann eine Rückplatzierung nicht (mehr) angebracht ist, die beginnende Verselbstständigung von Jugendlichen genannt wurde.	<i>"und dann so in das Alter von 16, 17 kommen dann ist eine Rückplatzierung nach Hause nicht mehr unbedingt das Thema, es kann sein dass sich Jugendliche schon so verselbstständigen und so verselbstständigt haben dass das nicht mehr unbedingt der Punkt ist"</i> (BST, Pos. 33)
	Fehlende externe Anbindungen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn auf die Frage, wann eine Rückplatzierung nicht (mehr) angebracht ist, fehlende externe Anbindungen genannt worden sind, sodass es keine sozialen Kontrollmöglichkeiten mehr gibt.	<i>"grössere Kinder die schon in die Schule gehen die tauchen ja auf [...] kleine vorschulpflichtige Kinder dort hat man natürlich ein Problem weil die tauchen nicht mehr auf"</i> (KESB, Pos. 38)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Zuhause besser als im Heim?		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	<p>Alle Aussagen zur die Frage <i>Inwiefern soll es den Kinder bzw. Jugendlichen Zuhause besser gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung legitim ist?</i></p> <p>Die Aussagen werden in <i>Subcodes</i> ausdifferenziert, je nachdem wie die zugrunde liegende Aussage, <i>Kindern bzw. Jugendlichen muss es Zuhause besser gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung legitim ist</i>, bewertet wurde.</p>	
	nicht eindeutig	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	<p>Dieser Subcode wird gesetzt, wenn die Frage <i>Inwiefern soll es den Kinder bzw. Jugendlichen Zuhause besser gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung legitim ist?</i> nicht eindeutig zustimmend oder ablehnend beantwortet wurde.</p> <p>Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.</p>	<p><i>"finde ich eine ganz ganz schwierige Frage und dann (.) ich glaube auch das ist eine Riesendiskussion [...] jetzt nur schon bei Beiständigen und Beiständen (...) da könnte ich jetzt keine abschließende Antwort in dem Sinne geben"</i> (BST, Pos. 45)</p> <p><i>"also was ist die Definition von besser, weil es kann ja sein dass eben das Umfeld jetzt vielleicht nicht perfekt sauber ist oder vielleicht kommen dann die Kinder ab und zu zu spät in die Schule oder so und trotzdem ist es besser für das Kind Daheim zu sein in diesen Situationen als im Heim weil eben eine Eltern-Kind-Bindung halt sehr wichtig ist"</i> (KESB, Pos. 41)</p>
	nicht zustimmend	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	<p>Dieser Subcode wird gesetzt, wenn die Frage <i>Inwiefern soll es den Kinder bzw. Jugendlichen Zuhause besser gehen als im Heim, damit eine Rückplatzierung legitim ist?</i> eindeutig ablehnend beantwortet wurde.</p> <p>Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.</p>	<p><i>"wenn die Versorgung sonst und Liebe da ist, ich glaube dann darf es ihm auch ein bisschen schlechter gehen in einzelnen Bereichen"</i> (KJH, Pos. 39)</p>

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Dauer der Platzierung		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zum Einfluss der Platzierungsdauer auf Rückplatzierungsfragen und Rückplatzierungsprozesse. Die Aussagen werden in Subcodes ausdifferenziert, je nachdem wie die Dauer der Platzierung als Kriterium für Rückplatzierungsfragen eingeschätzt wurde.	
	Hat einen Einfluss	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn die Dauer der Platzierung nach Meinung der Befragten einen Einfluss auf Rückplatzierungsfragen und -entscheidungen hat. Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.	<i>"jetzt gerade bei Kindern die sehr viel Zeit verbracht haben in Institutionen [...] vielleicht weil sie sehr früh platziert worden sind und man dann aber nach ein paar Jahren vielleicht merkt, ja doch es wäre doch eine Option Rückplatzierung dann finde ich hat das insofern einen grossen Einfluss dass es sehr sehr langsam aufgebaut werden muss"</i> (BST, Pos. 37)
	Spielt keine Rolle	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn die Dauer der Platzierung nach Meinung der Befragten für Rückplatzierungsfragen und -entscheidungen keine Rolle ist. Begründungen und Argumentationen werden nicht in Subcodes ausdifferenziert, sondern in der Summary Grid zusammengefasst.	<i>"also das scheint mir jetzt komplett irrelevant (..) ja (..) also das ist, wir haben auch schon Rückplatzierungen gemacht wo das Kind 3, 4 Jahre bei uns gewesen ist dann hat halt die Veränderung so lange gedauert"</i> (KJH, Pos. 39)
Erwartungen an Eltern bei Rückplatzierungen		deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen darüber, was die Befragten von Eltern erwarten, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben. In <u>Subcodes</u> thematisch ausdifferenzieren.	
	Fokus auf die Kinder/Jugendlichen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn als Erwartung an die Eltern formuliert wurde, dass sie ihren Fokus auf die Kinder/Jugendlichen richten.	<i>"auch mit dem Fokus was braucht mein Kind, ja, und was bin ich in der Lage zu leisten dann ist das sehr gut so, aber wenn es überzogene Erwartungen sind [...] und die eigenen Bedürfnisse stark Überhand nehmen kann das sehr kontraproduktiv sein"</i> (BST, Pos. 55)
	Engagement & Kooperationsbereitschaft	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Dieser Subcode wird gesetzt, wenn Engagement und Bereitschaft zur Kooperation als Erwartungen an Eltern, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben, genannt wurde.	<i>"eine ehrliche und offene Zusammenarbeit das ist schon das Wichtigste"</i> (SPF, Pos. 25)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

<p>Erwartungen an Eltern bei Rückplatzierungen <i>(Fortsetzung)</i></p>	<p>Veränderungsprozess</p>	<p>induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten</p>	<p>Dieser Subcode wird gesetzt, wenn ein Veränderungsprozess als Erwartung an Eltern, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben, genannt wurde.</p>	<p><i>"dass sie bereit sind gewisse Sachen wirklich anzuschauen (.) und auch zu verändern [...] weil das Kindeswohl wahrscheinlich auch gefährdet gewesen ist dass es zu einer Platzierung gekommen ist"</i> (SPF, Pos. 25)</p>
	<p>Verbindlichkeit/Zuverlässigkeit</p>	<p>induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten</p>	<p>Dieser Subcode wird gesetzt, wenn die Verbindlichkeit in Bezug auf Termine, Absprachen et. als Erwartung an Eltern, die eine Rückplatzierung ihres Kindes anstreben, genannt wurde.</p>	<p><i>"wenn jetzt eben wir in einer Phase wären wo es da heisst, die Eltern sind an dem Punkt und sagen ich will unbedingt und die zuweisende Stelle sagt doch wir machen den Versuch dann gilt es ja das zu überprüfen, also wie verbindlich ist jemand [...] sind die Termine die man miteinander abmacht auf der Gruppe, werden die eingehalten"</i> (KJH, Pos. 43)</p>

3 Umgang mit Rückplatzierungsfragen

Erzeugung: deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen

Definition: Unter diese Hauptkategorie werden alle Aussagen gefasst, die den Umgang mit der Rückplatzierungsfrage verdeutlichen. Dazu gehören Aussagen über die Thematisierung von Rückplatzierungen, über die Perspektivenplanung, über die Elternarbeit (inkl. Zuständigkeiten), darüber, wie Entscheidungen getroffen und kommuniziert werden und darüber, wie Kinder und Jugendliche bei Rückplatzierungsfragen einbezogen werden.

Code	Erzeugung	Definition/ Codierregeln	Ankerbeispiel
Thematisierung der Rückplatzierung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen darüber, wann die Rückplatzierung thematisiert wird. Betrifft nicht die Befragten der SPF.	<i>"also das Thema Rückplatzierung das wird sehr sehr früh lanciert und dann wird die Frage gestellt was muss sich verändern [...] dass das Kind kann rückplatziert werden [...] also das ist ein Teil von [...] unserem Verständnis wie wir eine Platzierungsgestaltung [...] machen [...] dass wir das Thema von der Rückplatzierung immer wieder ansprechen (.) an Standortbestimmungen an Auswertungen und so weiter" (KJH, Pos. 5)</i>
Perspektivenplanung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen im Zusammenhang mit einer Perspektivenplanung, d.h. Aussagen darüber wie Bedingungen für Rückplatzierungen im Einzelfall bestimmt werden.	<i>"also wenn platziert wird (.) finde ich müssen die Eltern und die Kinder und die Jugendlichen [...] wissen was dazu geführt hat und was die Bedingungen sind dass es in Richtung Rückplatzierung gehen kann und das ist mir auch sehr wichtig immer wieder an diesen Standortgesprächen [...] dass man die Perspektive auch erneuern kann, schauen wo steht man (.) bei diesen Themen (.) also das finde ich zentral sonst wird es meiner Meinung nach ein bisschen diffus" (BST, Pos. 49)</i>
Elternarbeit während der Platzierung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen über die Elternarbeit während der Platzierung.	<i>"mit dieser Grundhaltung dass man ein Team bildet sind ja die Eltern nie abgeschnitten vom Alltag der Institution (.) [...] wir informieren sie auch laufend, sie kommen vorbei, es gibt Eltern die am Abend ihre Kinder hier ins Bett bringen 2-3 mal in der Woche, es gibt Eltern die kommen um mit ihren Kindern Hausaufgaben zu machen" (KJH, Pos. 39)</i>

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Entscheidungsfindung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zur Entscheidungsfindung sowohl für Probephasen wie für endgültige Entscheidungen: - wer trifft die Entscheidung - auf welcher Basis wird sie getroffen - wie werden Entscheidungen kommuniziert	<i>"die Kriterien die man festlegt dass man halt wirklich sagt was für Ziele, wie soll das aussehen, wo sind die Schwierigkeiten, die werden dann auch verschriftlicht und am Schluss eben entsprechend überprüft und in den halbjährlichen Standortsitzungen [...] miteinander ausgewertet"</i> (KJH, Pos. 59)
Einbezug Kinder & Jugendliche	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zum Einbezug der Kinder und Jugendlichen: - Teilnahme an Sitzungen (inkl. Alter) - Einholen von Meinungen, Bedürfnissen & Wünschen der Kinder bzw. Jugendlichen - Beachtung der Meinung der Kinder & Jugendlichen.	<i>"das wird eigentlich ausgehandelt zwischen der Beiständin der Sozialpädagogin und dem Jugendlichen [...] bei uns wir partizipieren sie so ab dem Alter 9, 9 bis 10 (.) kleinere Kinder sind schwieriger an so Prozessen zu partizipieren [...] bei einem Jugendlichen kann das natürlich schon ein Aushandeln sein"</i> (KJH, Pos. 17)
Kommunikation von negativen Rückplatzierungsentscheidungen	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen darüber, wie negative Rückplatzierungsentscheidungen kommuniziert werden.	<i>"wenn die Familie dann in dem Widerstand bleibt, das gibt es auch, dann ist es eigentlich dann die Aufgabe im System von der Beiständin dem Kind zu sagen, schau deine Eltern erzählen das und das, die Situation ist aber die (.) genau in solchen Fällen ist es dann so [...] dass wir das an die Beiständin quasi delegieren, dass die dann quasi dort (..) sich den Hut aufsetzt"</i> (KJH, Pos. 43)

4 Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen

Erzeugung: deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen

Definition: Unter diese Hauptkategorie werden alle Aussagen zur Gestaltung von Rückplatzierungsprozessen gefasst (z.B. Probephasen, Nachbetreuung, Einbezug weiterer Fachpersonen, finanzielle und zeitliche Ressourcen). Ausserdem gehören zu dieser Kategorie Aussagen darüber, was eine gelungene Rückplatzierung ist und was die grössten Herausforderungen bei Rückplatzierungen sind.

Code	Erzeugung	Definition/ Codierregeln	Ankerbeispiel
Probephasen	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zur Ausweitung von Besuchswochenenden und zum Probewohnen (inkl. Dauer).	<i>"das so genannte Probewohnen (.) das heisst man hat den Entschcheid eigentlich gefasst dass man eine Rückplatzierung machen möchte (.) und nachher wird eine Phase vorgeschaltet in der das Kind, der Jugendliche während (..) so 8 bis 10 Wochen oder 6 bis 10 Wochen je nachdem (...) Daheim probe wohnt (.) also das heisst dass das Kind dann bei uns die Gruppe verlässt und dass die Eltern eigentlich voll den Alltag übernehmen"</i> (KJH, Pos. 17)
Elternarbeit während der Rückplatzierung	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen über die Elternarbeit während einer Rückplatzierung.	<i>"man kann es ein bisschen vergleichen mit getrennten Eltern wo natürlich ein Elternteil die Kinder nur am Wochenende hat und dann plötzlich aber vielleicht auch mal die Kinder während der Woche hat (.) dann kommt natürlich die ganze Frage in die Schule gehen, Hausaufgaben, wer hilft [...] also das sind ganze viele Themen die natürlich wenn man die Kinder nur am Wochenende hat, gar nicht da sind"</i> (SPF, Pos. 61)
Nachbetreuung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zur Gestaltung der Nachbetreuung. Als Nachbetreuung aus Sicht der Kinder- und Jugendheime, der Beistandschaft und der KESB gilt die Zeit nach der definitiven Rückplatzierung. Aus Sicht der SPF gilt die Zeit nach der intensiven Familienbegleitung als Nachbetreuung.	<i>"wenn es zu einem Austritt kommt, und das gehört dann auch in das Austrittsgespräch rein, das heisst braucht es eine Form von Nachbetreuung oder braucht es noch vielleicht für 2 bis 6 Monate [...] eine ambulante Unterstützung"</i> (KJH, Pos. 23)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

Ressourcen	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zu Ressourcen bei Rückplatzierungen (zeitlich, finanziell, strukturell).	<i>"was ganz schwierig zum Finanzieren ist, ist wenn man beides braucht [...] also wenn man jetzt 3 Monate den Übergang hat oder vielleicht sogar ein halbes Jahr wo eine Institution drin ist und schon eine Familienbegleitung eingestiegen ist [...] da braucht es viele Argumente [...] und die Erwartung ist dann immer das macht die Beiständin oder der Beistand und das ist einfach eine unrealistische Vorstellung weil ich habe einfach die Ressourcen nicht um so eng dran sein zu können"</i> (BST, Pos. 82)
Zusammenarbeit der Fachpersonen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen im Kontext von Rückplatzierungen.	<i>"ich habe es eben auch schon erlebt dass Leute die die Kompetenz nicht gehabt haben, dem Kind gesagt haben du kommst jetzt heim, oder du darfst jetzt heim gehen aber die Kompetenz liegt bei uns und das ist nachher ganz schwierig wenn wir dann dem Anspruch oder dieser Aussage nicht Rechnung tragen (.) und dort finde ich, also dort müssen alle Fachpersonen ein bisschen wissen was ist meine Aufgabe was ist meine Rolle"</i> (KESB, Pos. 80)
Herausforderungen	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen zu den Herausforderungen bei Rückplatzierungen: - bei Entscheidungen - für Familien - in der Zusammenarbeit.	<i>"also die grösste Herausforderung ist dass (.) die Eltern in die Zusammenarbeit einsteigen [...] dass sie auch das Vertrauen haben und eine grosse Herausforderung ist dass die Eltern auch den Perspektivenwechsel machen können also nicht nur ihre Not als Eltern sehen sondern auch sehen dass das Kind reagiert"</i> (SPF, Pos. 69)
Gelungene Rückplatzierung	deduktiv (konzeptgesteuert) auf Basis der Forschungsfragen	Alle Aussagen darüber, was als eine gelungene Rückplatzierung angesehen wird.	<i>"eine gelungene Rückplatzierung ist für mich wirklich wenn auch über die Platzierung geredet worden ist und das Kind beheimatet werden kann, also das Kind kommt wieder in das System das Kind hat (.) Anschluss gefunden in der Schule im sozialen Netz (.) und die Eltern können das tragen"</i> (SPF, Pos. 67)
Scheitern von (versuchten) Rückplatzierungen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	- Alle Aussagen über abgebrochene Rückplatzierungsversuche und Replatzierungen. - Alle Aussagen darüber, wann eine Rückplatzierung als gescheitert gilt.	<i>"die Erfahrung ist tatsächlich so dass es bei 60, 70% funktioniert und bei 30% ist es dann so dass der Aufenthalt wieder weiter geführt wird (.) und dann sind es eigentlich meistens die Eltern die dann die Reissleine ziehen und sagen, es geht wegen dem und dem nicht"</i> (KJH, Pos. 17)

5 Entwicklungsbedarf

Erzeugung: induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten

Definition: Unter diese Hauptkategorie werden alle Aussagen gefasst, die ein Entwicklungs- oder Verbesserungspotential im Umgang mit Rückplatzierungsfragen und -prozessen erkennen lassen. Dazu zählen auch Themen, die Rückplatzierungen nur indirekt betreffen.

Code	Erzeugung	Definition/ Codierregeln	Ankerbeispiel
Fachlicher Austausch	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen zum Bedarf an fachlichen Austausch zu Rückplatzierungsfragen und -prozessen.	<i>"ich glaube wir haben unter den Institutionen zu dem Thema nicht wahnsinnig viel Austausch"</i> (KJH, Pos. 57) <i>"nicht nur die Rückplatzierung, sondern auch die Platzierung als solches, da finde ich gibt es viel Bedarf"</i> (BST, Pos. 94)
Einzelfallbezogene und sozialraumorientierte Angebote	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen zum Bedarf an einzelfallbezogenen und sozialraumorientierten Angeboten.	<i>"dass man eine Durchlässigkeit zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich hätte, auch die Sozialraumorientierung die immer wichtiger wird, dass die Kinder eben nicht den ganzen Sozialraum verlassen müssen wenn sie in eine Institution kommen"</i> (KESB, Pos. 22)
Elternarbeit	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen zum Entwicklungsbedarf in Bezug auf die Elternarbeit während der Fremdplatzierung.	<i>"was wir merken dass dort die Unterstützung von den Eltern nicht oder nur sehr marginal, wenn denn, geleistet wird [...] und aufgrund von dem dann die vielleicht notwendige Entwicklung gar nicht machen können"</i> (KJH, Pos. 15)
Schnittstellen	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen dazu, dass es Verbesserungspotential an den Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen gibt.	<i>"also ich glaube für ein gutes Gelingen wäre es gut [...], wenn wir nicht erst einsteigen würden bei Punkt C sondern von Anfang dabei wären [...] das passiert leider extern schon noch so (.) dass die Rückkehr schon entschieden ist oder dass grosser Druck da ist, auf die Sommerferien muss das passieren (..) und das ist relativ kurz manchmal"</i> (SPF, Pos. 27)

Anhang Masterthesis – Jana Osswald
A6 Kategoriensystem

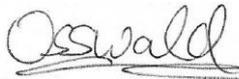
Prozesssteuerung	induktiv (datengesteuert) auf Basis der Daten	Alle Aussagen über Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Steuerung von Rückplatzierungsprozessen.	<i>"und ich würde das, wenn man mehr Ressourcen hätte, würde ich das auch propagieren dass die KESB bei Platzierungen sowieso den Lead hat (.) das heisst dass wir ein Monitoring machen, dass nicht vom Umfeld kommen muss es gibt eine Rückplatzierung sondern von der KESB wieder, dass wir sagen jetzt sind die Bedingungen eigentlich da, das sollte man jetzt mal anschauen [...] also wir sind jetzt immer noch sehr reaktiv unterwegs"</i> (KESB, Pos. 67)
------------------	---	---	---

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe.

Jana Osswald

Winterthur, 10.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Osswald', with a horizontal line underneath it.